

N^o 1. 2.

111.

Gesamtheit
Klaus Schöpp

erb. am 28. 2. 1978
von Herrn Hacker

— 1 —

N^o 1.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuskript gedruckt.)

Stuttgart, den 25. Januar 1895.

Inhalt:

- Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend
die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 1. August 1894.
Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern.
An die K. Oberämter und die K. Kameralämter, betreffend
die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 19. Januar 1895.
Hiezu: Erlasse des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 19. Januar
1895, betreffend
1. die Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten (Bezirksgeometer);
 2. die Anweisung für die Katastergeometer;
 3. die Anweisung für die Felduntergänger.
-

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend
die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.

Vom 1. August 1894. (Reg.Bl. S. 235).

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom
31. Juli 1894 werden hiemit für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und
Primärkataster unter Aufhebung der Verfügungen der Ministerien der Justiz, des Innern und
der Finanzen

- vom 12. Oktober 1849 (Reg.Bl. S. 677),
" 22. April 1865 (" " " 95),
" 7. Septbr. 1871 (" " " 245),
" 16. Mai 1878 (" " " 405),

mit Wirkung vom 1. Januar 1895 ab folgende Vorschriften erteilt.

Aufgehoben
durch
Verm G
4. 7. 1964

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die bei der Landesvermessung und der Ergänzungsvermessung aufgenommenen Originalbrouillons und Originalkarten, sowie die für jede Markung angelegten und von den Gemeindebehörden anerkannten Flurkarten und Primärkataster bleiben als Urdokumente unverändert; nur wenn Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen entdeckt werden (§ 45 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. Dezember 1832, betreffend die Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher, Reg.Bl. S. 471), findet auch eine Änderung dieser Dokumente statt. Das Gleiche gilt für diejenigen Karten, welche aus irgend einer Veranlassung später hergestellt werden und an Stelle der früheren Originalkarten treten.

§ 2.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster erstreckt sich auf den Nachtrag aller in der Bodeneinteilung und Bodenkultur vor sich gehenden Änderungen, mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten.

Die Fortführung erfolgt:

1. in dem Güterbuchsprotokolle (§ 10),
2. in dem Primärkataster durch die in Jahreshefte zu vereinigenden Messurkunden und Handrisse (§§ 15, 19 u. 20),
3. in den Karten durch Eintrag der Änderungen in die hiezu besonders zubereiteten Kartenabdrücke, die Ergänzungskarten (§§ 16—18).

§ 3.

Hienach sind Gegenstand der Fortführung:

1. Änderungen in den bisherigen Grenzen einer Parzelle,
2. Verteilung und Zusammenlegung von Gütern,
3. Änderungen in dem Bestande der Gebäude infolge von Neu-, Um- und Umbau, sowie infolge von gänzlichem oder teilweisem Abbruch oder sonstigem Abgang bestehender Gebäude, insoweit sich die Änderungen auf die Grundfläche beziehen, desgleichen Änderungen in der Zweckbestimmung der Gebäude (§ 5), auch wenn die Grundfläche unverändert bleibt (§ 4),
4. Entstehung, Verkleinerung oder Vergrößerung und Abgang von Grundstücken durch Naturereignisse (Abschwemmungen, Anschwemmungen, Erdfälle etc.),
5. Änderungen von Grundstücken durch Veränderung ihres Zweckes und ihres inneren Bestandes infolge der Neuanlegung und Veränderung von Straßen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Brücken, Erweiterung von Ortschaften etc.,
6. Kulturveränderungen (vergl. jedoch § 4 Abs. 3),
7. Änderungen der Markungs-, bzw. Oberamts-, Kreis- und Landesgrenzen,

8. Änderungen in der Vermarkung der Landes-, Markungs- und Eigentumsgrenzen,
9. Berichtigung von Fehlern in der Landesvermessung und deren Fortführung,
10. Änderungen in Beziehung auf die Topographie.

§ 4.

Von dem Nachtrag sind diejenigen Änderungen ausgeschlossen, welche weder auf die Beschreibung, noch auf die bildliche Darstellung Einfluß haben, wie z. B. bloße Eigentumsveränderungen (Wechsel der Eigentümer).

Die Vereinigung von zwei oder mehreren aneinanderliegenden Parzellen unter Einem Eigentümer ist beim Nachtrag nur dann zu berücksichtigen, wenn der Eigentümer einen hierauf bezüglichen Antrag stellt und keine rechtlichen Hindernisse (wie z. B. im Falle der Verpfändung der einzelnen Parzellen an verschiedene Personen oder für verschiedene Forderungen) gegen die Vereinigung vorliegen.

Kulturveränderungen (§ 3 Ziff. 6) sind nur dann nachzutragen, wenn sie einen dauernden Bestand haben und auf die Grundsteuer von Einfluß sind (Art. 72 Ziff. 2 des Ges. vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Reg.Bl. S. 127). Wird die Kulturart eines Grundstücks nur teilweise geändert, so ist die Zuteilung zu mehreren Kulturarten nur dann zulässig, wenn der Meßgehalt der einzelnen Kulturarten durch Vermessung festgestellt ist (Art. 20 lit. c des Ges. vom 28. April 1873).

Änderungen in dem Bestand der Gebäude (§ 3 Ziff. 3) sind nur dann von dem Nachtrag ausgeschlossen, wenn es sich um solche Gebäude handelt, welche ihrer Geringsfügigkeit wegen auch in das Gebäudekataster nicht aufgenommen werden (Art. 2 I Ziff. 6 u. 7 des Ges. vom 28. April 1873). Dagegen sind für sich bestehende Keller, welche sich nicht unter einem Gebäude befinden, Gegenstand des Nachtrags im Güterbuchsprotokoll und im Primärkataster, nicht aber in den Ergänzungskarten (Art. 1 Ziff. 2 des Ges. vom 28. April 1873).

§ 5.

Bei dem Nachtrag der Gebäude sind dieselben nach ihrer Benützungsort einzuteilen:

I. in Gebäude zu öffentlichen Zwecken, nämlich Kirchen, Kapellen, Synagogen, Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, Schul- und Rathäuser, Kanzleigebäude, Kasernen etc. etc.

II. in Wohngebäude, nämlich Schlösser, Amtswohngebäude für Staats-, grundherrliche und Kommundiener, Pfarrhäuser, gemeine Wohngebäude, gemeine Wohngebäude mit Mühlen, Fabriken, Ziegelhütten, Scheuern, Bädern etc. etc. (unabgeteilt) unter einem Dach,

III. in Ökonomiegebäude, nämlich

a) Gebäude für Gewerbe und Handel,

b) Gebäude für Haus- und Landwirtschaft, Scheuern, Stallungen, Wagenremisen, Holzremisen, Waschhäuser etc.

Die Hofräume sind als Bestandteile der Gebäude bei diesen aufzuführen.

Bei dem Nachtrag der Kulturarten sind in Übereinstimmung mit dem Grundsteuerkataster folgende Bezeichnungen zu gebrauchen:

- I. Acker und Wechselfelder (auch Hackraine),
- II. Wiesen (auch einmähdige Wiesen, Holzwiesen, Streuwiesen),
- III. Weinberge,
- IV. Gärten und Ländel (Blumen-, Wurzel-, Gemüsegärten, Baumschulen, Kraut-, Hanf- und andere Ländel, Grasgärten ohne Bäume),
- V. Baumgüter (ganz oder teilweise mit Obstbäumen bepflanzte Acker, Wiesen, Grasgärten, d. h. Baumäcker, Baumwiesen, Baumgärten),
- VI. Hopfengärten,
- VII. Weiden (auch Böschungen, Grasraine, Laubholzgebüsch, Sicherheitsstreifen, ertragsfähige Öden, Weidenkulturen),
- VIII. Torffelder,
- IX. Hausplätze, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben, Fischwasser und Teiche, Parkanlagen und sonstige nicht besonders benannte Kulturarten,
- X. Waldungen (Fichten und Tannen, Forchen, Laubholzhochwald, Niederwald, Schälwald),
- XI. Ertragslose Grundstücke (Öden, Steinriegel etc.),
- XII. Eisenbahnen,
- XIII. Straßen und Wege,
- XIV. Flüsse und Bäche.

Bei der Beschreibung der Kulturarten in den Mesurfunden sind die in den Klammern enthaltenen näheren Bezeichnungen zu wählen.

Wenn ganz neue Kulturarten entstehen, so sind hierfür die Benennungen zu wählen, welche den vorstehenden entsprechen.

§ 6.

Die Verfügung über die Anlegung und Führung der Güterbücher vom 3. Dezember 1832 (Reg.Bl. S. 471) wird hinsichtlich der in §§ 43 und 77 vorgeschriebenen Bezeichnungen neu entstandener Parzellen dahin abgeändert, bezw. vervollständigt, daß

1. die durch Verteilung einzelner Grundstücke neu entstandenen Parzellen unter Beibehaltung der ursprünglichen Nummern, durch Unter Nummern $\left(\frac{12 \cdot 12}{1 \cdot 2}\right)$,
dagegen
2. die in einer Parzelle befindlichen einzelnen Kulturteile durch Buchstaben (a, b, c) bezeichnet werden,
wenn jedoch
3. größere Grundstücke, Gemeinde-Allmanden unter viele Eigentümer (10 und mehrere) verteilt werden, so sind die einzelnen Teile zunächst durch selbständige Nummern

mittels Fortsetzung der ursprünglichen Numerierung im Anschluß an die bisherige letzte Parzellennummer zu bezeichnen, und es tritt erst dann, wenn bei diesen Teilen wieder Verteilungen vorkommen, die Unternummerierung ein. Desgleichen tritt bei Feldbereinigungen die Fortsetzung der ursprünglichen Numerierung ein, wenn nach Wegfall der früheren Unternummern die seitherigen Hauptnummern zur Numerierung der neuen Parzellen nicht ausreichen.

4. Die Nummern und Buchstaben (Littern) werden in die vorliegenden Handrisse und Meßurkunden (§ 36) übertragen.

Diese Bestimmungen kommen folgendermaßen zur Anwendung:

Zu 1. Die ursprünglichen Parzellennummern bleiben unverändert, wogegen die Littern, so oft eine wesentliche Kulturveränderung eintritt, wieder geändert werden können.

Zu 2. Mit Littern werden die Parzellen nur dann versehen, wenn sie mehrere gleiche, an verschiedenen Orten im Innern der Parzelle liegende Kulturen enthalten und die letzteren ohne nähere Bezeichnung nicht voneinander unterschieden werden können.

Zu 3. Die Unternummern bezeichnen stets die Teile eines früheren Ganzen; wenn daher eine Parzelle in mehrere gleiche oder ungleiche Teile verteilt worden ist, so erhalten die einzelnen Teile nach dem Zuge der Numerierung die Unternummern $\frac{12}{1} \cdot \frac{12}{2} \cdot \frac{12}{3}$ und wenn ein solcher Teil nochmals verteilt wird, so bekommen die dadurch entstehenden weiteren Teile die Unternummern $\frac{12}{4} \cdot \frac{12}{5}$.

Sind früher mehrere Parzellen (Nr. 4, 5, 6, 7) in eine Hand vereinigt, später aber wieder auf eine andere, den früheren Grenzen nicht mehr entsprechende Weise verteilt worden, so werden, wenn die Zahl der neuen Parzellen die der früheren nicht übersteigt, die alten Nummern nach dem alten Numerierungszug wieder eingereiht; ist die Zahl der neuen Parzellen jedoch größer geworden, so werden für die die frühere Parzellenzahl übersteigenden Nummern Unternummern angewendet, wie z. B. $4 \cdot 5 \cdot 6 \cdot \frac{7}{1} \cdot \frac{7}{2} \cdot \frac{7}{3}$ u. s. w. Wird eine

Parzelle mit Unter Nummer später wieder verteilt, so wird die Unternummerierung fortgesetzt.

Ausnahmen finden jedoch statt:

- a) Wenn sich die Zahl der Parzellen weder vermehrt noch vermindert hat, sondern von einer Parzelle nur ein kleiner Teil abgerissen und zu einer anderen geteilt wurde,
- b) wenn Allmandteile, Ödungen den angrenzenden Grundeigentümern überlassen werden, indem die Nummer der gewöhnlich unter viele Angrenzer verteilten Parzelle ganz herausfällt,
- c) wenn bei einer verteilten Parzelle müßige, früher herausgefallene Nummern stehen, indem diese zuvörderst einzuteilen sind.

Auf die genaue Beachtung dieser Vorschriften bei Fertigung der Handrisse und Meßurkunden ist von dem Fortführungsbeamten (§ 11), sowie auch durch den Güterbuchsbeamten bei dem Übertrag der Veränderungen in die Güterbücher (§ 22) zu sehen.

§ 7.

Bei den Nachträgen ist noch weiter folgendes zu beachten:

- a) Hat eine durchgreifende neue Numerierung der Gebäude stattgefunden, so werden die neuen Nummern bei den älteren Gebäuden in dem Primärkataster selbst in einer Klammer (Nr. 10) und bei den neu errichteten auf der Meßurkunde und dem Handrisse bemerkt, in die Ergänzungskarten aber die neuen Nummern von sämtlichen Gebäuden durch den Fortführungsbeamten übertragen. Zu der Gebäudebeschreibung im Primärkataster ist ein Nummernverzeichnis anzulegen.

Durchgreifende Änderungen in der Numerierung von Gebäuden sind übrigens auf die allernotwendigsten Fälle zu beschränken und es sind solche Änderungen von den Oberämtern nur aus dringenden Gründen und auf Grund gemeinderätlichen Beschlusses zuzulassen.

- b) Bezieht sich eine Änderung auf mehrere Parzellen oder auch auf vorüberziehende Wege und Wasser, so muß das alte und neue Flächenmaß aller Teile auf der Meßurkunde zusammengestellt werden.
- c) Ist das Flächenmaß der einzelnen Wege und Wasser im Primärkataster nicht ausgeschieden und jeder Weg und jedes Wasser nicht besonders beschrieben, sondern das Maß derselben nur summarisch angezeigt, so werden die bei denselben vorkommenden Flächenmaß-Veränderungen in den Meßurkunden auch nur summarisch von der Hauptsumme abgezogen oder zu derselben gerechnet.

§ 8.

Ändern sich durch Übereinkunft zwischen benachbarten Gemeinden oder auf andere Weise die Markungs- und Steuergrenzen (§ 3 Ziff. 7 der gegenwärtigen Verfügung, Art. 70 Ziff. 4 des Ges. vom 28. April 1873 und Ges. vom 23. Juli 1877, betreffend die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen, Reg. Blatt S. 195), so ist den auf den 30. April jeden Jahres vorzulegenden Steueränderungsverzeichnissen (Art. 74 Abs. 1 des Ges. vom 28. April 1873) die Genehmigungsurkunde der Kreisregierung als Beilage anzuschließen.

II. Von der Sammlung der Notizen über die Veränderungen.

§ 9.

Die Sammlung der Notizen über die Veränderungen umfaßt sämtliches auf der Gemeindemarkung liegende Grundeigentum, es mag steuerbar oder steuerfrei sein, ortsangehörigen oder auswärtigen Eigentümern gehören.

§ 10.

Dem Gemeinderat wird zur Obliegenheit gemacht, alle Veränderungen, welche sich sowohl in der Einteilung der Bodenfläche als in der Bodenkultur ergeben (§ 3), sowie die Mängel in den Markzeichen und an den Signalsteinen zu sammeln und in das für jede Markung nach dem vorgeschriebenen Muster anzulegende Güterbuchprotokoll einzutragen.

Die Aufnahme der Änderungen in das Güterbuchprotokoll, welche alsbald, nachdem dieselben zur Kenntnis des Gemeinderats gelangt sind, zu erfolgen hat, geschieht teils nach den gemeinderätlich bestätigten Kontrakten (Kauf- und Tauschverträgen, Übergabs- und Schenkungsurkunden) und den im Laufe des Jahres vorkommenden Vermögensübergaben, Teilungen und Beibringensinventuren, welche je nach Abschluß des betreffenden Geschäfts von den betreffenden Beamten unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Gebäude- und Parzellnummern dem Gemeinderat mitzuteilen sind, teils auf Grund der Mitteilungen zum Güterbuch und Unterpfandsbuch über ausgeführte Feldbereinigungen, teils auf Grund der dem Gemeinderat von den Grundeigentümern und den Felduntergängern zukommenden Anzeigen (§ 36), endlich auf Grund der bei dem Durchgang der Grenzvermarkung (§ 32) vorgemerkten Anstände.

Änderungen in dem Bestand der Gebäude sind nach Vollendung des Bauwesens, beziehungsweise nach dem Abbruch oder Abgang eines solchen und spätestens bei Gelegenheit der Einschätzung für das Brandversicherungskataster in das Güterbuchprotokoll aufzunehmen.

Bei Feldbereinigungen, welche nach dem Gesetz vom 30. März 1886 (Reg. Blatt S. 111) ausgeführt worden sind, ist sofort nach Eingang der in § 78 der Vollzugsverfügung vom 19. Juli 1886 (Reg. Blatt S. 253) vorgeschriebenen Mitteilungen zum Güterbuch und Unterpfandsbuch über die durch die Feldbereinigung vollzogene Änderung in der Bodeneinteilung und Bodenkultur in summarischer Weise Vormerkung zu machen (vergl. den Eintrag in Anl. I).

In allen dem Gemeinderat zur Vormerkung in dem Güterbuchprotokoll zukommenden Urkunden über die vorbemerkten Rechtsgeschäfte ist die wirklich geschehene Vormerkung bei jedem einzelnen Falle durch Angabe der Seite des Güterbuchprotokolls nachzuweisen.

Der Abschluß des Güterbuchprotokolls, welches von dem Protokollführer in der vorgeschriebenen Form zu beurkunden ist, hat alljährlich auf den letzten Dezember zu geschehen (vergl. auch § 15).

Die Führung des Güterbuchprotokolls überträgt der Gemeinderat einer hiefür geeigneten, im Orte wohnenden Person, womöglich dem Ratschreiber. Dieser Beamte hat die von den Grundbesitzern übergebenen Handrisse und Mesurkunden (§ 36) zu sammeln, dieselben nach vorgängiger Vergleichung der Flächenmaße des alten Bestandes mit den Vorgängen im Primärkataster und im Güterbuch vierteljährlich dem Fortführungsbeamten zuzustellen und demselben die bei dieser Vergleichung gefundenen Anstände behufs Einleitung zur sachgemäßen Berichtigung mitzuteilen. Sind in einem Vierteljahr keine Mesurkunden angefallen, so ist rechtzeitig Fehlanzeige zu erstatten.

Anlage I.

Unmittelbar nach Abschluß des Güterbuchprotokolls ist letzteres dem Fortführungsbeamten einzusenden, welcher dasselbe in Zeitkürze wieder zurückzugeben hat.

III. Von den Nachträgen.

A. Im allgemeinen.

§ 11.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster wird durch Fortführungsbeamte (Bezirksgeometer) vollzogen, welche vom Staat für einen oder mehrere Oberamtsbezirke aufgestellt werden. Denselben liegt auch die Aufsicht und Erhaltung der Landesvermessungssignale (§§ 32 und 33) und die Aufsicht über die Erhaltung der Vermarkung der Grenzen ob (§ 32).

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse dieser Beamten werden besonders geregelt.

§ 12.

Die Unterlagen für die Fortführung der Flurkarten, d. h. die Handrisse und Mesurfunden müssen durch geprüfte und verpflichtete Geometer gefertigt werden.

Das Interesse einer einheitlichen und geordneten Behandlung der Katastervermessungsgeschäfte erfordert, daß zur Besorgung dieser Geschäfte für jede Gemeinde aus der Zahl der geprüften und verpflichteten Geometer ein zuverlässiger Geometer (Katastergeometer) oder nötigenfalls mehrere aufgestellt werden. Die Oberämter haben die Aufstellung und die Thätigkeit der Katastergeometer zu überwachen und auf die Beseitigung unbrauchbarer Katastergeometer hinzuwirken.

Die Wahl eines tüchtigen Katastergeometers wird dadurch erleichtert werden, daß mehrere nebeneinanderliegende Gemeinden sich über die Wahl eines solchen verständigen; auch bleibt es der Amtskörperschaft überlassen, einen oder mehrere Katastergeometer für den Oberamtsbezirk aufzustellen.

Zur Aufnahme der Veränderungen des dem Staat gehörigen Grundeigentums können die Staatsbehörden ihre eigenen Geometer verwenden.

§ 13.

Der Fortführungsbeamte hat die ihm von dem Güterbuchprotokollführer übergebenen Handrisse und Mesurfunden in Beziehung auf die vorschriftsmäßige Behandlung, auf die Richtigkeit der aus Vorgängen entnommenen Längen- und Flächenmaße, sowie in Beziehung auf die Richtigkeit der neuen Maße zu prüfen und die nötigen Kontrollenmessungen an Ort und Stelle, spätestens an der Fortführungstagsfahrt (§ 15), vorzunehmen.

Werden bei der Prüfung oder bei der Nachmessung Anstände oder Unrichtigkeiten entdeckt, so kann der Fortführungsbeamte solche Mesurfunden dem Ortsvorsteher zur Berichtigung durch den Katastergeometer innerhalb eines bestimmten Termins zurückgeben; wenn aber hiedurch eine Verzögerung des Fortführungsgeschäfts entstehen würde, oder wenn nach den ge-

machen Wahrnehmungen über die Zuverlässigkeit eines Katastergeometers Zweifel bestehen, so ist der Fortführungsbeamte verpflichtet, die Berichtigung dieser Meßurkunden und Handrisse auf Kosten der Beteiligten vorzunehmen, welchen der Regreß an den Katastergeometer zusteht.

Zu den Nachmessungen ist dem Fortführungsbeamten von dem Gemeinderat eine feldkundige Person, wemöglich aus der Zahl der Felduntergänger, beizugeben.

Der Fortführungsbeamte hat auch die Gebührenanrechnungen der Geometer (§ 36) zu prüfen und von vorschriftswidrigen und zu hohen Gebührenforderungen dem Ortsvorsteher zur Mitteilung an die Beteiligten Kenntnis zu geben.

Die vollzogene Prüfung ist auf jeder Meßurkunde mit Angabe des Datums zu bezeugen.

§ 14.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster hat der Fortführungsbeamte alljährlich für sämtliche Markungen seines Bezirks vorzunehmen, zu welchem Zweck in jeder Gemeinde, in welcher Veränderungen angefallen sind (§ 10), alljährlich eine Fortführungstagfahrt abzuhalten ist. Über die Reihenfolge, in welcher diese Tagfahrten stattfinden sollen, hat der Beamte einen Reiseplan aufzustellen und spätestens bis 15. Januar jeden Jahres zur Prüfung und Genehmigung dem Oberamt vorzulegen, welches zuvor mit dem Amtsgericht und dem Bezirkssteueramt Rücksprache nehmen wird. Bei der Aufstellung und Genehmigung des Reiseplanes ist auf einen steten Wechsel in der Reihenfolge der Gemeinden Bedacht zu nehmen.

Der für die Fortführungstagfahrt in Aussicht genommene Zeitpunkt ist mindestens 10 Tage vorher dem Ortsvorsteher mitzuteilen und von diesem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, damit die Grund- und Gebäudeeigentümer in der Lage sind, dem Güterbuchsprotokollführer die noch nicht übergebenen Handrisse und Meßurkunden zu übergeben und etwaige Wünsche und Bedenken bezüglich der Vermessung und Katastrierung ihres Grund- und Gebäudeeigentums dem Fortführungsbeamten vorzutragen.

Die Fortführungstagfahrt soll dem Fortführungsbeamten zugleich Gelegenheit geben, die Nachholung etwaiger fehlender Unterschriften in den Meßurkunden zu veranlassen und Anstände durch Anhören der Beteiligten zu erledigen. Diejenigen Grund- und Gebäudebesitzer, deren Anwesenheit bei der Fortführungstagfahrt erforderlich ist, werden durch den Ortsvorsteher vorgeladen.

§ 15.

Bei der Fortführungstagfahrt hat der Fortführungsbeamte zunächst die Einträge zu dem Güterbuchsprotokoll zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und den richtigen Abschluß zu bestätigen. Hierauf hat er die Anstände, welche bei der Prüfung der Meßurkunden sich ergeben haben, soweit solche nicht im Laufe des Jahres berichtigt worden sind, zu heben (§ 13) und die etwa fehlenden Meßurkunden auf Kosten der Beteiligten zu beschaffen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Geschäfts möglich ist.

Sind sämtliche Meßurkunden in vorchriftsmäßiger Ausfertigung vorhanden, so hat der Fortführungsbeamte das Meßurkundenheft anzulegen (§ 19) und die Veränderungen im Primärkataster zu allegieren (§ 20).

Bei der Tagfahrt hat der Fortführungsbeamte an der Hand des Untergangsprotokolls (§ 28) auch die Thätigkeit der Untergänger zu kontrollieren und Verfehlungen, welche hiebei entdeckt werden, dem Oberamt anzuzeigen.

Ebenso wird demselben zur Obliegenheit gemacht, von dem Stand und der Aufbewahrung der Karten und Akten der Landesvermessung (§ 40) genaue Einsicht zu nehmen und von Ordnungswidrigkeiten seiner Dienstaufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

B. In den Ergänzungskarten.

§ 16.

Zur Fortführung der Flurkarten dienen die sogenannten Ergänzungskarten im 2500-theiligen Maßstab und für die Ortschaften die sogenannten Ergänzungsplane im Maßstab 1:1000 oder 1:1250. Dieselben werden, wie die Nummernkarten, am Amtssitze des Fortführungsbeamten aufbewahrt, und dürfen ohne Ermächtigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern (§ 47), an niemand abgegeben werden.

Zum Zweck der Benützung in den Gemeinden haben die von den letzteren beschafften Duplikate der Ergänzungskarten und Ergänzungsplane (Gemeindeergänzungskarten) zu dienen (§ 39 und § 54).

§ 17.

Der Nachtrag der Veränderungen auf den Ergänzungskarten und -planen hat alljährlich zu geschehen und zwar auf den Ergänzungskarten und -planen des Staates in der Regel in Verbindung mit der Prüfung der Meßurkunden (§ 13); von den Ergänzungskarten und -planen des Staates werden sodann sämtliche Änderungen eines Jahres auf die Ergänzungskarten der Gemeinden (§ 39) übertragen, zu welchem Behufe dieselben auf Verlangen an den Fortführungsbeamten einzufenden sind.

Der Vollzug der Kartierung wird in den Meßurkunden durch Angabe des Datums und in dem Güterbuchsprotokoll durch Angabe des Jahrs der Kartierung vorgemerkt.

Die in den Ergänzungskarten und -planen angezeigten Veränderungen sollen nicht nur das neue Bild und die Kulturverhältnisse der veränderten Parzellen darstellen, sondern auch die neuen topographischen (Gebäude-, Parzell-, Weg- und Wasser-) Nummern und Littern (§ 6) enthalten.

Für das bei der Kartierung anzuwendende Verfahren ist die von dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, erlassene Technische Anweisung zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster maßgebend.

§ 18.

Die Nachträge zu den Flurkarten werden so lange in den Ergänzungskarten und -planen vorgenommen, als dieses unbeschadet der Deutlichkeit geschehen kann.

Wenn die Anzahl der Änderungen die Ausfertigung einer neuen Karte notwendig macht, so ist die betreffende Karte dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen, welches hierauf bestimmen wird, ob und in welcher Weise die Erneuerung der Karte geschehen soll.

Von erneuerten Karten werden dem Fortführungsbeamten von Amts wegen je eine neue Ergänzungskarte und eine neue Nummernkarte und ebenso den Gemeinden gegen Ersatz der Kosten neue Kartenabzüge ausgefolgt.

C. In dem Primärkataster.

§ 19.

Zum Zweck der Nachträge in dem Primärkataster hat der Fortführungsbeamte

- a) über diejenigen Bodenveränderungen (Kulturveränderungen), über welche von seiten der Grundeigentümer keine Meßurkunden beigebracht werden müssen (§ 36), auf Grund des Güterbuchsprotokolls eine, sämtliche derartige Veränderungen umfassende Übersicht (Kulturveränderungsübersicht) nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen und solche als eine Meßurkunde in das nach lit. b anzulegende Meßurkundenheft aufzunehmen,

sodann

- b) die geprüften Handrisse und Meßurkunden, wenn dieselben zuvor nach der Folge im Güterbuchsprotokoll dort eimmerniert sind und der Fortführungsbeamte sich überzeugt hat, daß sie von den Beteiligten anerkannt und von dem Aufnahmegeometer beurkundet sind, nach Jahrgängen in ein Heft (Meßurkundenheft) zu vereinigen, wobei der Kulturveränderungsübersicht (lit. a) diejenige Nummer zu geben ist, welche dem ersten Eintrag einer Kulturveränderung im Güterbuchsprotokoll vermöge der Reihenfolge in demselben zukommt,

endlich

- c) auf dem Titelbogen des Meßurkundenhefts nach dem vorgeschriebenen Muster die Nummern sämtlicher im Laufe des Jahres veränderten und im neuen Bestand der Meßurkunden aufgeführten Gebäude, Parzellen etc. etc. nach der Nummernfolge des Katasters unter Allegation der betreffenden Handrisse und Meßurkunden zu verzeichnen und am Schlusse des Heftes auf einem besonderen Bogen eine Zusammenstellung über den nach den einzelnen Meßurkunden sich ergebenden Flächenabgang und -Zuwachs nachzutragen und hiedurch die ganze Markungs-, bezw. Steuerdistriktsfläche nach dem neuesten Stand richtig zu stellen,

Anlage II.

Anlage III.

§ 20.

In dem Primärkataster hat der Fortführungsbeamte bei jeder veränderten Gebäude- und Güterparzelle und bei jeder Weg- oder Wassernummer auf die neue Beschreibung in dem Meßurkundenheft hinzuweisen, weshalb auf der rechten leeren Seite des Katasters neben der Kolonne für die Allegation des Güterbuchs eine solche für die Hinweisung auf das Meßurkundenheft (Jahr . . . S. . . .) anzulegen ist.

§ 21.

Das Meßurkundenheft ist jedes Jahr bei der Fortführungstagfahrt (§ 14) nach dem Stand vom 31. Dezember abzuschließen und von dem Fortführungsbeamten unterzeichnet samt dem Güterbuchsprotokoll der Steuerfakbehörde (§ 22) zuzustellen, welche die Liquidation des Flächen-Abgangs und -Zuwachses am Ende des Meßurkundenhefts zu prüfen und ebenfalls zu beurkunden hat.

Ebenso ist der Vollzug der Vermarkung neu entstandener und berichtigter Grenzen von den Untergängern am Schluß des Meßurkundenhefts zu beurkunden.

§ 22.

Der Übertrag der in dem Meßurkundenheft nachgewiesenen Veränderungen in die Güterbücher liegt dem Güterbuchsbeamten ob (Art. 2 u. 3 des Ges. vom 13. April 1873, Reg.Bl. S. 101). Er hat denselben nach Vergleichung mit dem alten Bestand im Güterbuch und unter genauer Angabe und Prüfung der neuen Numerierung und Litterierung neu entstandener Parzellen (§§ 6 u. 7) mit thunlichster Beschleunigung zu besorgen und sich über den Vollzug durch Allegierung des Jahres und der Seite des Güterbuchs in dem Güterbuchsprotokoll und in dem Meßurkundenheft auszuweisen.

Zuvor hat die örtliche Steuerfakbehörde diese Änderungen bei der Anlegung der jährlichen Steueränderungsverzeichnisse zu berücksichtigen und daselbst Jahrgang und Seite des Meßurkundenhefts zu allegieren, auch in dem Güterbuchsprotokoll die in dem Steueränderungsverzeichnis erfolgte Berücksichtigung vorzumerken.

Da es zur Vermeidung des Eintrags unrichtiger Flächenmaße in die Güterbücher notwendig ist, daß zuvor von dem Fortführungsbeamten die Prüfung der Arbeiten der Katastergeometer und die Nachträge in den Ergänzungskarten vorgenommen worden sind, so haben sich der Fortführungsbeamte, die Steuerfakbehörde und der Güterbuchsbeamte unter Berücksichtigung der nach § 14 oberamtlich genehmigten Reihenfolge der Fortführungstagfahrten über die Einteilung ihrer Arbeiten gegenseitig zu dem Zwecke zu verständigen, damit dem unverzüglichen Abschluß der Güterbuchsvereinigung, sobald die Steueränderungsverzeichnisse nach Festsetzung der neuen Steuerkapitale von Seiten des Bezirkssteueramts zurückgelangt sein werden, kein Hindernis mehr im Wege steht.

§. 23.

Wenn ein großer Teil einer Markung sich in der Bodeneinteilung ändert oder neu vermessen wird, wie z. B. bei umfassenden Feldbereinigungen, so ist es am zweckmäßigsten, ein neues Primärkataster mit neuer Numerierung der Parzellen und Wege herstellen zu lassen (vergl. auch Art. 49 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886, Reg.Bl. S. 111). Das Gleiche empfiehlt sich bezüglich der Gebäudebeschreibungen in dem Primärkataster bei durchgreifenden Neummerierungen der Gebäude in Städten mit vielen Gebäudeänderungen (§ 7).

Für die Herstellung neuer Primärkataster, worüber das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zu entscheiden hat, sind die Bestimmungen der Instruktion für das Bureau der Primärkataster vom 28. Juli 1830 (Ausgabe 1841) maßgebend.

Neue Primärkataster sind dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

IV. Von der Vermarkung.

§ 24.

Die Vermarkung der Grenzen ist stets im Stand zu halten; abgegangene Grenzsteine müssen daher alsbald wieder ersetzt und neuentstandene Grenzen sofort vermarkt werden.

Die Verpflichtung zur Versteinung der Markungsgrenzen liegt den Markungsinhabern, diejenige zur Versteinung der Straßen, Wege und Eisenbahnen den Eigentümern derselben, die Versteinung aller übrigen Grenzen den Grundeigentümern ob. Diese sind daher verpflichtet, von dem Abgang von Grenzmarken dem Gemeinderat sogleich Anzeige zu erstatten.

§ 25.

Die Vermarkung der Grenzen hat in der Regel mit Steinen von entsprechender Größe und von dauerhaftem Material zu geschehen. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig, wie z. B. in moorigem Gelände, wo die Vermarkung mit 1 m langen eichenen Pfählen von angemessener Dicke statthaft ist.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf einer Grenze befinden, so können diese als Grenzmarken benützt werden, in welchem Falle ein entsprechendes Grenzzeichen (Winkelrute, Kreuz etc.) einzuhamen ist.

Bei natürlichen Grenzen, wie bei Flüssen und Bächen, bedarf es einer besonderen Vermarkung in der Regel nicht.

§ 26.

Zur Vermarkung der Eigentumsgrenzen sind Steine zu verwenden, welche mindestens 50 Centimeter lang und vierkantig rauh zugerichtet sind. In Feld und Wald sind dieselben so tief zu setzen, daß drei Viertel in den Boden kommen und der Kopf nicht weniger als 10 Centimeter über dem Boden vorsteht, während bei Marksteinen auf Wegen und öffentlichen Plätzen der Kopf mit dem Boden eben sein darf.

Bei Felbern, bei welchen das Setzen von 50 Centimeter langen Steinen Schwierigkeiten verursacht, wie z. B. bei solchen mit felsigem Untergrund, können mit Genehmigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, kürzere Steine verwendet werden.

Zur Vermarkung der Gewände, der Straßen und Wege sind ähnliche Steine von etwas größeren Dimensionen anzuwenden.

Die Grenzsteine der Gemeindemarkungen sollen mindestens 90 Centimeter lang und 20 Centimeter stark sein. Der aus dem Boden hervorragende Teil muß auf eine Länge von 30 Centimeter bearbeitet und auf dem Kopf mit Winkelrute versehen sein. Auf den Markungsgrenzsteinen ist zu beiden Seiten der Buchstabe M und je der Anfangsbuchstabe der betreffenden Markung anzubringen.

Den Gemeinden wird empfohlen, eine genügende Anzahl vorschriftsmäßiger Grenzsteine auf Lager zu halten und gegen Ersatz der Selbstkosten an die Grundeigentümer abzugeben.

§ 27.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall von einem Stein zum andern gesehen werden kann; eine Ausnahme findet nur innerhalb der Waldungen statt, bei welchen diese Vorschrift nur für die Markungsgrenzen gilt.

In regelmäßigen Feldlagen sind die Steine in sogenannten Steinlinien zu setzen. Bei geraden Grenzen über 150 Meter Länge sind Zwischenpunkte mit sogenannten Läufersteinen zu bezeichnen.

§ 28.

Zum Setzen und Wiederaufrichten von Grenzsteinen sind zwei Felduntergänger und die beteiligten Grundeigentümer zuzuziehen. Wenn die letzteren auf erfolgte Ladung nicht erscheinen, so ist der Steinsatz auch in deren Abwesenheit auszuführen.

Beim Setzen von Markungsgrenzsteinen soll von jeder beteiligten Gemeinde je ein Vertreter des Gemeinderats und ein Felduntergänger anwesend sein.

Die Felduntergänger sind befugt, umgefallene, auf den Flurkarten verzeichnete Grenzmarken, über deren Standort ein Zweifel nicht besteht, auf diesem mit Zustimmung der Anlieger wieder aufzurichten; wenn aber der Standort eines Steins zweifelhaft erscheint, wenn z. B. ein Stein von seinem Standort ganz entfernt war, oder wenn derselbe auf einen anderen Punkt gesetzt werden soll, so ist der Katastergeometer der betreffenden Gemeinde zum Steinsatz beizuziehen.

Außer den Felduntergängern ist niemand befugt, Grenzmarken zu setzen, wieder aufzurichten, oder in ihrer Lage zu verändern.

Den Gemeinden wird überlassen, geheime Zeichen (Zeugen) unter die Grenzsteine legen zu lassen; es können aber solche Unterlagen nicht gegen den durch die Maßzahlen der Landes- und Fortführungsvermessung bestimmten Ort entscheiden.

Über die Vornahme der Grenzvermarkungen ist in jeder Gemeinde ein geordnetes Unter- gangsprotokoll zu führen.

§ 29.

Bei der Bearbeitung des Feldes sind die Grenzmarken und die Vermessungszeichen (tri- gonometrische und polygonometrische Signale) sorgfältig zu schonen.

Falls Arbeiten beabsichtigt werden, wodurch der Stand der Grenzmarken oder der Ver- messungssignale gefährdet wird, so ist dem Gemeinderat rechtzeitig Anzeige zu erstatten, damit derselbe im Benehmen mit dem Katastergeometer bezw. dem Fortführungsbeamten das Ge- eignete vorsehrt.

§ 30.

Wer Grenzmarken oder Vermessungszeichen beschädigt, von ihrer Stelle entfernt, ver- nichtet oder unkenntlich macht, ist zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Zivilrechts verpflichtet und wird außerdem, sofern nicht ein Vergehen im Sinne des § 274 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegt, je nach der Lage des Thatbestandes auf Grund von Art. 32 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 und Art. 35 Ziff. 4 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) und von Art. 26 Ziff. 2 des Forstpolizeistrafgesetzes vom 8. September 1879 (Reg.Blatt S. 317) bestraft. Zu ver- gleichen auch Art. 37 des Polizeistrafgesetzes.

§ 31.

Die Erhaltung der Grenzmarken und die Vermarkung neu entstandener Grenzen, sowie die Erhaltung der Landesvermessungssignale unterliegt der Obhut des Gemeinderats. Er hat daher die Thätigkeit der Felduntergänger genau zu überwachen und erforderlichenfalls fehlende Grenzmarken auf Kosten der sämigen Grundbesitzer setzen zu lassen.

§ 32.

Zum Zweck der Instandhaltung der Grenzmarken und der Landesvermessungszeichen sind sämtliche Teile einer Markung von Zeit zu Zeit ösch-, zelt- oder gewandweise zu durchgehen, die dabei entdeckten Mängel in den Mark- und Vermessungszeichen in einem Protokoll vor- zumerken und hierauf sachgemäß zu heben.

Bei diesem Anlaß sind außerdem die Kulturveränderungen, welche auf den Karten noch nicht nachgetragen sind, zu ermitteln und dem Gemeinderat behufs Vormerkung im Güter- buchsprotokoll (§ 10) anzuzeigen.

Die Grenzbesichtigungen sind in Gegenwart des Fortführungsbeamten durch zwei Unter- gänger vorzunehmen.

Über die Zeit und Reihenfolge der Grenzbesichtigungen hat der Fortführungsbeamte für jede Gemeinde, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse derselben, einen der Prüfung und Genehmigung des Oberamts unterliegenden Geschäftsplan aufzustellen, wobei davon aus-

zugehen ist, daß in der Regel sämtliche Teile einer Markung mindestens alle 15 Jahre zur Besichtigung gelangen sollen.

Für die Besichtigung der Markungsgrenzen gelten die Vorschriften der K. Verordnung vom 3. November 1841 (Reg. Blatt S. 529).

Für die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen sind die erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 33.

Den Fortführungsbeamten, Katastergeometern und Felduntergängern wird zur Pflicht gemacht, auf die Landesvermessungssignale, welche in den auf den Rathäusern aufbewahrten Verzeichnissen und Übersichtskarten aufgeführt sind, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten ein besonderes Augenmerk zu richten.

Von Mängeln an den Signalsteinen, welche zur Kenntniss des Ortsvorstehers gelangen, hat derselbe alsbald dem Fortführungsbeamten Anzeige zu erstatten, welcher die Beseitigung der Mängel herbeizuführen hat.

Werden Gebäude oder Gebäudeteile, welche als Landesvermessungssignale benützt werden, umgebaut oder abgebrochen, so hat der Ortsvorsteher ebenfalls dem Fortführungsbeamten rechtzeitig vor Beginn der baulichen Änderung Anzeige zu erstatten.

§ 34.

Werden Signalsteine beschädigt oder von ihrem Standort entfernt, so hat der Ortsvorsteher dem Oberamt umgehend Anzeige zu machen. Das Oberamt hat die Herstellung des Signalsteins auf Kosten des Schuldigen nicht von sich aus zu verfügen, vielmehr in allen Fällen, in denen wegen Beschädigung oder Entfernung eines Signalsteins Ersatzansprüche an den Schuldigen in Frage kommen können, insbesondere aber dann, wenn eine Bestrafung auf Grund der Vorschriften des Polizeistrafgesetzes erfolgt ist, unter Anschluß der Akten Bericht an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zu erstatten, welches wegen Verfolgung des Ersatzanspruches das Erforderliche einleiten wird.

§ 35.

Die Kosten der Versteinung der Eigentumsgrenzen fallen den Anliegern, die Kosten der Vermarkung der Markungsgrenzen den Inhabern der angrenzenden Markungen in beiden Fällen zu gleichen Teilen zur Last. Die Kosten für das Setzen der Grenzmarken auf den Grenzen der Straßen, Wege und Eisenbahnen haben die Eigentümer derselben zu tragen. Die Kosten der Grenzbesichtigungen (§ 32) sind von den Gemeinden zu tragen, ausgenommen die Belohnung des Fortführungsbeamten, welche auf die Staatskasse übernommen wird.

Bezüglich der Aufstellung und Belohnung der Felduntergänger bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung.

V. Von den Obliegenheiten der Grundeigentümer.

§ 36.

Die in der Verfügung vom 3. Dezember 1832 §§ 62 und 64 enthaltenen Vorschriften wegen der Anzeige der Veränderungen und der Beibringung von Meßurkunden und Handrissen werden dahin näher bestimmt, daß sämtliche Grundeigentümer oder die Vertreter derselben alle Veränderungen, die sich an den Eigentumsgrenzen, namentlich an ihren Markzeichen, an den Grundflächen der Gebäude, Hofräume und Feldgüter, oder in den Kulturarten (§ 4 Abf. 3) ergeben, der Ortsbehörde anzuzeigen und über diejenigen Veränderungen, durch welche die ursprüngliche Umfangsgrenze oder der bisherige innere Bestand einer Parzelle verändert wird, einen mit den Aufnahmslinien versehenen Handriß und eine Meßurkunde auf ihre Kosten beizubringen haben. Ausgenommen hievon sind diejenigen Kulturveränderungen, welche sich auf ganze Parzellen erstrecken, bei denen ein Handriß nicht erforderlich ist. (§ 19 lit. a.)

Die geometrische Aufnahme und Flächenberechnung muß nach den jeweils bestehenden technischen Vorschriften durch den Katastergeometer (§ 12), sofern derselbe die Berechtigung zur Ausführung dieser Arbeiten besitzt, geschehen. Wenn und insoweit noch Katastergeometer aufgestellt sind, welche nach der Prüfungsordnung vom 25. November 1849 (Reg. Blatt S. 647) geprüft, die Berechtigung zur Anwendung des Theodolits nicht haben, so sind solche in den Gemeinden dieser Katastergeometer anfallenden Vermessungsarbeiten, zu denen der Theodolit erforderlich ist, durch den Fortführungsbeamten auszuführen.

Zur Aufnahme sind die Grundeigentümer und ein Felduntergänger beizuziehen.

Die Meßurkunden müssen nach den vorgeschriebenen Mustern auf gedruckten Exemplaren ^{Anlage IV u. V.} in Kanzlei-Format ausgestellt werden. Das Muster Anl. V ist anzuwenden, wenn in der Meßurkunde bei jeder veränderten Parzelle Abgang und Zuwachs nachzuweisen sind (Eisenbahnen, Straßen-, Feldweganlagen etc.).

Sofern die Handrisse nicht auf die zweite Seite der Meßurkunde gezeichnet werden können, sind diese auf besondere Blätter oder Bögen in Kanzlei-Format zu zeichnen. Das Falten derselben und das Zusammenlegen in kleineres Format ist nicht statthaft.

Auf der ersten Seite der Meßurkunde hat der Geometer seine empfangenen Gebühren für die Arbeiten auf dem Felde und für den Handriß und die Meßurkunde nach der angewendeten Zeit anzugeben, damit sie durch den Fortführungsbeamten und durch die Visitationskommissäre (§ 47) geprüft werden können (§ 13).

Die beteiligten Grundeigentümer oder deren Vertreter haben in der Meßurkunde das neue Flächenmaß unterschriftlich anzuerkennen. In der Meßurkunde ist vom Katastergeometer die erfolgte Vermarkung der Grenzen zu beurkunden.

§ 37.

Die Meßurkunden sind womöglich bei der Anzeige der Veränderungen dem Gemeinderat zu übergeben.

Werden dieselben nicht schon bei der Anzeige der Veränderung abgeliefert, so ist den Grundeigentümern durch den Ortsvorsteher ein nach der Jahreszeit, dem Umfang der Vermessung u. angemessener Termin zur Beibringung der Meßurkunden unter der Androhung zu erteilen, daß, wofern dieselben nicht in dieser Frist oder nicht vorschriftsmäßig beigebracht würden, dies von Amts wegen auf ihre Kosten würde besorgt werden.

Der hienach erteilte Termin, welcher nicht über die Fortführungstagfahrt erstreckt werden darf, ist im Güterbuchsprotokoll in der hiefür vorgesehenen Rubrik einzutragen.

Bei Änderungen an den Markungsgrenzen ist je ein Exemplar der Meßurkunde dem Gemeinderat jeder beteiligten Gemeinde zu übergeben. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Verträge, auf welchen die in der Meßurkunde dargestellten Veränderungen beruhen (Kauf, Tausch, Schenkung und dergl.), rechtzeitig von den Beteiligten abgefaßt und zum gerichtlichen Erkenntnis gebracht werden, damit der Übertrag der in den Meßurkunden nachgewiesenen Veränderungen in das Güterbuch (vergl. § 22 Abs. 1) nicht aufgehalten wird.

Außerdem kommen den Grundeigentümern in Absicht auf die Erhaltung der Grenzvermarkung und der Vermessungszeichen die in den §§ 24, 28, 29, 30 und 34 bezeichneten Obliegenheiten zu.

§ 38.

Jeder Grundeigentümer, der die Richtigkeit einer sein Eigentum betreffenden Meßurkunde bezweifelt, hat das Recht, eine Revision der Arbeit zu verlangen, sofern er den zur Deckung der Kosten erforderlichen Vorschuß leistet. Die Revision ist bei dem Fortführungsbeamten entweder schriftlich oder gelegentlich der Fortführungstagfahrt zu beantragen und von diesem auszuführen, sofern die beanstandete Vermessung nicht von ihm selbst ausgeführt worden ist. Trifft letzteres zu, so ist von dem Oberamt ein anderer Fortführungsbeamter mit der Revision zu beauftragen.

Über das Ergebnis der Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und dieses dem zuständigen Oberamt zur Entscheidung vorzulegen.

Beschwerden gegen einen solchen Bescheid sind dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zur Entscheidung vorzulegen, welches erforderlichenfalls durch einen Vermessungsbeamten des Katasterbureaus eine zweite Revision vornehmen läßt.

VI. Von den Obliegenheiten der Gemeinden und Ortsbehörden.

§ 39.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß ein Exemplar der Flurkarten der Gemeindevermarkung (Gemeindeergänzungskarten), welches auf dem Rathause sorgfältig aufzubewahren ist, durch den Fortführungsbeamten auf dem Laufenden erhalten bleibt (§ 16).

§ 40.

Die den Gemeinden ausgefolgten Primärkataster, die Ergänzungsbände hiezu und die Ergänzungsbrouillons, die auf die Landesvermessungssignale bezüglichen Karten und Verzeichnisse, sowie die Güterbuchs- und Untergangsprotokolle und die dazu gehörigen Handrisse und Meßurkunden sind in der Ortsregistratur in einem besonderen Kasten und so aufzubewahren, daß sie gegen jede Beschädigung vollkommen gesichert sind.

Dieselben dürfen nur mit Genehmigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom Rathause entfernt und auf diesem nur denjenigen Personen zur Einsicht gegeben werden, welche ihrer amtlich bedürfen oder ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme nachweisen.

§ 41.

Die Gemeinden haben dem Fortführungsbeamten während seiner dienstlichen Anwesenheit in den einzelnen Orten ein geeignetes Amtslokal mit Heizung und Beleuchtung einzuräumen, einen Diener für amtliche Einrichtungen zu stellen und ihm zu Felduntersuchungen (§ 15) einen Untergänger beizugeben.

Der Ortsvorsteher hat die Fortführungstagsfahrt bekanntzugeben und den Grundeigentümern die erforderlichen Eröffnungen zu machen (§ 14).

§ 42.

Dem Gemeinderat wird zur besonderen Pflicht gemacht, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Grundeigentümer ihren Verpflichtungen in Beziehung auf die Anzeige von Veränderungen, die Beibringung von Meßurkunden und die Erhaltung der Grenzvermarkung vorschriftsmäßig und rechtzeitig nachkommen.

VII. Obliegenheiten der Oberämter, der Amtsgerichte und der Bezirkssteuerämter.

§ 43.

Die Oberämter haben die Bestimmungen dieser Verfügung, soweit sie ihren Wirkungsbereich berühren, genau zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß dieselben von den ihnen untergeordneten Behörden, soweit sie die letzteren betreffen, auf zweckentsprechende Weise vollzogen werden, und sich hievon namentlich bei ihrer Anwesenheit in den Gemeinden Überzeugung zu verschaffen.

§ 44.

Neben den in den §§ 7, 12, 14, 32, 34 und 38 bezeichneten Obliegenheiten wird den Oberämtern noch insbesondere zur Pflicht gemacht:

1. für die sorgfältige Verwahrung sämtlicher Karten und Akten bei den Gemeinden (§§ 39 und 40),
2. für die geordnete Führung des Güterbuchs- und des Untergangsprotokolls, sowie für gehörige Anlegung des Meßurkundenhefts (§§ 10, 19 und 28) und

3. für die Instandhaltung der Grenzmarken und Landesvermessungszeichen (§§ 24—34) Sorge zu tragen.

Außerdem haben die Oberämter die Berichte der Ortsvorsteher, der Katastergeometer und des Fortführungsbeamten, welche sich auf das Flurkartenfortführungsgeschäft und die Signalsteine, sowie auf die erwachsenen Kosten beziehen, dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen und die von dieser Behörde getroffenen Anordnungen zu vollziehen.

Über Gegenstände technischer Natur, bei welchen weder Gemeinden, noch Privatpersonen in Betracht kommen, können die Fortführungsbeamten unmittelbar an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, berichten.

§ 45.

Die Amtsgerichte haben dafür zu sorgen, daß die Güterbücher in vollständiger Übereinstimmung mit den Primärkatastern und deren Fortführung (Meßurkunden) erhalten und die Überträge in die Güterbücher sowohl im Güterbuchsprotokoll als in den einzelnen Meßurkunden sowie in den Steueränderungsverzeichnissen vorgemerkt werden (§§ 10 und 22).

§ 46.

Die Bezirkssteuerämter haben darüber zu wachen, daß in den Steueränderungsverzeichnissen diejenigen im Güterbuchsprotokoll und in den Meßurkundenheften enthaltenen Änderungen, welche einen Einfluß auf die Steuer haben, sämtlich berücksichtigt werden und daß diese Berücksichtigung durch Vormerkung im Güterbuchsprotokoll gewahrt wird (§ 22).

VIII. Von der Oberaufsichtsbehörde.

§ 47.

Die oberste Leitung und Aufsicht über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster ist dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, übertragen, welchem zur Bearbeitung dieser Geschäfte in technischer Beziehung das Katasterbureau unterstellt ist.

Dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, liegt namentlich ob:

1. Die Stellung von Anträgen wegen Anstellung, Versetzung und Entlassung der Fortführungsbeamten (Bezirksgeometer),
2. die Anordnung zur Herstellung neuer Karten und Pläne und zur Ausfolge solcher an die Fortführungsbeamten und die Gemeinden (§ 18),
3. die Verfügung auf die Berichte der Oberämter über die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster und die Erhaltung der Landesvermessungssignale,
4. die Anordnung von Revisionen auf Antrag einzelner Grundbesitzer und die Entscheidung hierüber in der Beschwerdeinstanz (§ 38),

5. die Anordnung regelmäßiger Visitationen der die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster betreffenden Geschäfte.

In allen diesen Beziehungen haben die Oberämter die Weisungen des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, zu vollziehen.

IX. Von den Kosten.

§ 48.

Die Festsetzung der Belohnung für die Sammlung der Notizen über die Änderungen, welche sich im Laufe des Jahres zugetragen haben, kommt dem Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses zu.

Für den Eintrag eines Änderungsfalls in das Güterbuchprotokoll kann dem betreffenden Beamten (vergl. § 10 Abs. 7) eine Gebühr von 10 Pf. ausgesetzt werden. Bei gesetzlich durchgeführten Feldbereinigungen ist der Eintrag im Güterbuchprotokoll für jedes Unternehmen als ein Änderungsfall anzusehen (vergl. § 10 Abs. 4).

Für die Auskunftserteilung an den Fortführungsbeamten und die Vorladung von Grundeigentümern zur Fortführungstagfahrt hat der Ortsvorsteher eine Belohnung nicht anzusprechen.

Für die Teilnahme an Felduntersuchungen und Vermarkungen gebühren den bestellten feldkundigen Personen die regulativmäßigen Taggelber, Diäten und Reisekosten. (K. Verordnung vom 22. Februar 1841 und vom 14. Juni 1875, Reg Bl. S. 312.)

Für die zu Nachmessungen oder zu Signalsteinarbeiten verwendeten Meßgehilfen sind die wirklichen Auslagen in Anrechnung zu bringen.

§ 49.

Die Allegierung des Güterbuchs in den Meßurkunden und im Güterbuchprotokoll und die Allegierung des Steueränderungsverzeichnisses im Güterbuchprotokoll ist von den betreffenden Beamten ohne besondere Belohnung zu besorgen.

§ 50.

Der Fortführungsbeamte erhält seine Belohnung aus der Staatskasse; die erforderlichen Formulare werden von dem Katasterbureau geliefert.

§ 51.

Ein Ersatz an die Katasterkasse für die Arbeiten des Fortführungsbeamten ist zu leisten:

1. Bei Arbeiten für die einzelnen Gemeinden (§ 39).
2. Für die Berichtigung unvollständiger und mangelhafter Meßurkunden und Handrisse (§ 13).
3. Für die amtliche Beibringung der bei der Fortführungstagfahrt fehlenden Handrisse und Meßurkunden (§ 15).

Zum Ersatz der Kosten sind bei den Arbeiten Ziff. 1 die Gemeinden, bei Arbeiten in Ziff. 2 und 3 die beteiligten Grundeigentümer verpflichtet.

Für die Fortführung der Gemeindeergänzungskarten (§ 39) ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Aversalbetrag von 20 Pf. für jede veränderte Parzelle (§ 19 lit. c.) zu bezahlen.

Im übrigen ist der Ersatz nach dem wirklichen Zeitaufwand unter Zugrundlegung eines einheitlichen Taggeldsatzes von 7 M. 20 Pf. zu berechnen, woneben zutreffendenfalls noch die Feldzulagen, Diäten und Reisekosten nach dem wirklichen Aufwand, sowie die Auslagen für Urkundspersonen und Meßgehilfen zu ersetzen sind.

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 52.

Das auf den 31. Dezember 1894 abzuschließende Güterbuchsprotokoll und das bezügliche Meßurkundenheft enthalten die Veränderungen vom 1. April bis 31. Dezember 1894.

§ 53.

Die Aufstellung von Bezirksgeometern erfolgt allmählich in der Weise, daß die erledigten Oberamtsgeometerstellen nicht wieder besetzt, sondern in Verbindung mit einer oder mehreren benachbarten Oberamtsgeometerstellen in Bezirksgeometerstellen umgewandelt werden.

Bis zur gänzlichen Aufhebung der Oberamtsgeometerstellen finden die vorstehenden Vorschriften für die Fortführungsbeamten auf die Oberamtsgeometer mit der Maßgabe Anwendung, daß dieselben in der Zeit, in welcher sie nicht von amtlichen Geschäften in Anspruch genommen sind, Privatgeschäfte jeder Art besorgen dürfen und daher auch als Katastergeometer für einzelne Gemeinden gewählt werden dürfen.

Die Belohnung der Oberamtsgeometer für ihre amtlichen Verrichtungen erleidet durch gegenwärtige Verfügung keine Änderung.

§ 54.

Zur Anschaffung von Ergänzungskarten wird den Gemeinden eine Frist von fünf Jahren gewährt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Ergänzungskarten des Staates am Amtssitze des Fortführungsbeamten aufbewahrt, soweit deren Verbringung dorthin nicht schon früher möglich ist.

Stuttgart, den 1. August 1894.

Faber.

Bischof.

Niede.

Anlage L.

Oberamt

Gemeinde

Markung

Güterbuchsprotokoll

vom 1. Januar

bis 31. Dezember

Die Einträge geschehen hier der Zeitfolge nach, wie die Veränderungen eintreten oder zur Kenntnis des Gemeinderats kommen.

Jahrgang 1892.

Laufende Nr.	Merkungsnr.	Parzellen- Nummer.	Flächenmaß.			Kulturart, Distrikt und Gemarkung.	Bisheriger Besitzer.	Güter- buch		Art der Veränderung und Datum und Akt, auf welchem dieselbe beruht.
			Hektar.	Ar.	Meter.			Teil.	Blatt.	
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.		8.
1.	VI	25	0	46	74	Baumwiese beim Ort.	Friedrich Unmuth, Schreiner.			In 2 gleiche Teile verteilt. Kaufvertrag vom 15. März 1892, Kfb. Blatt 367.
2.	II	Gebäude Nr. 10	0	02	95	Haus, Scheuer und Hofraum unten im Dorf.	Erhardt Faust, Bauer.			Berggrößerung durch Überbauung eines Teils vom Gras- garten.
—	—	Feld Nr. 24	0	05	96	Grasgarten allda.	dto.			Einschätzungsprotokoll vom 20. März 1892.
3.	I	500	3	15	17	Gemischter Wald in der Heide.	Vincenz Häbe, Landwirt.			In 3 ungleiche Teile verteilt. Vermögensübergabe vom 20. März 1892 Nr. 44.
4.	XI	406	0	24	71	Nadelholzwald auf dem Berg.	Karl Erbe, Zimmermann.			Teilweise in der Kul- tur verändert. Anzeige des Besitzers.
5.	IX	512	0	48	10	Acker und Holzweide im Rain.	Georg Maier, Söldner.			Jetzt ganz einmähige Weide. Anzeige des Unter- gangs.
6.	II—IV	Die in den VIII—X Mittei- lungen zum Gü- ter- u. Un- terpfands- buch auf- geführten Parzellen.	zusammen 86 05 12			Acker, Wiesen und Baumgüter in den Ge- markungen: Langeacker, Hoher Rain, Thalwie- sen und Baidt.	Die in den „Mit- teilungen“ aufge- führten Besitzer.			Feldbereinigung, aus- geführt auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1886.
						Abgeschlossen:				

N. N., den

Für den Gemeinderat:
N. N., Ratschreiber.

Jahrgang 1892.

Neuer Besitzer.	Handriß und Meßurkunde.		Jahr des Eintrags in die Ergänzungskarten		Steuer-Änderungs-Verzeichnis.		Güterbuch.		Termin zur Übergabe der Meßurkunde.	Datum der Übergabe der Meßurkunde.
	Jahrgang.	Nr.	des Staats.	der Gemeinde.	Vom 1. April.	Nr.	Teil.	Blatt.		
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.	16.
Friedrich Unmuth und Simon Fath, Glaser.	1892	1	1892	1892	1893	6	I	440	14 April 1892.	25. März 1892.
Erhardt Faist.	1892	2	1892	1892	1893	7	III	4	18. Mai 1892.	13. Mai 1892.
Vincenz Häbe, Karl Auer, Bauer, Richard Walter, Wirt.	1892	3	1892	1892	1893	9	IV	25	29. Juni 1892.	14. Juni 1892.
Karl Erbe, Zimmermann.	1892	4	1892	1892	1893	13	VIII	196	14 Sept. 1892.	13. Aug. 1892.
Georg Maier, Söldner.	1892	5	1892	1892	1893	15	XII	41	—	—
Die in den „Mitteilungen“ aufgeführten Besitzer.	1892	6	1892	1892	1893	17	s. Vorbemerkungen zum Güterbuch.		1 Okt. 1892.	1. Okt. 1892.
					Geprüft:					

N. N., den

Der Fortführungsbeamte:
N. N., Bezirksgeometer.

Anlage I E.

Messurkunde No.

Jahrgang 18

Oberamt

Gemeinde

Markung

Uebersicht

über

diejenigen Parzellen, welche sich im Laufe dieses Jahres bloß in der Kultur
verändert haben.

[illegible]

Die Richtigstellung der Ergänzungskarten beurfundet

....., den

Der Fortführungsbeamte:

N. N., Bezirksgeometer.

Anlage III.

Oberamt

Gemeinde

Markung

Mess-Urkunden- und Handrisse-Buch (Band)

über

**sämtliche Bodenveränderungen, die sich auf dieser Markung
im Jahr 1892
zugetragen haben.**

Obige Veränderungen erstrecken sich über folgende Parzellen:

Nr.	Siehe			Nr.	Siehe			Nr.	Siehe		
	Handriß		Meß= urkunden= heit Seite.		Handriß		Meß= urkunden= heft Seite.		Handriß		Meß= urkunden= heft Seite.
	Nr.	Seite.			Nr.	Seite.			Nr.	Seite.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gebd. Nr.											
1 (4)	1	44	45								
15 (9)	2	52	53								
36 (12)	3	57	61								
Feld Nr.											
10—13	1	44	45								
38—41	2	52	53								
57.	3	57	61								

Obige Veränderungen erstrecken sich über folgende Parzellen:

[illegible]

Zu III.

Zusammenstellung

des

Zuwachses:

Abgangs:

Messurkdb. Heft

Seite 45 . . .	— ∴ 0 ha 00 a 55 qm
" 53 . . .	— ∴ — " — " — "
" 61 . . .	— ∴ 0 " 00 " 13 "
	— ∴ —————
	— ∴ 0 ha 00 a 68 qm

— ∴ — ha — a — qm
— ∴ 0 " 00 " 15 "
— ∴ — " — " — "
— ∴ —————
— ∴ 0 ha 00 a 15 qm

mithin mehr Zuwachs als Abgang

— ∴ — ha — a 53 qm

Nach der Zusammenstellung am Schlusse des Messurkundenhefts von 18⁹¹/₉₂ Seite 336 beträgt die Summe der Markungs- und Steuerfläche

— ∴ 372 ha 16 a 44 qm

Zuwachs pro 1892 — ∴ — " — " 53 "

Markungsfläche am 1. Januar 1893 . . . — ∴ 372 ha 16 a 97 qm

Den Abschluß dieses Messurkundenheftes und die vollständige Übereinstimmung desselben mit dem Güterbuchsprotokoll beurkunden

..... den 189

Der Fortführungsbeamte:

Steuerfahbehörde:

Den Vollzug der Vermarkung der neu entstandenen und berichtigten Grenzen beurkunden

..... den 189

Die Untergänger:

Oberamt

~~Gemeinde~~ _____

Markung

Messurkunde und Sandriß

über

Gebäude Nr. _____

Güter Nr.

Weg Nr.

Wasser Nr. _____

auf der Markungskarte Nr.

für

Gebühren des Geometers (Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1873, Reg.Bl. S. 448).

[illegible]

Die Handriiße dürfen nicht gefaltet und in kleineres Format zusammengelegt werden.

Geometrischer Handriß

im teiligen Maßstab.

Region

Schichte

Nr.

Wenn der Handriß auf dieser Seite keinen Platz hat, so ist er auf ganzen Blättern oder Bögen einseitig in Kanzleiformat zu zeichnen und der Meßurkunde beizugeben.

Hinweisung auf das vom Geometer geführte Feldbrouillon. Die Kartierung und Prüfung beurkundet:

(Teil..... Seite.....), den.....

Der Fortführungsbeamte:

Dieses beurfundet mit dem Anfügen, daß die Vermarkung der neuen Grenzen erfolgt ist:

Der verpflichtete Geometer:

den

Flächenberechnung.

Pr. Nr.	-	+

Liquidation.

Alter Bestand				Berechnet			Eingeteilt		Neuer Bestand		
—.	ar	qm	R.Rr.	—.	ar	qm	—.	qm	—.	ar	qm

Kataster-Meßurkunde.

Alter Bestand.					Besitzer.	Neuer Bestand.					Übertrag in das Güter- buch.		
Par- zell- len- Num- mer.	Flächenmaß.					Mar- kungs- karte- und Par- zellen- Num- mer.	Flächen- maß.	Kultur- art und Ge- wende.	Differenz gegen das alte Maß.				
	Mrg	Rt.	ha	a					qm	Zu- wachs.			Ab- gang.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	Teil.	Blatt.	
Primärkataster.					—	II							
105	— ⁴ / ₈	20,4	— 17 43	Acker im Teich.		105	herausgefallen	— — — 3)	IV	17			
Ergänzungsband II S. 121.					Albert Bohm, Küfer.	II							
106	— ⁶ / ₈	24,0	— 25 61	Acker allda.		106	— 28 84 Acker im Teich.	— 46 — —	I	95			
Meßurkundenheft 1867/68 S. 12.					Otto Sigse, Bäcker.	II							
107	1	38,4	— 34 67	Acker allda.		107	— 48 37 Acker allda.	— — — 57	III	21			

Veränderungs-Nachweisung.

Abgegangen					Zugegangen					Unterschriftliche Anerkennung von Seite des Besitzers und Bemerkungen.	
und verwendet als:	Flächen- maß.			Neu aufgeführt		von:	Flächen- maß.				Meß- ur- kunde. Seite.
				bei	Meß- ur- kunde. Seite.						
	ha	a	qm				ha	a	qm		Seite.
12.	13.			14.	15.	16.	17.			18.	19.
Acker des A. Bohm, dto. „ D. Sigle —:.	—	7	25	P.-Nr. 106	2	—	—	—	—	—	t.
	—	9	79	„ „ 107	2						
	—	17	04								
Acker des D. Sigle	—	15	02	P.-Nr. 107	2	P.-Nr. 105	—	7	25	2	t.
						„ „ 107	—	10	54	2	
						—:.	—	17	79		
Acker des A. Bohm	—	10	54	P.-Nr. 106	2	P.-Nr. 105	—	9	79	2	t.
						„ „ 106	—	15	02	2	
						—:.	—	24	81		
—:.	—	42	60			—:.	—	42	60		

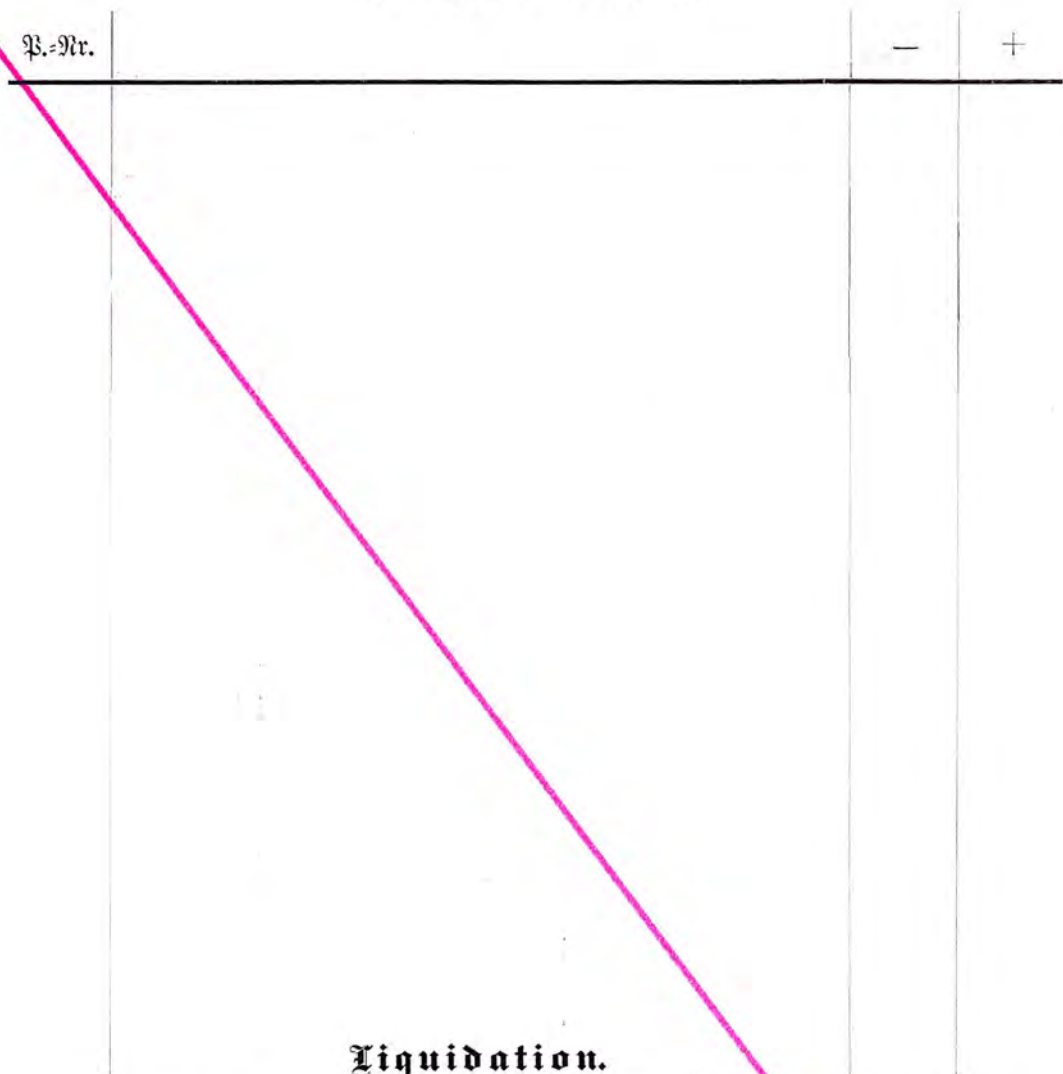
Dieses bezeugt mit dem Anfügen, daß die
Bemerkung der neuen Grenzen erfolgt ist:

Der verpflichtete Geometer:

....., den

.....

Flächenberechnung.

P. Nr.	—	+
		
Liquidation.		

Liquidation.

[illegible]

Nr. 501.

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 19. Januar 1895, betreffend
die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.

An die K. Oberämter und die K. Kameralämter.

Zur Vollziehung der vorstehend abgedruckten Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 1. August 1894 (Reg.-Bl. S. 235), werden die nachfolgenden Vorschriften erteilt, deren genaue Einhaltung zu überwachen den Oberämtern in ihrem Teil zur besonderen Pflicht gemacht wird.

Die Oberämter haben den Bezirks- und Oberamtsgeometern, sowie den Katastergeometern und Gemeindebehörden je ein Exemplar dieses Amtsblatts zuzustellen und den Bedarf bei dem Sekretariat des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, anzuzeigen, worauf ihnen die nötige Zahl von Exemplaren zugeestellt werden wird.

Stuttgart, den 19. Januar 1895.

Stumpf.

1) Änderung d. Erl. d.
Steuerkollegiums
v. 4. 4. 1900 Nr. 269
(s. auch nachfolgend)
nicht vollständig
2) Aufhebung der Bezugsanweisung
Stellen d. Erl. d. 117
vom 29. März 1908

Nr. 502.

1. Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 19. Januar 1895, betreffend
die Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten (Bezirksgeometer).

In Gemäßheit von § 14³ der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. August 1894 (Reg.-Bl. S. 235), betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, wird mit Genehmigung der genannten drei Ministerien die nachfolgende „Dienstanweisung für die Fortführungsbeamten (Bezirksgeometer)“ erlassen, welche mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Obliegenheiten der mit der Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster und die Erhaltung der trigonometrischen Signale betrauten Beamten zu treten hat. Sämtliche hierauf bezüglichen Vorschriften in der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 (A. Bl. S. 249) und in den seit 1. Januar 1872 ausgegebenen Normalerlassen werden hiemit auf-

aufgehoben
durch
Fortf. Erl. d.
angegeben
§ 14 u.
Zeit-ge 10

gehoben, ausgenommen diejenigen über die Bezüge der Bezirks- und Oberamtsgeometer, welche bis auf weiteres in Kraft bleiben.

Stuttgart, den 19. Januar 1895.

Stumpf.

Dienstsanweisung für die Katasterfortführungsbeamten. (Bezirksgeometer.)

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§ 1.

Anstellung.

Die Katasterfortführungsbeamten werden zur Besorgung der Arbeiten für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (~~Min. Verf. vom 1. August 1894, Reg. Bl. S. 235, § 44~~) in einem oder mehreren Oberamtsbezirken (Katasterfortführungsbezirk) als Beamte im Sinne von Art. 1 und Art. 2 Abs. 3 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Bl. S. 211) angestellt und vom König auf ihre Stelle ernannt. Die Fortführungsbeamten führen den Titel „Bezirksgeometer“ und die von ihnen verwaltete Stelle führt die Bezeichnung „K. Bezirksgeometerstelle“.

§ 2.

Vorgesetzte Dienstbehörden.

Die Bezirksgeometer sind den Oberämtern ihres Fortführungsbezirks — und zwar in dienstlicher Beziehung je dem betreffenden Oberamt, in persönlichen Angelegenheiten aber (vergl. §§ 3, 5, 6 und 9) demjenigen Oberamt, in dessen Bezirk ihr Wohnsitz liegt — und weiterhin dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, bezw. dem Finanzministerium unterstellt.

Der Verkehr der Bezirksgeometer mit dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, wird durch die Oberämter vermittelt (vergl. ~~Min. Verf. vom 1. Aug. 1894, § 44~~ Abs. 2); ausgenommen sind die Berichte über Gegenstände technischer Natur, welche die Bezirksgeometer unmittelbar erstatten können. (Vergl. ebendas. Abs. 3.)

§ 3.

Beerdigung.

Die Bezirksgeometer werden bei ihrer ersten Anstellung von dem Oberamt, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, durch Abnahme eines Gelöbnisses an Eidesstatt in Pflichten genommen. (Beamtengesetz Art. 3, K. Verordnung vom 27. Oktober 1878, Reg. Bl. S. 233, § 8; Verf. des K. Finanzministeriums vom 27. März 1879, Steuerkollegial-Amtsblatt von 1892, S. 318, § 3.)

*Min. Verf. vom
1. Aug. 1894,
Reg. Bl. S. 235,
§ 44.*

*Min. Verf. vom
1. Aug. 1894,
S. 44.*

§ 4.

Wohnsitz.

Die Bezirksgeometer haben an dem ihnen angewiesenen Ort ihren Wohnsitz zu nehmen und dürfen denselben ohne Genehmigung des K. Finanzministeriums nicht verlegen. Die Wahl des Amtslokals unterliegt der Genehmigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern.

§ 5.

Urlaub.

Ohne Urlaub dürfen die Bezirksgeometer sich nicht aus ihrem Bezirk entfernen. Der Urlaub ist bei dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, nachzusuchen, wobei anzugeben ist, zu welchem Zweck der Urlaub gewünscht wird und wie für den Fortgang der während des Urlaubs anfallenden dringenden Geschäfte gesorgt werden soll. Im Fall der Dringlichkeit kann den Bezirksgeometern von dem Oberamt ihres Wohnsitzes ein Urlaub bis zu drei Tagen gewährt werden, letzteres hat aber dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, hievon Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Erkrankung.

Wenn ein Bezirksgeometer durch Krankheit oder in anderer Weise in der Ausübung seines Berufes gehindert ist, so hat derselbe dem Oberamt seines Wohnsitzes behufs Berichtserstattung an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, unverzüglich Mitteilung zu machen; bei längerer Dauer einer Krankheit ist unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anzuzeigen, ob eine Aushilfe notwendig ist.

§ 7.

Umfang der Geschäfte.

Die Bezirksgeometer haben innerhalb der ihnen zugeteilten Fortführungsbezirke folgende Arbeiten zu besorgen:

- Min. Verf. vom 1. August 1894, § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3; 1899. 1. 1899.*
1. Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (~~Min. Verf. vom 1. August 1894,~~ § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3);
 2. die Arbeiten in Beziehung auf die Erhaltung der Landesvermessungssignale (Min. Verf. vom 1. August 1894, ~~§§ 32 und 33;~~ § 34. 35.);
 3. die Aufsicht über die Erhaltung und Ergänzung der Grenzmarken (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 32); 34.
 4. die Vornahme von Revisionen auf Antrag der Grundeigentümer (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 38); 41
 5. die Fortführung der Gemeindeergänzungskarten (Min. Verf. vom 1. August 1894, §§ 16 und 39); 18. 42.
 6. die Prüfung der Instrumente und Meßgeräte der Katastergeometer und der Gemeinden;

7. die Arbeiten für das K. Statistische Landesamt zur Erhaltung und Fortführung der Topographischen Karten (Anweisung für die Oberamtsgeometer behufs deren Mitwirkung bei Fortführung des Topographischen Atlases des Königreichs Württemberg, Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1878, Heft V S. 125);
8. Arbeiten für andere Staatsbehörden, soweit sie mit der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster unmittelbar in Verbindung stehen, wie z. B. die Begehung und Berichtigung der Landesgrenzen; desgleichen haben die Bezirksgeometer auch andere Geschäfte, welche ihnen von staatlichen Behörden im Einverständnis mit dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, übertragen werden, zu besorgen.

Das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, behält sich vor, einzelnen Bezirksgeometern, soweit es die Geschäfte in deren Bezirken zulassen, auch Geschäfte aus anderen Bezirken oder aus dem Geschäftskreis des Katasterbureaus zuzuweisen.

Um diese Arbeiten ausführen zu können, müssen die Bezirksgeometer im Besitz derselben Instrumente sein, deren Besitz für die Katastergeometer vorgeschrieben ist. (Vergl. Anweisung für die Katastergeometer § 2.)

Die Übernahme und Beforgung von Privatarbeiten ist den Bezirksgeometern nur mit Ermächtigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, gestattet.

§ 8.

Dienstbezüge.

Die Bezirksgeometer beziehen Jahresgehälter und Wohnungsgeldzuschüsse, Diäten und Reisekosten, sowie Kanzleikostenaversen zur Beschaffung von Schreib- und Zeichenmaterialien, ferner Bureauaversen (~~vorbehaltlich der ständischen Einwilligung~~) für Heizung und Beleuchtung sowie zutreffenden Falls für Miete der erforderlichen Amtslokale. Die Höhe der Bureauaversen wird von Fall zu Fall bestimmt.

Die Formulare zu ihren amtlichen Geschäften werden den Bezirksgeometern vom Katasterbureau unentgeltlich geliefert.

Die Ersätze für diejenigen Arbeiten der Bezirksgeometer, die nicht zum Geschäftskreis des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, gehören, fallen in die Katasterkasse. (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 51.) *Min. 1. Aug. 1890. §. 54.*

Es ist den Bezirksgeometern untersagt, Belohnungen für ausgeführte Arbeiten oder sonst Geschenke in Bezug auf ihr Amt von Privaten anzunehmen.

§ 9.

Tagbuch und Kostenverzeichnis.

Die Bezirksgeometer haben nach anliegendem Muster, Beil. 1, Tagbücher zu führen, welche am Abend jeden Tages auszufüllen und am Schlusse jeden Vierteljahrs durch das Oberamt des Amtssizes dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen sind.

Beil. 1.

*58 - 11.
abgeändert.
durch Beil.
12 v. 1905.*

Ebenso sind die Diäten und Reisekosten, die Kosten der Urkundspersonen und Meßgehilfen, die Auslagenersätze u. f. w. nach dem Muster Beil. 2 vierteljährlich in einem Verzeichnis zusammenzustellen, welches mit dem Tagbuch zusammen am Schlusse des Vierteljahrs durch das Oberamt des Wohnsitzes dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen ist. Tagbuch und Kostenverzeichnis sind in Reinschrift vorzulegen, während das Konzept bei den Akten der Bezirksgeometerstelle aufzubewahren ist. Beil. 2.

Die betreffenden Beträge werden nach erfolgter Prüfung bei der Katasterkasse zur Zahlung eingewiesen.

Auf Ansuchen und nach vorgängigem Nachweis der Größe des Guthabens können im Laufe des Vierteljahrs Abschlagszahlungen in der Höhe von 75 % bei der Katasterkasse angewiesen werden.

§ 10.

Ersätze.

Die Aufzeichnung der Gebühren für diejenigen von den Bezirksgeometern besorgten Geschäfte, deren Kosten von Dritten an die Katasterkasse zu ersetzen sind (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 51), hat in Verzeichnissen nach anliegenden Mustern, Beil. 3—5, zu geschehen und es sind diese Verzeichnisse am Schlusse jeden Vierteljahrs ordnungsmäßig beurkundet mit dem vierteljährlichen Kostenverzeichnis dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen.

In das für jede Gemeinde besonders zu fertigende Verzeichnis, Beil. 3, sind diejenigen Ersätze aufzunehmen, welche von Privatpersonen gemäß § 51 Ziff. 2 und 3 der Min. Verf. vom 1. August 1894 zu leisten sind. Beil. 3.

In das für jeden Oberamtsbezirk zu fertigende Verzeichnis, Beil. 4, sind diejenigen Ersätze aufzunehmen, welche von den Kassen der K. Staatsverwaltung, der K. Hofdomänenverwaltung, der Amtskörperschaften, Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Anstalten, von den herrschaftlichen Rentämtern u. f. w. zu leisten sind. Beil. 4.

In der Zusammenstellung Beil. 5 sind die Summen der gemeindeweise gefertigten Verzeichnisse, Beil. 3, je für den betreffenden Oberamtsbezirk zusammenzustellen und es ist der sich hierbei ergebenden Gesamtsumme noch die Summe des Verzeichnisses Beil. 4 zuzurechnen, so daß am Schlusse der Zusammenstellung die Gesamtsumme der in dem betreffenden Oberamtsbezirk angefallenen Ersätze erscheint. Beil. 5.

Die Ausscheidung des Kostenanteils jedes einzelnen Beteiligten hat nach Verhältnis des durch die Arbeit verursachten Zeitaufwandes und der durch dieselbe etwa verursachten besonderen Kosten zu geschehen, wobei der Aufwand in Achteln, nötigenfalls in Sechzehnteln der auf den ganzen Tag entfallenden Gesamtkosten zu bestimmen ist.

Die infolge Vereinbarung von den Oberamtspflegern unmittelbar an die Katasterkasse zu bezahlenden vertragsmäßigen Aversalentschädigungen für die Fortführung der Gemeindeergänzungskarten werden in die Ersatzkostenverzeichnisse nicht aufgenommen.

Ebenso sind diejenigen Kosten, welche im Weg des privatrechtlichen Schadenersatzanspruchs von den Schuldigen ersetzt zu verlangen sind, z. B. die durch Wiederherstellung beschädigter oder von ihrem Standorte entfernter Signalsteine entstandenen Kosten, in das Verzeichnis Beil. 3 nicht aufzunehmen. (Vergl. § 52 letzter Abs.)

§ 11.

Einzug der Ersätze.

Der Einzug der in den Ersatzverzeichnissen zusammengestellten Ersätze geschieht nach erfolgter Prüfung bei dem Katasterbureau durch die Katasterkasse.

Von den eingewiesenen Ersätzen wird die Katasterkasse diejenigen, welche in dem Verzeichnis Beil. 4 aufgeführt sind, mittels schriftlicher Anforderung unmittelbar von den betreffenden Verwaltungen einziehen, wogegen sie zum Einzug der im Verzeichnis Beil. 3 vorgetragenen Ersätze die Kameralämter im Wege der Requisition in Anspruch nehmen wird.

Die Mitwirkung der letzteren beschränkt sich aber auf den Einzug derjenigen Beträge, welche unweigerlich bezahlt werden, und es sind von ihnen diejenigen Ersatzforderungen, welche beanstandet werden, oder ohne Zwangsmittel nicht beigetrieben werden können, wieder an die Katasterkasse zurückzuverweisen.

Die von den Kameralämtern einzuziehenden Beträge werden denselben von der Katasterkasse mittels Schreiben und unter Anschluß der von den Bezirksgeometern gemeindeweise gefertigten Verzeichnisse Beil. 3 mitgeteilt und es können diese Schreiben, da die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge in ihnen bemerkt sind, von ihnen als Einzugsregister benützt werden.

Bei der Ablieferung der eingegangenen Gelder an die Katasterkasse sind diese Schreiben unter Wiederanschluß der Ersatzverzeichnisse mitenzusenden, worauf sie von der Katasterkasse mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben werden, damit sie als Belege für das kameralamtliche Hauptbuch benützt werden können.

Die Verrechnung der einzuziehenden Ersätze bei den Kameralämtern erfolgt unter „Fremde Gelder“, wobei die den Kameralämtern zum Einzug zugewiesenen, aber infolge von Umständen, welche sich ergeben haben, an die Katasterkasse zurückverwiesenen Beträge im kameralamtlichen Hauptbuch vom Betrag des Solls wieder abgezogen werden.

§ 12.

Diarium.

Über die bei der Bezirksgeometerstelle einlaufenden Erlasse und Dienstschreiben haben Beil. 6. die Bezirksgeometer Diarien nach dem Muster Beil. 6 zu führen.

In denselben werden alle eingehenden Dienstschreiben, sowie die von den Bezirksgeometern ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter der laufenden Nummer des Kalenderjahrs, welche auf das Aktenstück geschrieben wird, eingetragen; auch ist in demselben der festgesetzte Termin und der Tag der Erledigung vorzumerken.

§ 13.

Berichterstattung.

Zu den Berichten an höhere Behörden sind ganze Bogen Kanzleipapier zu verwenden, die Beilagen zu den Berichten sind zu numerieren und auf der ersten Seite des Berichts anzugeben.

Verschiedene Gegenstände dürfen nicht in einen und denselben Bericht aufgenommen werden.

Wenn die Beilagen zu Berichten umfangreicher sind, wie z. B. bei Meßurkundenbänden, so sind die Berichte oben aufzulegen; bei der Vorlage von Ergänzungskarten an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, können die letzteren unmittelbar an das Katasterbureau eingeschickt werden, worauf in dem Bericht an das Steuerkollegium hinzuweisen ist.

§ 14.

Verzeichnisse über Inventarstücke, Karten und Akten.

Die Bezirksgeometer haben über die bei der Bezirksgeometerstelle aufbewahrten Karten, Akten und Inventarstücke genaue Verzeichnisse anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten.

Diese Verzeichnisse sind:

1. Ein Verzeichnis über die Ergänzungskarten und Nummernkarten,
2. ein Verzeichnis über das vorhandene Inventar (Akten- und Kartenschränke, Tische, Stühle, Dienststempel, Meßband etc.) einschließlich der Amtsblätter und Dienstinstruktionen und
3. ein Verzeichnis sämtlicher Akten mit genauer Angabe des Inhalts derselben.

Die Ergänzungskarten sowohl als die Nummernkarten sind bis auf weiteres gemeindeweise aufzubewahren.

Als Verzeichnis Ziff. 1 oben dienen die nach Oberamtsbezirken zusammengebundenen Ergänzungskartenverzeichnisse der einzelnen Gemeinden, in welche der Zustand der Ergänzungskarten und Nummernkarten bei der Übergabe der Karten an den Bezirksgeometer einzutragen ist. Die bisherigen alljährlichen Einträge fallen künftig weg und es genügt, wenn die Erneuerungen der einzelnen Karten mit dem Datum der Erneuerung nachgetragen werden.

Die Akten sind getrennt und übersichtlich geordnet aufzubewahren. Die Faszikel sind mit einer kurzen, den Inhalt bezeichnenden Aufschrift und mit der Nummer des Aktenverzeichnisses zu versehen.

§ 15.

Verantwortlichkeit der Bezirksgeometer für die bei ihnen aufbewahrten Karten und Akten.

Die Bezirksgeometer sind für gute Erhaltung der in ihren Amtslokalen aufbewahrten Karten und Akten, sowie für gute Erhaltung der Inventarstücke verantwortlich. Es ist den Bezirksgeometern streng unterzagt, die Ergänzungskarten ohne spezielle Erlaubnis des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, von ihrem Amtslokal zu entfernen oder an Dritte abzugeben.

§ 16.

Postwertzeichen.

Die Postwertzeichen für den amtlichen Verkehr, welche die Bezirksgeometer von dem Katasterbureau beziehen, dürfen nur zur Frankierung solcher Postsendungen verwendet werden, für welche das Porto von der Staatskasse zu tragen ist. Die Verwendung der amtlichen Postwertzeichen in anderen Angelegenheiten oder im Privatverkehr ist verboten.

Die amtlichen Postwertzeichen sind auf eine sichere, die Gefahr der Verschleuderung ausschließende Weise aufzubewahren und von den für den Privatverkehr bestimmten Postwertzeichen getrennt zu halten.

§ 17.

Dienststunden.

Die Bezirksgeometer sind verpflichtet, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage sich mindestens 8 Stunden ihren amtlichen Geschäften zu widmen.

Bei Geschäften, welche die Bezirksgeometer an ihrem Wohnsitz ausführen, haben dieselben bestimmte Kanzleistunden, welche an der Thüre angeschlagen sein müssen, einzuhalten und zwar in der Regel von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags.

Bei der Verrichtung auswärtiger Geschäfte darf die auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet werden. Es wird jedoch erwartet, daß die Bezirksgeometer bestrebt sein werden, ihre Reisen so einzurichten, daß möglichst wenig Zeit damit verloren geht und daß keine Reisen gemacht werden, welche hätten erspart werden können.

§ 18.

Visitationen.

Bei den regelmäßigen Visitationen der Flurkartenfortführungsgeschäfte und auch bei andern Anlässen wird die Amtsführung der Bezirksgeometer einer örtlichen Revision unterworfen. Hierbei wird auch über die Aufbewahrung und Instandhaltung der Karten und Akten, sowie über die geordnete Führung der Tagbücher, der Verzeichnisse und Listen Grund gemacht.

II. Vorschriften für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.

§ 19.

Umfang und Grundlage des Fortführungsgeschäfts.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster erstreckt sich auf den Nachtrag aller in der Bodeneinteilung und Bodenkultur vor sich gehenden Änderungen. Diese sind in der Min. Verf. vom 1. August 1894, § 3 näher bezeichnet, während in § 4 diejenigen Änderungen aufgeführt sind, welche bei der Fortführung nicht berücksichtigt werden.

Die Grundlage für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster bilden die nach § 40 der Min. Verf. vom 1. August 1894 gemachten Einträge in dem Güterbuchprotokoll in Verbindung mit den von den Grundbesitzern beizubringenden Meßurkunden und Handrissen.

*Min. Anord. vom
1. Aug. 1894.*

*Änderungsgeschäfte
im Primärkataster
offen*

§ 20. *Änderungsprotokoll zum Grundbuchsprotokoll*

Prüfung der Einträge im Güterbuchsprotokoll.

Der Bezirksgeometer hat die Einträge im Güterbuchsprotokoll dahin zu prüfen, ob dieselben vorschriftsmäßig (Anlage I der Min. Verf. vom 1. August 1894) und richtig sind und ob die angegebene Art der Änderung den Thatsachen entspricht. Der Bezirksgeometer hat unmittelbar nach Einlauf der Güterbuchsprotokolle dieselben einer vorläufigen Durchsicht zu unterwerfen und mit der Rückgabe der Protokolle an die Gemeinden Anleitung zur Hebung etwaiger Anstände, sowie zur Beschaffung der noch fehlenden Meßurkunden zu geben; gleichzeitig hat er sich den Geschäftsanfall in den einzelnen Gemeinden in einem besonderen Verzeichnis nach dem Muster Beil. 7 vorzumerken. Die eigentliche Prüfung der Einträge und des Abschlusses in dem Güterbuchsprotokoll, sowie die Bestätigung des Abschlusses erfolgt erst bei der Fortführungstagsfahrt (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 45). 17.

Beil. 7.

Sind in den Güterbuchsprotokollen reine Kulturveränderungen enthalten, so hat der Bezirksgeometer auf Grund der Einträge in ersteren die vorgeschriebene Kulturveränderungsübersicht zu fertigen (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 49 lit. a). 1. Sept. 1899. S. 21. lit. a.

Finden sich in den Güterbuchsprotokollen Waldausstochungen als Kulturveränderungen eingetragen, für welche eine Genehmigungsurkunde nicht vorliegt, so haben die Bezirksgeometer solche Waldausstochungen so lange nicht zu berücksichtigen, bis diese Urkunde beigebracht ist, auch haben sie alsbald dem zuständigen Forstamt von dem Stand der Sache behufs Einleitung des weiteren Anzeige zu erstatten.

§ 21.

Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten.

Nach Einlauf der Meßurkunden bei dem Bezirksgeometer hat derselbe, sofern die Meßurkunden und Handriffe vollständig sind und an keinem sichtbaren Mangel leiden, die in diesen Meßurkunden enthaltenen Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur auf den Ergänzungskarten und Plänen nachzutragen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Grenz- und Kulturveränderungen werden in die Ergänzungskarten mit rotem Karmin eingetragen.

Kommt bei ein und derselben Parzelle später wieder eine Veränderung vor, so wird dieselbe durch blaue Linien angezeigt.

Neue Gebäude oder Gebäudeteile sind nach ihren Benützungsarten und zwar nach den für die Zeichnung der Katasterpläne gegebenen Normen zu bezeichnen, nämlich Staatsgebäude orange (Zinnober), Gemeindegebäude violett (Neutraltinte), die bewohnten Privatgebäude rot (Karmin), die Ökonomiegebäude gelb (Gummigutt) und die gutherrlichen Gebäude und die Kirchen mit roter Schraffierung. Neu entstandene oder veränderte Flüsse, Bäche, Kanäle u. s. w. sind mit roten Uferlinien und blauem Kolorit zu bezeichnen.

Die Bemalung der Gebäude und Flüsse darf nicht stärker sein, als in den Normen angegeben ist, die Bemalung der Böschungen ist eintönig und hell auszuführen. Die Kulturen sind gruppenweise möglichst dünn und leicht zu zeichnen und die Grenzen scharf und fast ausziehen.

Bei Straßen und Eisenbahnen sind in der Regel außer der Abgrenzung nur das Planum und höchstens die Hauptgräben anzugeben.

Bäume an Straßen sind nur dann in die Karte zu zeichnen, wenn sie zur Zeit der Aufnahme vorhanden waren.

Sollten Gegenstände oder Kulturen vorkommen, welche auf den Normen nicht enthalten sind, so ist die Zeichnung hiefür womöglich einem in der Norm enthaltenen Muster anzupassen, oder es ist der Gegenstand oder die Kultur auf der Karte mit Namen zu bezeichnen.

Kann wegen der früheren Zeichnung (Schraffierung) die neue Kulturart nicht mehr gehörig eingezeichnet werden, wie z. B. wenn Waldungen in Äcker verwandelt, oder wenn ein Gebäude abgebrochen und der Platz zu einem Garten angelegt worden ist, so ist dieselbe mit Worten einzuschreiben.

Die in größeren Ortschaften vorkommenden Veränderungen werden sowohl in die gewöhnlichen Ergänzungskarten als in die besonderen nach dem 1000- und 1250-teiligen Maßstabe gefertigten Ergänzungspläne übertragen.

Der Übertrag von Veränderungen ganz kleiner Parzellen in besondere Beiblätter ohne trigonometrische Grundlage hat in Zukunft zu unterbleiben. Wo solche Beiblätter noch vorhanden, sind dieselben nach dem Übertrag der betreffenden Änderungen in die Ergänzungskarten an das Katasterbureau einzuschicken.

Kommen Änderungen kleiner Parzellen vor, welche bei der Zeichnung im Maßstab von 1 : 2500 auf den Ergänzungskarten nicht deutlich genug erscheinen, so sind die veränderten Parzellen auch noch auf dem Rande der Ergänzungskarten im Maßstab 1 : 1250 darzustellen.

Die topographischen Nummern werden mit ihren Unternummern und Littern nur auf die veränderten Parzellen eingeschrieben und zwar die Gebäude-, Weg- und Wasser-Nummern mit rotem Karmin und die Parzellen-Nummern mit schwarzer Tusche. Bei den übrigen Parzellen unterbleibt der Nummernübertrag, bis auch bei diesen Veränderungen vorkommen.

Die infolge von Markungsgrenzausgleichungen oder auf andere Weise herausgefallenen Parzellen-Nummern sind insolange, bis sie wieder eingeteilt werden können, auf dem Rande der betreffenden Ergänzungskarte vorzumerken.

Der Vollzug der Kartierung der einzelnen Änderungen ist von dem Bezirksgeometer auf den Mesurfunden zu beurkunden und im Güterbuchsprotokoll vorzumerken.

Änderungsprotokoll zum Primärkataster

§ 22.

Karteneingang.

Die neu aufgenommenen Gebäude oder Grundstücke müssen auf den Karten genau in den Raum passen, den die früheren Parzellen, an deren Stelle sie getreten sind, eingenommen haben, weshalb bei dem Eintragen derselben in die Karten das Eingehen des Papiers zu berücksichtigen ist.

Daß je nach der Lage der Abscissen und Ordinaten der Detailaufnahme bei dem Karteneintrag nicht bloß dem Eingang einer Kartenseite, sondern dem Eingang der vier Kartenseiten verhältnismäßig Rechnung getragen werden muß, ist selbstverständlich. Die Bezirksgeometer haben gelegentlich den Karteneingang auf den vier Kartenseiten zu ermitteln und mit Bleistift auf den Rändern in Prozenten anzugeben. Der Eingang ist von Zeit zu Zeit zu kontrollieren und der Aufschrieb bei vorgekommenen Änderungen zu berichtigen.

§ 23.

Herstellung neuer Originalkarten.

Sind umfangreiche Veränderungen vorgekommen, welche sich auf eine ganze Karte oder den größeren Teil derselben erstrecken, wie z. B. bei Feldbereinigungen, oder sind bedeutende Neumessungen vorgenommen worden, wie z. B. bei der Neuaufnahme von Ortschaften und dergl., so hat der Bezirksgeometer unter Vorlage der alten Karten bei dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, die Kartierung auf ein neues weißes Kartenblatt in Antrag zu bringen. Wird die Herstellung einer neuen Karte für notwendig erachtet, so hat der Bezirksgeometer die Karte auf Grund der eingezeichneten Reklimen (s. unten § 24) und der von diesen aus aufgetragenen trigonometrischen und polygonometrischen Punkte nach den Normen für neue Katasterpläne zu zeichnen und zur Vervielfältigung vorzulegen.

§ 24.

Lithographische Erneuerung der Karten.

*20. des Min. Anst. vom
1. Septbr. 1899.*

Wenn ein Bezirksgeometer eine Ergänzungskarte gemäß § 48 der Min. Verf. vom 4. August 1894 zur lithographischen Erneuerung vorlegt, so hat derselbe diese Karte zuvor zur Lithographie gehörig vorzubereiten. Zu dem Zweck hat der Bezirksgeometer die betreffende Karte einer gründlichen Durchsicht zu unterwerfen und die verwischten Karteneinträge aufzufrischen, sowie undeutliche Einträge scharf und so deutlich zu zeichnen, daß für die Lithographen ein Zweifel nicht mehr bestehen kann. Erforderlichenfalls sind solche Karteneinträge, welche im Maßstab 1 : 2500 nicht deutlich genug gezeichnet werden können, auch noch auf dem Kartenrand im Maßstab 1 : 1250 genau und deutlich aufzuzeichnen.

Die Durchsicht der Ergänzungskarten vor ihrer Erneuerung hat sich auf die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte zu erstrecken, welche nach den vorhandenen Verzeichnissen und Übersichtskarten der betreffenden Gemeinden auf die zu erneuernden Karten fallen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Namen der Signalpunkte richtig eingeschrieben, daß nur vermarkte trigonometrische und polygonometrische Punkte eingetragen und daß die geometrischen Punkte gestrichen sind.

Dieser Zweck wird am einfachsten erreicht, wenn jeweils bei der Kartierung von Änderungen die Einträge in jener Hinsicht geprüft und entweder sofort oder wenigstens bei nächster Gelegenheit nach Erfordernis ausgebessert werden. Ergänzungskarten, welche beschädigt sind, hat der Bezirksgeometer alsbald dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Vor der Einsendung der zu erneuernden Ergänzungskarten ist auch auf denselben das Meternetz mittelst Parallelen zu den Koordinatenagen in je 200 Meter (bei Ortsplanen 100 Meter) Entfernung einzuzichnen, auch sind die Koordinaten der Sektionspunkte (Kartenecken) auf Centimeter abgerundet einzuschreiben.

Die alten Ergänzungskarten werden wie die Originalkarten der Landesvermessung bei dem Katasterbureau aufbewahrt. Vor Ausfolge neuer Ergänzungskarten und Nummernkarten an den Bezirksgeometer werden auf denselben die Markungskarten-Nummern mit großen römischen Ziffern in roter Farbe angegeben und die Markungsgrenzen mit einem karminroten Farbenband versehen. Außerdem werden auf den Nummernkarten sämtliche Nummern und auf dem Rand der Ergänzungskarten die herausgefallenen Parzellen-Nummern angegeben. Die an die Gemeinden zum Zweck der Fortführung abgegebenen Karten werden durch den Bezirksgeometer auf Kosten der Gemeinden nach dem Muster der Ergänzungs- und Nummernkarten des Bezirksgeometers zur Fortführung vorbereitet.

§ 25.

Vereinigung der Ergänzungskarten mehrerer Markungen.

Bei der Erneuerung von Ergänzungskarten, welche mehrere Markungen enthalten, wird künftig nur ein Exemplar der neuen Ergänzungskarte an den Bezirksgeometer ausgefolgt werden. Diese eine Karte tritt dann für die Fortführung der staatlichen Ergänzungskarten an die Stelle der seitherigen mehreren Markungskarten, deren Nummern mit roten römischen Ziffern auf den Rändern der Karte je neben dem Namen der bezüglichen Markung anzuschreiben sind, und dient zur Fortführung aller Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur, welche auf der betreffenden Karte anfallen.

Die Markungsgrenzen sind auf diesen Karten mit einem doppelseitigen roten Farbenband zu bezeichnen, die Oberamtsgrenze aber, wie sonst, mit einem einseitigen Farbenband. Diese Karten werden bei den Ergänzungskarten derjenigen Markung aufbewahrt, deren Markungskartennummer am oberen Rand rechts steht. In den Verzeichnissen der Ergänzungskarten ist je an der betreffenden Stelle die Vereinigung der bezüglichen Markungskarten vorzumerken.

Die Numerierung der Gebäude, der Feldgüter und der Wege und Wasser innerhalb jeder Markung erleidet hiedurch keine Änderung, die herausgefallenen Nummern sind auf dem

Rand der Ergänzungskarte an solcher Stelle vorzumerken, daß über die Markung, zu der die vorgemerkten Nummern gehören, ein Zweifel nicht entstehen kann.

§ 26.

Fortführung der Gemeindeergänzungskarten.

18. Abf. 2.

Die Gemeindeergänzungskarten (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 16 Abs. 2) sind dazu bestimmt, die an die Bezirksgeometer abgegebenen Ergänzungskarten und Nummernkarten gleichzeitig zu ersetzen. Sie müssen mit diesen staatlichen Karten jederzeit vollständig übereinstimmen und daher nicht bloß alle Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur, sondern auch sämtliche Gebäude-, Feldgüter-, Weg- und Wassernummern enthalten. Der Eintrag der Änderungen geschieht in gleicher Weise, wie bei den staatlichen Ergänzungskarten (s. oben § 21) mit der Maßgabe jedoch, daß die Änderungen nicht nach den geometrischen Handrissen kartiert, sondern auf einfache und sachgemäße Weise von den staatlichen Ergänzungskarten auf diejenigen der Gemeinden übertragen werden.

Bei Änderungen von Parzellen- u. Nummern ist die alte Zahl mit roter Farbe so deutlich zu durchstreichen, daß die ursprüngliche jederzeit noch leserlich ist.

Die Fortführung der Gemeindeergänzungskarten ist Sache des Bezirksgeometers (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 35).

Derfelbe hat den Nachtrag alljährlich und in der Regel an seinem Amtssitze gemeindeweise (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 36 Abs. 1) zu geeigneter Zeit zu besorgen; es ist ihm aber auch gestattet, in Gemeinden mit ganz geringem Anfall den Nachtrag gelegentlich der Fortführungstagsfahrt auszuführen.

Der vollzogene Nachtrag ist im Güterbuchprotokoll vorzumerken.

Die Gemeindeergänzungskarten werden entweder auf Pappe oder auf Leinwand aufgezogen und im letzteren Falle halb gebrochen auf Falz gebunden, zu einem oder mehreren handlichen Bänden vereinigt. Das Katasterbureau liefert den Gemeinden auf Wunsch die Karten in vorstehend angegebener Form.

§ 27.

Kosten der Fortführung der Gemeindeergänzungskarten.

Es wird den Amtskörperschaften empfohlen, die Kosten der Fortführung der Gemeindeergänzungskarten auf die Amtskörperschaft zu übernehmen und zu diesem Zweck mit dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, eine jährliche Aversalbelohnung zu vereinbaren, welche von der Amtspflege in einer Summe an die Katasterkasse abzuliefern ist (s. oben § 10).

Hat eine solche Vereinbarung nicht stattgefunden, so hat der Bezirksgeometer die Kosten der Fortführung nach dem Satz von 20 Pf. für jede veränderte Parzelle (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 51 Abs. 3) von jeder einzelnen Gemeinde zu berechnen und die betreffenden Beträge in die Ersatzverzeichnisse (Beil. 4 und 5) aufzunehmen (s. oben § 10).

§ 28.

Prüfung der Meßurkunden und Handrisse.

Kgl. Ver. 1899

Die Handrisse und Meßurkunden müssen den in der Min. Verf. vom 1. August 1894, § 36 und § 37 und in der Anweisung für Katasterfortführungsvermessungen §§ 82—85 und 89—92 angegebenen Anforderungen durchaus entsprechen.

Die Prüfung derselben erstreckt sich auf die vorschriftsmäßige Behandlung, auf die Richtigkeit der aus Vorgängen entnommenen Längen- und Flächenmaße, sowie auf die Richtigkeit der neuen Maße. (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 43.)

Enthalten die Meßurkunden trigonometrische und polygonometrische Aufnahmen, so sind auch diese einer Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung hat sich zu erstrecken auf die Richtigkeit der Koordinaten, der zu Grunde gelegten Festpunkte, die Zweckmäßigkeit und Vorschriftsmäßigkeit der Aufnahmen und Berechnungen und auf die Einhaltung der Fehlergrenzen. Eine Nachprüfung der logarithmischen und sonstigen Rechnungen, welche sich selbst kontrollieren, ist in der Regel aber nicht notwendig.

Die bei der Prüfung richtig erfundenen Zahlen sind rot zu unterstreichen und die Berichtigungen unrichtiger Einträge in den Handrissen und Meßurkunden sauber und mit roter Farbe vorzunehmen.

Die erste und vorläufige Prüfung, wozu die Nachrechnung der neuen Flächenmaße gehört, findet anlässlich der Kartierung der Veränderungen am Wohnsitz der Bezirksgeometer (s. § 21 oben), die letzte und endgültige vor dem Abschluß der Meßurkundenhefte auf dem Rathause statt.

Die zur vorläufigen Prüfung erforderlich erscheinenden Brouillons und Handrisse können von den einzelnen Gemeinden einverlangt werden; sind hiezu die Landesvermessungsbrouillons notwendig, so können die Brouillons den Bezirksgeometern auf Ansuchen von dem Katasterbureau unmittelbar ausgefolgt werden; die Rückgabe dieser Landesvermessungsbrouillons an das Katasterbureau hat alsbald nach gemachtem Gebrauch zu geschehen.

Über die bei der Prüfung der Meßurkunden und Handrisse gefundenen Anstände hat der Bezirksgeometer ein Verzeichnis aufzustellen und solches mit den betreffenden Meßurkunden dem Katastergeometer durch Vermittlung des Gemeinderats zur Berichtigung binnen eines bestimmten Termins zuzustellen.

Die Bezirksgeometer werden ermächtigt, den Katastergeometern auf Nachsuchen die Meßurkunden ohne Vermittlung des Gemeinderats zuzustellen. Ausgenommen von dieser Behandlungsweise sind die in dem Nachsatz des § 43 Abs. 2 der Min. Verf. vom 1. August 1894 enthaltenen Fälle.

Nachmessungen hat der Bezirksgeometer und zwar in der Regel bei der Fortführungstagsfahrt dann vorzunehmen, wenn sich bei der Kartierung oder aus anderem Anlaß Zweifel über die Richtigkeit der Vermessungen ergeben haben.

*Die von dem Bezirksgeometer beantragten Meßurkunden über
Selbvermessungen, welche auf dem gesetzlichem Wege veröffentlicht worden,
sind der d. Zentralstelle für die Landesvermessung, Abteilung für Selbver-
messungen, zur Berichtigung zuzustellen § 15. Abs. 3. der Min. Verf.
vom 1. Aug. 1899.*

Unter allen Umständen aber sind mangelhafte oder unvollständige Meßurkunden über Eigentum des Staates der betreffenden Staatsverwaltung (Forstamt, Kameralamt, Eisenbahnbetriebsbureau, Straßenbauinspektion etc.) unter Angabe des Anstandes zurückzugeben.

zu § 29. *siehe unten*

Berichtigung und Ergänzung von Meßurkunden und Handrissen.

Eine Berichtigung fehlerhafter, bezw. eine Ergänzung unvollständiger Meßurkunden durch den Bezirksgeometer hat einzutreten, wenn die dem Katastergeometer zur Berichtigung zurückgegebenen Dokumente nach abgelaufener Frist gar nicht oder nicht vollständig berichtigt oder ergänzt sind, ferner wenn die Meßurkunden wegen Zeitmangels nicht mehr zur Berichtigung zurückgegeben werden können, endlich wenn der Katastergeometer nach den gemachten Wahrnehmungen keine Bürgschaft dafür bietet, daß er die Ausstellungen gründlich und rechtzeitig erledigen werde.

Wenn nachträglich Berichtigungen von Meßurkunden und Handrissen vorgenommen werden, welche einen Einfluß auf die neuen Flächenmaße oder sonst in Beziehung auf Zeichnung und Beschreibung der betreffenden Grundstücke haben, so ist die Änderung von den Besitzern anerkennen zu lassen und die Kartierung zu ergänzen.

§ 30.

Kosten der Berichtigung und Ergänzung von Meßurkunden.

Die Kosten für Aufstellung der Anstandsverzeichnisse und für den schriftlichen Verkehr mit den Katastergeometern und den Gemeinden übernimmt die Staatskasse. Die Kosten der Berichtigung und der Ergänzung der Meßurkunden und Handrisse aber haben die Bezirksgeometer in den Erfassungsverzeichnissen den beteiligten Grundeigentümern aufzurechnen. (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 45 Abs. 2 und § 10 oben.)

§ 31.

Erledigung von Ausstellungen bei den Visitationen der Flurkarten-Fortführungsgeschäfte.

Über die Anstände, welche sich bei den in Gemäßheit von § 47 Abs. 2 Ziff. 5 der Min. Verf. vom 1. August 1894 vorzunehmenden periodischen Visitationen der Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster ergeben, werden von den Visitationsbeamten Protokolle aufgenommen, welche den Bezirksgeometern zur Erledigung der Ausstellungen innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden. Alsbalb nach Einlauf dieser Protokolle bei den Bezirksgeometern haben dieselben Auszüge für die einzelnen Katastergeometer, erforderlichenfalls auch für einzelne Gemeinden zu fertigen und den zur Erledigung der Ausstellungen Verpflichteten zuzustellen. Die den letzteren zur Erledigung zu erteilenden Fristen sind so zu bemessen, daß der Bezirksgeometer im stande ist, noch rechtzeitig die Erledigung zu prüfen und nicht erledigte Anstände selbst zu erledigen.

zu § 29. Berichtigt der Katastergeometer die in der Erfassungsgeschäfts- oder früher im Meßurkunde, deren Zustand bereits früher in der Grundbuch-Einführung ist, selbst er faßt von dem Grundbuchbeamten zum Kopf der Aufstellung der Grundbücher in Einklang zu setzen vgl. § 19 Abs. 2 der Min. Verf. vom 1. August 1894.

Die Kosten der durch die Bezirksgeometer erledigten Ausstellungen sind, sofern sie durch die Berichtigung von Meßurkunden verursacht sind, durch die Grundeigentümer zu ersetzen, in allen übrigen Fällen ist besondere Anzeige bei dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zu machen, welches zur Geltendmachung des Ersatzanspruches das Erforderliche einleiten wird.

Die Kosten für die Fertigung der Auszüge und Begleitschreiben, sowie diejenigen für die Prüfung der Erledigung werden auf die Staatskasse übernommen.

Im übrigen finden auch hier bezüglich der Berichtigung der Meßurkunden die Vorschriften in den §§ 28—30 oben sinngemäße Anwendung.

zu § 32. siehe unten

Anlegung der Meßurkundenhefte.

Mit der Anlegung der Meßurkundenhefte kann begonnen werden, sobald sämtliche Anstände in den Meßurkunden und Handrissen der Katastergeometer erledigt und die noch fehlenden Meßurkunden (Min.Verf. vom 1. August 1894, § 45) sowie zutreffenden Falls die Kulturveränderungsübersichten (Min.Verf. vom 1. August 1894, § 49 lit. a) seitens der Bezirksgeometer gefertigt sind.

Die Anlegung des Meßurkundenheftes umfaßt folgende Geschäfte:

1. Numerierung der Handrisse im Güterbuchsprotokoll nach der in § 45 lit. b der Min.Verf. vom 1. August 1894 angegebenen Reihenfolge, Numerierung und Paginierung der Handrisse.
2. Fertigung des Titelbogens und Allegation der veränderten Gebäude, Parzellen etc. auf demselben.
3. Abschluß des Meßurkundenheftes einschließlich der Feststellung der Markungs- und Steuerdistriktsflächen. (Min.Verf. vom 1. August 1894, § 49 lit. c und Anlage III).

Für die Beibringung der Unterschriften der Steuersatzbehörde und der Untergänger am Schluß des Meßurkundenheftes hat der Bezirksgeometer Sorge zu tragen.

Über den Tag des Abschlusses der Meßurkundenhefte in den einzelnen Gemeinden ist dem Kameralamt je auf den letzten April eine Zusammenstellung vorzulegen.

Die Meßurkundenhefte sind jahrgangsweise zu heften und in Bänden von höchstens 500 Seiten zu vereinigen.

§ 33.

Fortführung der Primärkataster.

Nach Anlegung des Meßurkundenheftes hat der Bezirksgeometer in der hiefür vorgesehenen Spalte des Primärkatasters bei jeder veränderten Gebäude-, Güter-, Weg- und Wassernummer den Jahrgang und die Seite des Meßurkundenhefts vorzumerken, woselbst die betreffende Nummer neu beschrieben ist.

zu § 32. Nach dem Abschlusse der Meßurkundenhefte ist der Fortschreibung der selben mit dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster vom Grundbesitzbesitzer zugestellen nach § 4. Abs. 1. des Minst. Verf. vom 1. Aug. 1894.

Neu entstandene Unternummern sind im Primärkataster neben dem betreffenden Änderungsnachweis vorzumerken, während durch Fortsetzung der ursprünglichen Numerierung neu entstandene Hauptnummern (Min.Verf. vom 1. August 1884, § 6 Abs. 1 Ziff. 3) je am Schlusse der Gebäude-, Güter-, Weg- und Wasserbeschreibung im normalen Abstand nachzutragen sind, erforderlichenfalls auf eingestrichelten Katastertabellen.

Der Nachtrag neu entstandener Hauptnummern ist zu beschränken auf die Angabe der Nummer und die Allegation des Mesurfundenhefts, in welchem der Bestand der neuen Nummer beschrieben ist.

§ 34.

Aufbewahrung der Karten und Vermessungsakten auf den Rathhäusern.

Der Bezirksgeometer hat darüber zu wachen, daß die Gemeinden den ihnen in den §§ 39 und 40 der Min.Verf. vom 1. August 1884 auferlegten Verpflichtungen in gehöriger Weise nachkommen; Verstöße gegen dieselben hat er dem Oberamt anzuzeigen.

Die Bezirksgeometer haben über sämtliche zur Fortführung der Flurkarten und Primärkataster gehörigen Karten und Akten ein Verzeichnis nach dem Muster Beil. 8 anzulegen, auf dem Laufenden zu erhalten und bei diesen Akten aufzubewahren. Zu den letzteren gehört auch eine Sammlung der auf die Katasterfortführung bezüglichen Verfügungen, Instruktionen und Normalerlasse.

Die Ortsbehörden werden ermächtigt und angewiesen, den Kameralämtern auf Verlangen diejenigen Mesurfunden und Güterbuchprotokolle auszufolgen, welche die letzteren zu Erfüllung der in § 40 der Min.Verf. vom 1. August 1884 ihnen zugewiesenen Aufgabe brauchen. Die Kameralämter werden dafür besorgt sein, daß diese Mesurfunden in thunlicher Zeitkürze wieder an die Gemeinden zurückgelangen.

Ebenso haben die Gemeinden den Bezirksgeometern diejenigen Brouillons und Mesurfunden auszufolgen, welcher dieselben zu ihren am Wohnsitz auszuführenden Amtsgeschäften bedürfen, wobei ebenfalls vorausgesetzt wird, daß diese Akten alsbald nach gemachtem Gebrauch wieder zurückgegeben werden.

Bei der Abgabe von Mesurfunden an die Kameralämter und Bezirksgeometer haben die Ortsvorsteher nach Thunlichkeit, zutreffendenfalls durch rechtzeitige Benachrichtigung der Beteiligten, darauf Bedacht zu nehmen, daß andere Beamte, welche diese Mesurfunden amtlich bedürfen, durch die Verschickung der letzteren in ihren Geschäften nicht gehindert werden.

Auch ist bei der Versendung von Karten und Vermessungsakten darauf zu sehen, daß diese Gegenstände gut verpackt und die Handrisse nicht gefaltet werden.

§ 35.

Fortführungstagfahrten.

Zum Abschluß der Mesurfundenhefte und der damit in Verbindung stehenden Geschäfte ist alljährlich in jeder Gemeinde, in welcher Änderungen angefallen sind, eine Fortführungstagfahrt abzuhalten. (Min.Verf. vom 1. August 1884, § 14.)

Der Bezirksgeometer hat den Reiseplan für die Abhaltung der Tagfahrten im Benehmen mit den Oberämtern seines Bezirks aufzustellen und jedem Oberamt eine Ausfertigung des aufgestellten Reiseplans zur Genehmigung vorzulegen.

Die Rundreise der Bezirksgeometer hat unmittelbar nach Genehmigung des Reiseplans zu beginnen; dieselbe ist möglichst ununterbrochen fortzusetzen, bis sämtliche Meßurkundenhefte abgeschlossen sind.

Werden durch Krankheit oder andere unvorhergesehene Fälle Abweichungen von dem genehmigten Reiseplan notwendig, so hat der Bezirksgeometer dem Oberamt Anzeige zu erstatten.

Bei. 9. Zu den Anzeigen der Bezirksgeometer an die Schultheißenämter über die Abhaltung der Fortführungstagfahrten sind gedruckte Schreiben nach dem Muster Bei. 9 zu verwenden.

Nach Einlauf der Anzeige des Bezirksgeometers hat der Ortsvorsteher bezw. der mit Führung des ~~Untergangsprotokolls~~ *Untergangsprotokolls* beauftragte Beamte dafür zu sorgen, daß etwa fehlende Meßurkunden bis zu diesem Zeitpunkt noch beigebracht und die Karten und Vermessungsakten auf dem Rathause vollständig vorhanden sind.

Die Fortführungstagfahrt ist in der Regel durch Anschlag an Rathause, erforderlichenfalls auch durch Ausrufen bekannt zu geben.

§ 36.

Geschäftsgang bei den Fortführungstagfahrten.

Die bei den Fortführungstagfahrten vorzunehmenden Geschäfte sind folgende:

1. Prüfung *der Karten und der Vermessungsakten zum Primärkataster* ~~der Untergangsprotokolle~~;
2. Prüfung des alten Bestandes der Meßurkunden und Handrisse, soweit solches nicht schon früher geschehen ist;
3. Untersuchung der vorgemerkten Anstände einschließlich der etwa erforderlichen Nachmessungen;
4. Berichtigung und Ergänzung von fehlerhaften und unvollständigen Meßurkunden, soweit solches nicht schon früher geschehen ist;
5. Beschaffung der fehlenden Meßurkunden;
6. Anlegung der Meßurkundenhefte und Allegation der Veränderungen im Primärkataster.

Sind im Laufe eines Jahres in einer Gemeinde Abschriften der Landesvermessungs-Brouillons gefertigt worden, so hat der Bezirksgeometer bei der Fortführungstagfahrt oder sonst zu gelegener Zeit auch diese Abschriften zu prüfen und für Verbesserung etwa gefundener Anstände zu sorgen.

Außerdem hat der Bezirksgeometer anläßlich der Fortführungstagfahrt über den Zustand und die Aufbewahrung der Karten und Vermessungsakten Grund zu machen, die zu Katastervermessungen dienenden Meßstangen und andere Gerätschaften zu prüfen (§ 7 Ziff. 6 oben), sowie erforderlichenfalls für deren Berichtigung zu sorgen und die Thätigkeit der Untergänger an der Hand der Untergangsprotokolle zu kontrollieren. (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 45 Abs. 3.)

¹⁸⁹⁹ Mit der Fortführungstagfahrt kann die Grenzbesichtigung (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 32) und die Fortführung der Gemeindefarten verbunden werden, sofern dadurch keine erhebliche Verzögerung des eigentlichen Fortführungsgeschäfts entsteht. *Kurt Hübner*

Der Bezirksgeometer darf den Ortsvorsteher, bezw. den Güterbuchsprotokollführer bei der Fortführungstagfahrt nicht länger in Anspruch nehmen, als dies zur Erledigung der Geschäfte unbedingt erforderlich ist.

§ 37.

Jährlicher Geschäftsbericht.

Auf 31. Juli jedes Jahres haben die Bezirksgeometer jedem Oberamt ihres Bezirks unter Vorlage der jährlichen Geschäftsübersicht einen Bericht über den Stand des Flurkartenfortführungsgeschäfts und über die bei den Fortführungstagfahrten gemachten Wahrnehmungen zu erstatten.

Die Oberämter haben die sich hierbei ergebenden Anstände, soweit sie in ihre Zuständigkeit fallen, selbst zu erledigen, im übrigen den Geschäftsbericht des Bezirksgeometers mit der Geschäftsübersicht dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen.

§ 38.

Anträge auf Revision der Katastervermessungen.

Wenn in Gemäßheit von § 38⁴¹ der Min. Verf. vom 1. August 1894¹⁸⁹⁹ ein Grundeigentümer einen Antrag auf Revision einer ~~Messurkunde~~ *Messurkunde* stellt, so hat der Bezirksgeometer den Antrag zunächst in der Richtung zu prüfen, ob demselben überhaupt stattgegeben werden soll und wie hoch sich die Kosten der Revision mutmaßlich belaufen werden. Hierauf hat der Bezirksgeometer das Gesuch des Grundeigentümers dem zuständigen Oberamt mit entsprechendem Antrag vorzulegen. Wird die Revision zugelassen, so wird das Oberamt dem Bittsteller hievon mit der Auflage Eröffnung machen, binnen einer bestimmten Frist den erforderlichen Vorschuß beim Oberamt niederzulegen.

Geschieht letzteres, so hat das Oberamt den Bezirksgeometer, oder wenn dieser die zu revidierende Messurkunde selbst gefertigt hat, einen andern Bezirksgeometer mit der Revision zu beauftragen.

§ 39.

Gang der Revision.

Der revidierende Bezirksgeometer hat zunächst auf Grund der von dem Katastergeometer eingeforderten Feldaufzeichnungen und Berechnungen zu untersuchen, ob eine Feldrevision notwendig ist, oder ob ein Urteil über fragliche Arbeit auch ohne eine solche gewonnen werden kann.

Zu der Feldrevision sind der betreffende Geometer und die Beteiligten schriftlich einzuladen. Erscheinen diese auf erfolgte Einladung nicht, so kann die Revision gleichwohl vorgenommen werden.

Das über die Ergebnisse der Revision aufzunehmende Protokoll ist dem Oberamt mit einem Bericht vorzulegen, in welchem anzugeben ist, welche Differenzen gefunden wurden, ob dieselben zulässig oder unzulässig sind und ob die Arbeit verbessert oder neu gefertigt werden muß. Dem Bericht ist ein Kostenverzeichnis anzuschließen, in welchem die erwachsenen Kosten einzeln anzugeben sind.

*Art. 4.5
finfz unkm*
~~Auf Grund dieses Berichtes wird das Oberamt entscheiden, ob die betreffende Meß-
urkunde zu verwerfen oder zu verbessern ist und wer die Kosten der Revision zu bezahlen hat.~~

Das Oberamt wird hierauf die Akten dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorlegen, welches die Prüfung des Kostenverzeichnisses veranlassen und den Betrag bei der Katasterkasse zum Einzug einweisen wird.

§ 40.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberämter über das Revisionsergebnis.

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Oberämter sind von letzteren dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zur Entscheidung vorzulegen. Das letztere wird entweder auf Grund des vorgelegten Aktenmaterials oder erforderlichenfalls auf Grund einer durch einen Vermessungsbeamten des Katasterbureaus vorzunehmenden zweiten Revision eine endgültige Entscheidung treffen.

III. Vorschriften für die Erhaltung der Landesvermessungssignale.

§ 41.

Entfernung und Beschädigung von Signalsteinen.

Die Ortsbehörden und Katastergeometer sind verpflichtet, von der Entfernung oder Beschädigung von Signalsteinen, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, dem Bezirksgeometer alsbald Anzeige zu erstatten. Letzterer hat die betreffende Anzeige mit einem Vorschlage darüber, wie der entstandene Mangel gehoben werden kann, dem zuständigen Oberamt vorzulegen. Dieses hat das zur Ermittlung und Bestrafung des Schuldigen auf Grund von Art. 32 Ziff. 4 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Bl. S. 391) Erforderliche zu verfügen und die erwachsenen Akten dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen, welches die zur Beseitigung des Anstandes nötigen Anordnungen treffen und wegen Verfolgung des Anspruchs auf Ersatz der entstehenden Kosten das Erforderliche einleiten wird.

§ 42.

Veränderung von Gebäudesignalen.

Die Besitzer von Gebäuden, die als trigonometrische Punkte der Landesvermessung aufgenommen worden sind, oder deren Vertreter sind anlässlich der regelmäßigen Besichtigung auf die Eigenschaft des Gebäudes als eines Signalpunktes aufmerksam zu machen und zu ersuchen, vor jeder baulichen Veränderung, bei welcher der als Signal verwendete Gebäudeteil in Frage kommt, dem Ortsvorsteher rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

*Auf Grund dieses Berichtes wird das Oberamt aufpassen, ob die betreffenden
Vermessungsarbeiten zu verwerfen oder zu verbessern ist.*

Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, vor der baulichen Veränderung eines jeden Gebäudesignals (Gebäudeteil, der als Signalpunkt bestimmt ist), sobald solche auf vorstehende oder auf eine andere Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist, dem Bezirksgeometer unter Angabe der beabsichtigten Änderung Mitteilung zu machen.

Der Bezirksgeometer hat hierüber unverweilt an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, Bericht zu erstatten, welches bestimmen wird, ob vor dem Abbruch des betreffenden Gebäudeteils diejenigen örtlichen Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sind, aus welchen die Lage eines neuen Gebäudesignals gegen den alten Signalpunkt berechnet werden kann, oder ob der neue Signalpunkt nachträglich trigonometrisch zu bestimmen ist.

§ 43.

Signalsteinbesichtigungen.

Die Bezirksgeometer sind verpflichtet, auf die Erhaltung der trigonometrischen Signale (Signalsteine, Gebäudesignale etc.) ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Sie sollen demgemäß bemüht sein, bei Gelegenheit ihrer sonstigen Berufsgeschäfte in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks, insbesondere bei der Fortführungstagsfahrt sowohl bei den Ortsbehörden als bei den Urkundspersonen, Felduntergängern u. s. w., mit welchen ihr Dienst sie in Berührung bringt, möglichst genaue Erkundigungen über den Zustand jener Steine auf der betreffenden Markung einzuziehen. Ferner haben die Bezirksgeometer bei Gelegenheit der Vornahme von Vermessungen darauf bedacht zu sein, über den Zustand der in der Nähe befindlichen Signalsteine Kenntnis zu erhalten.

Außerdem haben die Bezirksgeometer bei der nach § 34 der Min. Verf. vom 1. August 1894 vorzunehmenden Grenzbesichtigung sämtliche Signalsteine, welche in das besichtigte Feld fallen, einer Besichtigung zu unterwerfen, wobei der Zustand des Signalsteins und die Lage des trigonometrischen Punktes (die Dreieckslage etc.) zu erheben ist und auch die für die Erhaltung der Steine erforderlichen Arbeiten nach Maßgabe nachstehender Vorschriften zu besorgen sind. Innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren werden auf diese Weise sämtliche Signale einer Markung einschließlich der Gebäudesignale einer Besichtigung unterzogen werden.

§ 44.

Besichtigungsprotokoll.

Über die bei Besichtigung der trigonometrischen Signale gemachten Wahrnehmungen und die infolge derselben vorgekommenen Arbeiten auf jeder Gemeindemarkung haben die Bezirksgeometer Protokolle nach dem Muster Beil. 10 aufzunehmen, welche von dem Bezirksgeometer selbst und von den bei der Besichtigung etwa zugezogenen Personen zu unterzeichnen, sowie von dem Ortsvorsteher durch ein „Gesehen“ unterschriftlich anzuerkennen sind.

In diesen Protokollen sind sämtliche Signale einer Gemeindemarkung in alphabetischer Ordnung aufzuführen, und es ist bei jedem die Lage des trigonometrischen Punktes anzugeben.

Auf den letzten Dezember jeden Jahres sind die Signalbesichtigungsprotokolle derjenigen Markungen, in welchen Signalbesichtigungen stattgefunden haben, dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen. Wenn nicht alle Signalpunkte einer Markung im Laufe eines Jahres besichtigt wurden, so sind bei der Beurkundung der Einträge die laufenden Nummern der in dem betreffenden Jahr besichtigten Signalpunkte zu bezeichnen.

Nachdem die Ergebnisse dieser jährlichen Besichtigungen seitens des Katasterbureaus geprüft und in die Verzeichnisse des letzteren übertragen worden sind, werden die Protokolle dem Bezirksgeometer zur Aufbewahrung zurückgegeben werden. Hierbei wird zugleich angeordnet werden, welche Maßnahmen zur Erledigung der bei den Besichtigungen gefundenen Anstände zu treffen sind.

§ 45.

Mit der Signalbesichtigung vorzunehmende Arbeiten.

1. Findet sich ein Signalstein in gutem Zustand vor, so ist die Seitenfläche, an welcher sich das Dreieckzeichen befindet, unter Anwendung eines geeigneten Kompasses nach der Himmelsrichtung Nord, Ost etc., Nordost, Nordwest etc. zu erheben und im Besichtigungsprotokoll vorzunehmen. Im Falle der Änderung der Dreiecksfläche ist die Ursache der Änderung anzugeben, auch ist der Eintrag in den Signalpunktverzeichnissen in dem Falle zu berichtigen, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die Ursache in früherem unrichtigem Aufschrieb liegt.

2. Steine, welche eine schiefe Stellung angenommen haben, sind, wenn vorausgesetzt werden darf, daß durch Aufrichtung derselben der Punkt wieder in die richtige Lage gebracht werden kann, vorsichtig aufzurichten und, mittels eines Senkfels in senkrechte Stellung gebracht, wohl zu befestigen. Ragt nach der Aufrichtung der Stein um mehr als 0,3 m über die natürliche Bodenfläche hervor, so ist er, nachdem der Signalpunkt mittels des Steinmaßzirkels oder durch Abmessungen versichert worden ist, herauszunehmen und entsprechend tiefer zu setzen.

Signalsteine, welche sich in gutem Zustande befinden und aufrecht stehen, sind auch dann nicht tiefer zu setzen, wenn sie mehr als 0,3 m über die natürliche Bodenfläche hervorragen.

3. Wenn bei den ordentlichen Signalbesichtigungen Signalsteine beschädigt oder von ihrem Standort entfernt angetroffen werden, so ist eine sofortige Anzeige an das Oberamt in folgenden Fällen zu machen:

- a) wenn ein Ersatzanspruch an den Schuldigen wegen Beschädigung oder Beseitigung des Signalsteins in Frage kommt, oder
- b) wenn der Stein während der Garantiezeit des Lieferanten verwittert ist und die Garantiezeit bald zu Ende geht, oder
- c) die Wiederherstellung eines Signalpunktes wegen nahe bevorstehender geometrischer Geschäfte dringlich erscheint.

§ 45 - 52
aufgehoben
durch TP-Gesetz
v. 1973

In allen andern Fällen genügt als Anzeige die Vormerkung in den betreffenden Besichtigungsprotokollen.

4. Wenn ein Signalstein von seinem Standorte entfernt vorgefunden wird, sich aber noch in gutem Zustande befindet, so hat der Bezirksgeometer nach der Vorschrift unten in §§ 46 und 47 den Signalstein auf den geometrisch bestimmten alten Signalpunkt einzusetzen. Einer besonderen Ermächtigung hiezu bedarf es nicht, sofern die geometrische Wiederbestimmung mit der erforderlichen Genauigkeit möglich erscheint.

§ 46.

Wiederbestimmung verlorener Signalpunkte.

Sind auf alten Signalpunkten, welche verloren gegangen sind, Signalsteine zu setzen, so hat der Bezirksgeometer zunächst den Signalpunkt auf Grund der Maßzahlen der Landes-Ergänzungs- oder Fortführungsvermessung geometrisch wieder zu bestimmen und gegen benachbarte Grenzpunkte so einzumessen, daß, falls der Stein später wieder entfernt werden sollte, der Punkt nach den neuen Maßzahlen ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Mühe wieder bestimmt werden kann. Bloße Distanzmessungen reichen hierzu nicht hin.

In Betreff der Benützung der Maßzahlen der Landesvermessung wird bemerkt, daß im Falle diese Maßzahlen nur auf ganze oder halbe Fuß angegeben sind, die Wiederbestimmung nur als zulässig betrachtet werden kann, wenn mehrfach sich kontrollierende Bestimmungen des Punktes gemacht werden können.

Über die zum Zweck des Neufuges vorgenommene Wiederbestimmung und Aufnahme des trigonometrischen Punktes ist eine Skizze zu fertigen, in welcher die alten Maße mit blauer, die bei der Nachmessung, sowie für neugemessene Distanzen erhaltenen aber mit schwarzer Tinte anzugeben sind, in der Weise, daß neben jede blaue, einer früheren Vermessung entnommene Zahl die schwarze, durch Nachmessung erhobene Zahl beige geschrieben wird, und zwar auch dann, wenn die beiden Zahlen übereinstimmen; denn nur dadurch ist es möglich, zu prüfen, ob der Steinatz mit der für Signalpunkte erforderlichen Genauigkeit vollzogen ist. Alte Maße, welche nicht nachgemessen wurden, dürfen in die Skizze nicht aufgenommen werden. Ausnahmsweise können aber für entfernte Punkte Abscissenmaße, welche nicht nachgemessen wurden, aus früheren Vorgängen mit blauer Tinte in diese Skizzen aufgenommen werden, wenn deren Ordinaten zur Absteckung der Messungslinien benützt wurden.

Die Skizzen sind nach Beil. 11 auszuführen und es sind auf diesen durch kurze Bemerkungen die gemachten Wahrnehmungen, welche auf das Urteil über die Sicherheit der Wiederbestimmung von Einfluß sein können, anzugeben.

Insbesondere ist bei einem noch fest im Boden stekenden Signalsteinrest die Lage des Dreiecks an demselben (ob die Mitte oder eine auf der Skizze näher bezeichnete Seitenfläche) namhaft zu machen, so wie sie bei der geometrischen Wiederbestimmung des Signalpunkts ermittelt und der Neuvermarkung zu Grunde gelegt wurde.

Die Skizze über die zum Zweck der Wiederbestimmung des Signalpunktes vollzogene Aufnahme ist dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen, damit über die Sicherheit der Neubestimmung ein Urteil gefällt und nötigenfalls eine trigonometrische Neubestimmung des durch den Stein jetzt angegebenen Punktes angeordnet werden kann.

Von diesen Skizzen, welche bei dem Katasterbureau aufbewahrt werden, sind in den beiden Signalpunktverzeichnissen, von welchen ein Exemplar in der Ortsregistratur, das andere bei dem Bezirksgeometer aufbewahrt wird, unter der Rubrik „Bemerkungen“ Abschriften einzutragen. In diesen Abschriften sind jedoch nur die neu erhobenen Maße, und zwar mit schwarzer Farbe anzugeben.

§ 47.

Vermarkung der Signalpunkte.

Die Signalsteine sind auf den nach Vorstehendem oder auf andere Weise bestimmten Punkt, welcher vor dem Ausheben der Grube seitlich zu versichern ist, mit größter Sorgfalt und genau lotrecht einzusetzen.

Die Steine sind im allgemeinen so tief zu setzen, daß der Kopf derselben noch 20 cm über dem Erdboden vorsteht; erscheint aber der Stein dadurch gefährdet, so kann derselbe auch tiefer gesetzt werden.

Die Seitenflächen des Signalsteins sind mittels eines entsprechenden Kompasses, wobei die Abweichung der Magnetnadel von der Nordrichtung zu berücksichtigen ist, oder besser mittels einer nach der Karte in der Richtung von Nord nach Süd oder von West nach Ost abgesteckten Linie zu orientieren.

Alte Signalsteine, welche ein Dreieckzeichen auf einer Seitenfläche haben, sind womöglich südlich vom Signalpunkt so einzusetzen, daß das nach Norden gerichtete Dreieck vom Signalpunkt noch 5 cm absteht. Liegen besondere Gründe vor, das Dreieckzeichen nach einer anderen Himmelsrichtung zu wenden, so ist hiervon auf der Signalskizze oder im Besichtigungsprotokoll Vormerkung zu machen. Vor dem Setzen alter Signalsteine ist der Signalpunkt womöglich durch ein kurzes Rohr aus Thon oder Eisen unterirdisch zu versichern. Dieses Rohr ist senkrecht in den Boden so tief einzutreiben, daß der Kopf der Röhre bis zum Fuß des Steines reicht. Die unterirdische Versicherung ist im Protokoll oder in der Signalskizze anzugeben.

Beim Setzen neuer Steine, bei welchen sich das Dreieckzeichen in der Mitte des Kopfes befindet, ist zunächst die Unterlageplatte wagrecht und fest zu lagern, so zwar, daß das auf der Platte eingehauene Kreuz mit dem Signalpunkt genau zusammenfällt und die Seitenflächen der Platte annähernd in die Himmelsrichtungen fallen.

Nach gehöriger Befestigung der Unterlageplatte wird der Signalstein so auf die Platte gestellt, daß seine Axe lotrecht ist und durch das Kreuz der Platte geht. Hierbei ist sehr vorsichtig zu Werk zu gehen, damit keine Verschiebung der Unterlageplatte eintritt.

Beim Zufüllen der Grube ist der Boden schichtenweise aufzuschütten und festzustampfen; das Festkeilen mit Steinbrocken ist unzulässig.

Zum Setzen von Signalsteinen sind womöglich Maurer oder Steinbrecher als Arbeiter zu verwenden.

§ 48.

Verfegung von Signalsteinen.

In solchen Fällen, in welchen durch eine Veränderung in dem Gelände oder in der Beschaffenheit des Bodens der Signalstein auf dem für denselben bestimmten Punkte keinen festen Stand mehr finden würde und deswegen die Verfegung auf eine andere Stelle unumgänglich geboten erscheint, ist von dem Bezirksgeometer, nachdem erforderlichenfalls der alte Signalpunkt durch Hilfe des Landesvermessungsbrouillons wieder genau bestimmt worden ist, womöglich vor- oder rückwärts von diesem Punkte in der Richtung auf einen Signalpunkt oder mittels eines anderen zweckdienlichen Verfahrens ein neuer Punkt festzustellen, auf welchem der Signalstein nicht nur gesichert ist, sondern auch an seiner Brauchbarkeit für künftige Vermessungen nichts verliert. Über diese Verfegung ist eine Skizze zu fertigen und dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen, aus welcher die Art der Aufnahme ersichtlich sein muß, damit darnach die Koordinaten des neuen Punktes berechnet werden können.

Diese Vorschrift bezieht sich indessen bloß auf diejenigen Fälle, in denen die Veränderung der Bodenoberfläche, z. B. durch Abgrabung oder durch Überbauung, die alsbaldige Verfegung eines Signalsteins notwendig macht, nicht aber auf diejenigen Fälle, in denen die Bodenoberfläche unverändert belassen, der Signalstein jedoch infolge veränderter Feldtheilung eine andere und für den Feldbau vielleicht weniger günstige Lage erhält.

In diesen Fällen ist unter allen Umständen zu der Verfegung von Signalsteinen die Genehmigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, erforderlich (vergl. auch Art. 38 des Gesetzes vom 30. März 1886, Reg.Bl. S. 111).

Eine solche, von dem Bezirksgeometer auf Kosten der Beteiligten vorzunehmende Verfegung kann nur in besonders dringenden Fällen, und wenn der Zweck des Signalsteins hierdurch nicht beeinträchtigt wird, genehmigt werden. Ein Antrag hierauf ist durch Vermittlung des Oberamts bei dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zu stellen. Mit dem Antrag auf Verfegung ist eine Skizze vorzulegen, aus welcher der alte und der neue Bestand der Feldtheilung in der Umgebung des Signalpunktes und der Anschluß der trigonometrischen und polygonometrischen Aufnahmen, sowie der Aufnahmlinien an den Signalpunkt zu ersehen und auf welcher bemerkt ist, ob von dem neuen Signalpunkt aus die Aussicht auf die benachbarten Signale gegen diejenige von dem alten nicht nachsteht.

Dagegen kann die Tieferfegung solcher Signalsteine, welche zu hoch stehen und deshalb die Bebauung des Feldes wesentlich erschweren, durch den Bezirksgeometer ohne vorherige höhere Genehmigung vorgenommen werden, sofern die Beteiligten sich verbindlich machen, die Kosten der Tieferfegung zu bezahlen. Der Antrag auf Tieferfegung ist durch die beteiligten Grundbesitzer bei dem Bezirksgeometer zu stellen, welcher bei der Tieferfegung die Vorschriften in § 47 oben zu beachten und ein Verzeichnis über die entstandenen Kosten dem Steuerkollegium

Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen hat, welches den Betrag bei der Katasterkasse zum Einzug einweisen wird.

§ 49.

Beschaffung neuer Signalsteine.

Die zur Ergänzung abgehender Signalsteine oder zur Vermarkung neu bestimmter Punkte erforderlichen Signalsteine samt Unterlageplatten werden künftig von dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, beschafft.

Die neuen Signalsteine werden durch Vermittlung des Katasterbureaus unter der Adresse der Bezirksgeometerstelle zu der für die Verbringung auf die Verwendungsstelle am günstigsten (in der Regel der nächst-)gelegenen Eisenbahnstation geliefert werden.

Die Bezirksgeometer haben zu diesem Zweck bei der Anzeige von dem Fehlen eines Signalsteins bezw. bei der Vorlage der Besichtigungsprotokolle diejenige Eisenbahnstation zu bezeichnen, welche für die Verbringung der einzelnen Steine auf die Verwendungsstelle am günstigsten gelegen ist. Von dort aus sind die Steine möglichst bald und auf möglichst zweckmäßige und billige Weise auf die Verwendungsstelle, oder, wenn dies ausnahmsweise nicht sofort thunlich sein sollte, wenigstens in den betreffenden Ort verbringen zu lassen.

In letzterem Falle ist von dem Bezirksgeometer für geeignete Lagerung der Steine, am besten in dem Rathause, Sorge zu tragen. Die Verbringung von dem Lagerplatz auf die Verwendungsstelle wird alsdann in der Regel unmittelbar vor dem Versetzen des Steins durch die für letzteres Geschäft aufgestellten Arbeiter geschehen können.

§ 50.

Fortführung der Übersichtskarten und Verzeichnisse.

Sowohl die bei den Bezirksgeometern und bei den Gemeinden aufbewahrten Übersichtskarten über die Signalepunkte, die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte, als auch die Verzeichnisse der Signalepunkte und die Verzeichnisse der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sind stets auf dem Laufenden zu erhalten. Der Bezirksgeometer hat deshalb alljährlich sämtliche Änderungen und Ergänzungen in den Signalepunkten und in den trigonometrischen und polygonometrischen Punkten in diesen Karten und Verzeichnissen nachzutragen.

Hiebei ist folgendes zu beachten:

Bei der Neusetzung von Signalsteinen ist eine Abschrift von der Skizze mit Beschränkung auf die neu erhobenen Maße für beide Exemplare der Signalepunktverzeichnisse zu machen, ebenso ist bei Versetzung von Signalsteinen oder nachgewiesenen Ortsveränderungen solcher eine Skizze zu fertigen, aus welcher die Beziehung vom neuen zum alten Punkte ersichtlich ist (s. § 48 oben).

Beim Satz von neuen Signalsteinen ist der Lieferant in den Verzeichnissen anzugeben.

Neu entstandene Signalepunkte sind am Schluß der Verzeichnisse anzureihen.

Neu entstandene trigonometrische und polygonometrische Punkte sind nach den betreffenden Handrissen mit Fortsetzung der innerhalb jeder Gemeindemarkung durchlaufenden Numerierung auf die vorgeschriebene Weise in die Übersichtskarten einzuzichnen und in den Verzeichnissen der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte nachzutragen. Der Nachtrag ist hier unter der Rubrik „Bemerkungen“ von dem betreffenden Bezirksgeometer zu beurfunden. Wenn Polygonzüge die Grenze eines Katasterfortführungsbezirks überschreiten, so hat derjenige Bezirksgeometer, in dessen Bezirk die bezügliche Meßurkunde angefallen ist, hievon dem Bezirksgeometer des Nachbarbezirks mittels eines Auszugs aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte und der Übersichtskarte behufs Nachtrags in den Karten und Verzeichnissen des Nachbarbezirks Mitteilung zu machen.

§ 51.

Nachtrag neuer trigonometrischer und polygonometrischer Punkte auf den Ergänzungskarten.

Neu entstandene Signalpunkte, sowie vermarktete trigonometrische und polygonometrische Punkte sind mit der vorgeschriebenen Bezeichnung in den Ergänzungskarten einzutragen; ebenso sind Änderungen an den genannten Punkten bei dem Kartennachtrag zu berücksichtigen und abgehende Signalpunkte zu löschen.

§ 52.

Kosten der Erhaltung der Landesvermessungssignale.

Sämtliche Kosten der Erhaltung, Registrirung und Kartirung der Landesvermessungssignale sind in die vierteljährlichen Kostenverzeichnisse aufzunehmen, woselbst am Schlusse die Kosten für Urkundspersonen, Meßgehilfen und Tagelöhner und für das Verführen von Signalsteinen auszuscheiden sind.

Wenn Ersatzansprüche in Frage kommen, so sind solche Kosten nicht in die vierteljährlichen Ersatzverzeichnisse aufzunehmen, sondern für jeden Fall in besonderen, von dem Bezirksgeometer beurfundeten Verzeichnissen zusammenzustellen und dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, jeweils besonders, in der Regel mit der Anzeige von der Setzung des Signalsteins vorzulegen, worauf jenes wegen der Anforderung des Ersatzes an den Schuldigen das Weitere veranlassen wird.

IV. Vorschriften für die Grenzvermarkung.

§ 53.

Periodische Grenzbesichtigungen.

^{34.} Für die nach § 32 der Min. Verf. vom 1. August 1894 auszuführenden Grenzbesichtigungen hat der Bezirksgeometer im Benehmen mit den Gemeindebehörden alljährlich einen Geschäftsplan aufzustellen, welcher dem Oberamt auf den 15. Januar zur Genehmigung vorzulegen ist.

Bei der Aufstellung und Genehmigung des Geschäftsplans ist davon auszugehen, daß mindestens alle 15 Jahre sämtliche Teile einer Markung besichtigt und sämtliche Grenzen bereinigt werden.

§ 54.

Geschäftsgang bei den Grenzbesichtigungen.

Der Bezirksgeometer hat den Ortsvorsteher von der Vornahme einer Grenzbesichtigung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß derselbe in der Lage ist, die hiefür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und dieselben 14 Tage vor dem Beginn öffentlich bekannt zu machen.

Die Besichtigung leitet der Fortführungsbeamte, welcher auch die Anstände in dem Grenzbesichtigungsprotokoll vorzumerken hat.

Ferner hat der Bezirksgeometer dafür zu sorgen, daß die aus Anlaß der Grenzbesichtigungen wahrgenommenen *Markenveränderungen* in das *Unterabgangsprotokoll* eingetragen werden.

§ 55.

Vereinigung der Grenzmarken.

Der Bezirksgeometer hat darüber zu wachen, daß die in dem Grenzbesichtigungsprotokoll eingetragenen Mängel in den Markzeichen pünktlich und vorschriftsmäßig gehoben werden. Er hat daher bei der Fortführungstagfahrt das Unterabgangsprotokoll durch Vergleichung mit dem Grenzbesichtigungsprotokoll zu prüfen und bei Gelegenheit auf dem Felde nachzusehen, ob die Grenzmarken richtig gesetzt und hiezu geeignete Steine verwendet worden sind.

Finden sich dabei Anstände, so hat er dafür zu sorgen, daß diese Anstände erledigt werden.

Über Saumseligkeiten oder Ordnungswidrigkeiten der Unterabgänger hat der Bezirksgeometer dem Oberamt Anzeige zu machen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 56.

Verbringung der staatlichen Karten an den Wohnsitz der Bezirksgeometer.

Sobald in einem Oberamtsbezirk die Gemeindeergänzungskarten vollständig vorhanden und auf den neuesten Stand ergänzt sind, hat der Bezirksgeometer Anzeige an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zu machen und dabei zu berichten, in welchem Lokal seines Wohnorts die staatlichen Karten untergebracht werden können. Dabei sind in erster Linie massive Gebäude des Staates oder der Gemeinde ins Auge zu fassen.

Das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, wird hierauf das Weitere verfügen.

§ 57.

Übergangsbestimmungen für den Nachtrag auf den Ergänzungskarten und für die Prüfung der Meßurkunden.

Solange die Ergänzungskarten noch auf den Rathäusern aufbewahrt sind, muß der Nachtrag der Veränderungen auf denselben wie bisher in den Gemeinden selbst geschehen.

Änderungen von größerem Umfang sind aber auch jetzt schon am Wohnsitz des Bezirksgeometers zu kartieren. Die Bezirksgeometer sind ermächtigt, die hiezu erforderlichen Karten und Meßurkunden über die Dauer jedes einzelnen, womöglich ohne Unterbrechung auszuführenden Geschäftes von dem betreffenden Rathhaus an ihren Wohnsitz zu verbringen. Die Karten und Akten sind alsbald nach gemachtem Gebrauch an die Gemeinde zurückzugeben. Für die rechtzeitige und unverfälschte Rückgabe derselben sind die Bezirksgeometer verantwortlich.

Die Prüfung der Meßurkunden am Wohnsitz der Bezirksgeometer ist insolange, als die Kartierung der Veränderungen nicht auch daselbst ausgeführt wird, wesentlich beschränkt; immerhin aber wird es möglich sein, zu Hause die vorschriftsmäßige Behandlung und Vollständigkeit der Meßurkunden zu prüfen und die neuen Flächenmaße, die Liquidationen u. a. nachzurechnen.

§ 58.

Tagbücher und Kostenverzeichnisse der Bezirksgeometer.

Für das Vierteljahr 1. Januar bis letzten März 1895 haben die Bezirksgeometer noch die seitherigen Formulare zu verwenden.

§ 59.

Vorschriften für die Oberamtsgeometer.

Die Anstellungsverhältnisse und die Bezüge der Oberamtsgeometer werden durch diese Anweisung nicht geändert. Es ist ihnen auch ferner gestattet, Privatgeschäfte jeder Art auszuführen, soweit sie nicht durch ihre amtlichen Verpflichtungen in Anspruch genommen werden. Insbesondere unterliegt auch ihre Aufstellung als Katastergeometer im Sinne von § 12 der Min. Verf. vom 1. August 1894 keinem Anstand (§ 53 der Min. Verf. vom 1. August 1894). Die amtlichen Geschäfte dürfen aber durch Privatgeschäfte unter keinen Umständen beeinträchtigt und verzögert werden, vielmehr dürfen die Oberamtsgeometer insolange keinerlei Privatgeschäfte ausführen, solange sie noch mit amtlichen Geschäften, besonders mit dem Abschluß der Meßurkundenhefte im Rückstande sind.

Die Vorschriften im 1. Abschnitt dieser Dienstanweisung finden auf die Oberamtsgeometer keine Anwendung, vielmehr hat es bezüglich ihrer bei den seitherigen Vorschriften, besonders auch hinsichtlich der Tagbuchführung und der Kostenverrechnung sein Verbleiben.

Die übrigen Vorschriften einschließlich des § 57 der Übergangsbestimmungen finden dagegen auch auf die Oberamtsgeometer sinngemäße Anwendung.

Stuttgart, den 19. Januar 1895.

K. Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern:
Stumpf.

Bezirksgeometerstelle

Geschäfts- und Reise-Tagbuch

des

Bezirksgeometers

in

für das Quartal

vom

bis

Amtsbezirk:

die Oberämter

Anmerkungen.

1. Das Geschäfts- und Reise-Tagbuch ist täglich zu ergänzen und vierteljährlich in Abschrift vorzulegen.
2. In Spalte 5 und 7 ist bei Benützung der Eisenbahn, der Dampfboote oder Posten beim Abgang vom Wohnort und bei der Zurückkunft an denselben stets die jahrplanmäßige Abgangs-, bezw. Ankunftszeit anzugeben.
3. Die Reisen und Geschäfte eines Tages sind nach Gemeinden abgeordnet einzutragen, es dürfen also die Reisen und Geschäfte von 2 Gemeinden nicht zusammengezogen werden.
4. Wenn die Abwesenheit vom Wohnort länger als einen Tag gedauert hat, so ist die ganze Dauer derselben in einer Summe nach Stunden und Minuten in Spalte 21 anzugeben.

3. B. Abgang den 5. April morgens 6 Uhr 15 Min.; Rückkehr den 8. April abends 9 Uhr 45 Min.; Dauer der Abwesenheit 87 Stund. 30 Min. = 4 Tage und 3 auswärts zugebrachte Nächte, die in den Spalten 22 resp. 24 summarisch einzutragen sind.

5. Die Zahlen in den Spalten 9, 12, 13, 14, 17 bis 20 und 22 bis 24 sind auf jeder Seite und am Schlusse des Tagbuchs zusammenzurechnen.

6. Hinsichtlich der Diäten- und Reisekosten-Anrechnungen der Bezirksgeometer sind die Ministerialverfügungen vom 21. April 1874 (Reg.-Bl. S. 156) bezw. vom 22. Dezember 1873 (Reg.-Bl. S. 448), ferner vom 16. November 1889 (Reg.-Bl. S. 333) und der Erlaß des k. Steuerkollegiums vom 10. Dezember 1889 (A.-Bl. S. 308) maßgebend.

*Bestimmungen des k. k. Ministeriums vom 24. Juli 1895. Nr. 6145.
Anzahlblatt N. 479. maßgebend.*

[illegible]

[illegible]

Quartal 189 /9

Oberamtsbezirke

Verzeichnis

der Reisekosten, Diäten, Übernachtungsentschädigungen und Barauslagen an Tag-
geldern für Urkundspersonen ec. des Bezirksgeometers

in

vom 1. bis letzten 189

Nach dem Tagbuch hat der Unterzeichnete in Rechnung zu bringen:

1. Reisekostenentschädigung

a) Eisenbahn-, Dampfboot- und Postwagen- Fahrtaren — ∴	M.	Pf.
b) für Kilometer à Pf. . — ∴	M.	Pf.
c) für Tage mit mehr als 20 Kilo- meter à M. — ∴	M.	Pf.
	 ∴	M. Pf.

2. Diäten

für Tage à M. — ∴ M. Pf.

3. Übernachtungsentschädigung

für Nächte à M. — ∴ M. Pf.

4. Vergütung für Anwendung des Theodoliths

für Tage à M. Pf. — ∴ M. Pf.

Summe — ∴ M. Pf.

Übertrag . . — . . M. Pf.

5. Vorauslagen

a) Buchdrucker- und Buchbinderkosten — . .	M.	Pf.
b) Meßinstrumente-, Gepäck- und Akten- transportkosten — . .	M.	Pf.
c) für Meßgehilfen, Urkundspersonen und Handarbeiter — . .		
d) Beifuhrkosten von Signalsteinen . — . .	M.	Pf.
		M. Pf.
Summe — . .	M.	Pf.

Hierunter sind begriffen:

Titel 19, Rubrik B. II. 5.

Transportkosten neuer Signalsteine und Taggelder der Urkunds- personen, Meßgehilfen und Handarbeiter bei dem Setzen derselben — . .	M.	Pf.
---	----	-----

somit entfallen auf Titel 18, Rubrik B. II. 4 — . . M. Pf.

Zur Beurkundung

....., den

189

Bezirksgeometer:

Ne

Im Betrage von

—: M Pf. :
_____:

zur Ausbezahlung und Verrechnung in der Rechnung von 189 /9 über das Statkapitel 124

unter Titel 18 (Rubrik B. II. 4) —: M Pf.

unter Titel 19 (Rubrik B. II. 5) —: M Pf.

Zusammen wieder —: M Pf.

genehmigt.

Stuttgart, den 189

K. Steuerkollegium,
Abteilung für direkte Steuern:

K. Katasterkasse

hier.

Oberamtsbezirk

Gemeinde

Verzeichnis

der

Kosten für Arbeiten des Bezirksgeometers

in, welche von den beteiligten Privatpersonen zu ersetzen sind,

für das Vierteljahr

(Ministerialverfügung vom 1. August 1894, § 54.)

1.	2.	3.	4.		5.		
Monat und Tag.	Name des Ersatzpflichtigen.	Bezeichnung des Geschäfts, für welches der Ersatz zu leisten ist.	Gesamtbetrag der Kosten an Taggeld (nach den früheren Sätzen berechnet), Diäten, Reisekosten, Übernachtungs- entschädigung, Kosten des Meßgehilfen etc. für den betr. Tag.		Kostenanteil des einzelnen Pflichtigen.		
			M.	Pf.	M.	Pf.	
Juli. 1.	Friedr. Kuhn. Johann Strobel.	Beispiele: Berichtigung der von Geometer N. in N. nicht ganz richtig aus- gestellten Meßurfunde Nr. . . . desgleichen. Meßurfunde Nr. u. f. w.	a. Taggeld	7	20		
			b. Diäten u. Reisekosten	3	40		
			c. Feldzulage	1	60		
			d. Meßgehilfe	3	—		
				15	20		
			ad $\frac{1}{16}$	15	20	—	95
			ad $\frac{1}{8}$			1	90
			Zusammen —:				

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses beurfundet

....., den

Bezirksgeometer:

1.	2.	3.	4.		5.	
Monat und Tag.	Name des Ersatzpflichtigen.	Bezeichnung des Geschäfts, für welches der Ersatz zu leisten ist.	Gesamtbetrag der Kosten an Taggeld (nach den früheren Sätzen berechnet), Diäten, Reisekosten, Übernachtungs- entschädigung, Kosten des Nebstgehilfen u. für den betr. Tag.	Mk.	Pf.	Kostenanteil des einzelnen Pflichtigen. Mk. Pf.

Oberamtsbezirk

Beil. 4.

Verzeichnis

der

Kosten für Arbeiten des Bezirksgeometers

in , welche von den beteiligten Verwaltungen zu ersetzen sind,
für das Vierteljahr *April 1891 5%*
(Ministerialverfügung vom 1. August 1889, § 54)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Monat und Tag.	Gemeinde, in welcher das Geschäft be- sorgt wurde, bezw. auf welche sich das Geschäft bezieht.	Erfaz- pflichtige Ver- waltung.	Bezeichnung des Geschäfts, für welches der Erfaz zu leisten ist.	Gesamtbetrag der Kosten an Taggeld, Diäten, Reise- kosten, Übernachtungs- schädigung, Kosten des Meß- gehilfen u. auf den betr. Tag.	Betrag des Er- satzes.	Tag der Zahlung
				<i>Al. Pf.</i>	<i>Al. Pf.</i>	
			Beispiele:	a) Taggeld 7 20 b) Diäten, Übernachtungs- entschädigung und Reisekosten . . . 4 70 c) Feldzulage 1 60 d) Meßgehilfe 3 —		
Juli 9.	N.	Kameral- amt N.	Verpflegung der Wiesen-Parz. Nr. Erlaß v. Nr.	16 50	16 50	
10.	desgl.	daselbe.	desgl.	ganz zu ersetzen. wie oben 16 50	16 50	
August. 3.	N.	Stiftungs- verwaltung N.	Berichtigung des von Geometer N. in N. unrichtig ausgestellt gewesenen Hand- risses Nr.	a) 7 Al. 20 Pf. b) 5 " " c) 1 " 60 " d) 3 " " ad. 1/4 16 80		
9.	N.	Gemeinde- pflege N.	Vermessung der Ko- cherkorrektur Erl. v. Nr.	ad. 1/8 17 —		
10.	desgl.	diejelbe. u. j. w.	desgl.	ad. 1/8 14 70 ad. 6/8 11 03 Zus.		

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses beurfundet

, den

Bezirksgeometer:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Monat und Tag.	Gemeinde, in welcher das Geschäft be- zogen wurde, bezw. auf welche sich das Geschäft bezieht.	Ersatz- pflichtige Ver- waltung.	Bezeichnung des Geschäfts, für welches der Ersatz zu leisten ist.	Gesamtbetrag der Kosten an Taggeld, Diäten, Reise- kosten, Übernachtungsent- schädigung, Kosten des Meß- gehilfen etc. auf den betr. Tag.	Betrag des Er- satzes.	Tag der Zahlung.
					Ma. Pf.	Ma. Pf.

Oberamtsbezirk

Zusammenstellung

der

von den Beteiligten an die Katasterkasse zu ersetzenden

Kosten für Arbeiten des Bezirksgeometers

in

für das Vierteljahr

1.	2.	3.	4.		5.
Bei- lage Nr.	Gemeinde.	Kurze Bezeichnung der Ersatzpflichtigen unter Angabe der Zahl derselben.	Betrag der Ersätze.		Bemerkungen.
			M.	Pf.	
		Friedrich Kuhn und 9 Genossen . .	15	30	
		Fridolin Kaiser und 4 Genossen . .	5		
		Franz Kaiser und 10 Genossen . .	17		
		u. j. w.			
		Zus. —.			
		hiezü			
		Gesamtbetrag der Ersätze, welche nach dem Verzeichnis Muster 4 von den be- teiligten Verwaltungen zu leisten sind			
		—.			
		Gesamtsumme der Ersätze —.			

Die Richtigkeit dieser Zusammenstellung beurfundet

....., den

Bezirksgeometer:

Ne

Mit

—
—
—

zum Einzug und zur einnäherlichen Berechnung in der Rechnung von 18 ——— über das Stats-
kapitel 124 unter Titel 5 a Rubrik B. I. 4 genehmigt.

Stuttgart, den

18

Königliches Steuerkollegium,
Abteilung für direkte Steuern:

K. Katasterkaffe.

hier.

X

Diarium
der
Bezirksgeometerstelle
für das Jahr 189



[illegible]

Oberamt

Verzeichniss

über

die im Jahre angefallenen Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur.

[illegible]

Verzeichnis

der auf dem Rathhaus der Gemeinde aufbewahrten Karten und Vermessungsakten.

Gegenstand.							Bemerkungen.
	Anzahl der Karten, Bände.						
Gemeindeergänzungskarten							
Flurkarten							
Primärkataster							
Ergänzungsbände I. Teil							
„ II. Teil							
Handrißband 18 ⁴⁰ 49							
Meßurfundenbände							
Ergänzungs-Brouillons							
Abschriften des Ergänzungs-Brouillons .							
Abschriften der Landesvermessungs- brouillons							
Trigonometrisches und polygonometrisches Verzeichnis							
Trigonometrische und polygonometrische Übersichtskarten							
Verfügungen und Erlasse							

Dem Schultheißenamt

in

N. N.

wird hiemit die Anzeige erstattet, daß der Unterzeichnete am
die Fortführungstagsfahrt in *Regelm. 1899.*
abhalten wird (Minist. Verf. vom 1. August 1894,
§ 14).

Das Schultheißenamt wird ersucht, die Tagfahrt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß bis zu diesem Zeitpunkt die noch fehlenden Meßurkunden beigebracht und die Anstände in den Meßurkunden Nr. erledigt werden und daß sämtliche Karten und Vermessungsakten auf dem Rathhause vorhanden sind.

Falls ein Hindernis vorliegt, die Tagfahrt in obengenannter Zeit abzuhalten, so wolle das Schultheißenamt dem Unterzeichneten unverzüglich Mitteilung machen.

....., den

Bezirksgeometer:

*Schwarzwald-Kreis.
Oberamt Spaichingen.
Gemeinde Deilingen.*

Protokoll

über

die bei Besichtigung der trigonometrischen Signalpunkte gemachten Wahr-
nehmungen und die infolge derselben vorgekommenen Arbeiten.

(In die Registratur der Bezirksgeometerstelle gehörig.)

Markung.	Laufende Nr.	Benennung des Signal-Punktes.	Mark. Karte Nr.	Parz. Nr.	Erfund bei der Besichtigung im Jahr 1882.	Erfund bei der Besichtigung im Jahr 1891/1894.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
<i>Deilingen</i>	1.	<i>Deilingen Kirchturm östl. Fahne.</i>	<i>VII</i>	<i>Geb. Nr. 170</i>	<i>Soll seit der Landes- vermessung baulich unver- ändert sein.</i>	<i>1886 wurde der Turm neu erbaut und 1889 tri- gonometrisch neu bestimmt.</i>
	2.	<i>Brandhalde</i>	<i>II</i>	<i>2496</i>	<i>Stein ist und steht gut ; Dreieck westlich.</i>	<i>Stein ist und steht gut ; Dreieck westlich.</i>
	3.	<i>Dorfacker</i>	<i>VI</i>	<i>498 499</i>	<i>Stein ist gut, wurde ein wenig gegen Nordwest auf- gerichtet. Dreieck südöstl.</i>	<i>Wegen unsicheren Stan- des versetzt. Stein ist gut : Dreieck nördlich.</i>
	4.	<i>Hagwies</i>	<i>X</i>	<i>1562</i>	<i>Stein ist in der Mitte der Länge nach zer- sprungen. Dreieck östl. Nachtrag. Am 16. Nov. 1882 wurde ein neuer Stein gesetzt. Dreieck mitten und orientiert.</i>	<i>Stein ist und steht gut : Dreieck mitten und orien- tiert.</i>
	5.	<i>Neuweg (Grenzler)</i>	<i>III</i>	<i>1247 1249</i>	<i>Ein kleines Stück vom Kopf des Steins ist abge- brochen, Stein ist jedoch noch brauchbar. Dreieck nördlich.</i>	<i>Stein in früherem Zu- stand, Dreieck nördlich.</i>
					<i>Beim. Bei der vorstehen- den Besichtigung wurden auch die weiteren s. Z. trig. bestimmten Signalpunkte Au, Gaiven und Schachen auf dem Felde aufgesucht, jedoch nicht als vermarkt vorgefunden.</i>	<i>Bez. der Punkte 1, 2 u. 4. Zur Beurkundung Deilingen, den 12. Okt. 1891. Oberamtsgeometer : Untergänger : Gesehen Schultheissenamt :</i>
					<i>Zur Beurkundung Deilingen, d. 6. April 1882. Oberamtsgeometer : Untergänger : Gesehen Schultheissenamt :</i>	<i>Bez. der Punkte 3 u. 5. Zur Beurkundung Deilingen, den 2. Okt. 1894. Bezirksgeometer : Untergänger : Gesehen Schultheissenamt :</i>

Nr. 503.

2. Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 19. Januar 1895, betreffend

die Anweisung für die Katastergeometer.

*angeführt
durch
Krtf. Erlaß*

In Gemäßheit von § 12 und § 36 Abs. 2 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. August 1894 (Reg.Bl. S. 235), betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkaster, wird mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen nachstehende „Anweisung für die Katastergeometer“ erlassen, welche vom 1. Januar 1895 an in Wirksamkeit zu treten hat.

Dieselbe tritt an die Stelle der Bestimmungen in den §§ 2—4 und 39—40 der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 (Amtsbl. S. 249), welche hiemit aufgehoben werden.

Bei der Aufstellung von Katastergeometern haben die Oberämter und die Gemeindebehörden folgendes zu beachten:

Den Gemeinden (Amtskörperschaften) wird empfohlen, mit den von ihnen aufzustellenden Katastergeometern einen Vertrag nach dem Muster in dem Anhang abzuschließen und dem Oberamt zur Einsicht vorzulegen.

Es wird sowohl im Interesse der Gemeinden als der Katastergeometer liegen, wenn je für eine Anzahl angrenzender Gemeinden ein Katastergeometer aufgestellt wird.

Dies wird am zweckmäßigsten dadurch erreicht werden, daß die Amtskörperschaften im Benehmen mit den bürgerlichen Kollegien der einzelnen Gemeinden die Aufstellung der Katastergeometer selbst in die Hand nehmen und Verträge mit diesen abschließen.

Es ist darauf zu achten, daß ein Katastergeometer nur für so viele Gemeinden aufgestellt wird, daß er die anfallenden Geschäfte bewältigen und rechtzeitig ausführen kann; auch ist darauf zu sehen, daß bei der Aufstellung der Katastergeometer die noch im Dienst befindlichen Oberamtsgeometer in erster Linie berücksichtigt werden.

Die Aufstellung mehrerer Katastergeometer für eine und dieselbe Gemeinde erscheint nur dann als zweckmäßig, wenn ein Katastergeometer allein nicht im Stande ist, die ihm nach § 1 der Dienstanweisung für die Katastergeometer zukommenden Geschäfte in dieser Gemeinde zu besorgen. Es empfiehlt sich alsdann, die Bezirke der einzelnen Katastergeometer räumlich abzugrenzen.

Die Oberämter haben vor der Aufstellung und bei dem Wechsel von Katastergeometern dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, Anzeige zu machen, auch in Anstandsfällen bei demselben anzufragen.

Stuttgart, den 19. Januar 1895.

Stumpf.

Anhang.

Vertrag

zwischen

den bürgerlichen Kollegien von N. N. und dem Geometer X.,

betreffend

die Aufstellung des Geometers X. als Katastergeometer der Gemeinde N. N.

§ 1.

In Gemäßheit von § ^{14.}~~42~~ der Ministerialverfügung vom 1. ^{Febr. 1899.}~~August 1894~~ (Reg. Bl. S. 235) wird der Geometer X. als Katastergeometer der Gemeinde N. N. aufgestellt.

§ 2.

Der Geometer X. verpflichtet sich, die in der Gemeinde N. N. anfallenden und in dem Güterbuchsprotokoll vorgemerkten Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur rechtzeitig aufzunehmen, die Meßurkunden und Handrisse über dieselben vorschriftsmäßig zu fertigen und bis zu dem im Güterbuchsprotokoll vorgemerkten Termine dem Gemeinderat zu übergeben.

Außerdem hat derselbe die Bestimmung der fehlenden Grenzpunkte in der Gemeindegemarkung N. N. vorzunehmen und für die Vermarkung derselben, sowie auch der neu entstandenen Grenzen Sorge zu tragen.

Über die Feldaufnahmen hat der Geometer X. ein Feldbrouillon sauber und geordnet zu führen, welches jahrweise vereinigt aufzubewahren und bei Auflösung des Vertragsverhältnisses dem Gemeinderat zur Aufbewahrung bei den Vermessungsakten auf dem Rathause abzuliefern ist.

§ 3.

Der Geometer X. erhält für diese Arbeiten die ihm nach der ^{28. März 1899 Reg. Bl. S. 807.}~~Ministerialverfügung vom 22. Dezember 1893 (Reg. Bl. S. 448)~~ zukommenden Gebühren.

Der Gemeindepfleger hat diese Gebühren von den Grundeigentümern einzuziehen und an den Geometer X. abzuliefern, eine Verpflichtung zum Ersatz der nicht eingehenden Gebühren übernimmt die Gemeinde aber nicht. (Außerdem bekommt der Geometer X. aus der Gemeindefasse für den schriftlichen Verkehr mit den Ortsbehörden und für Beratung der Gemeinde in Vermessungsangelegenheiten eine jährliche Aversalbelohnung von Mk.)

§ 4.

Die Kosten, welche die Grundeigentümer infolge Berichtigung mangelhafter oder Ergänzung unvollständiger Meßurkunden durch den Bezirksgeometer an die Katasterkasse bezahlen

müssen, hat der Geometer X. an die betreffenden Grundeigentümer zu ersetzen, sofern dieselben einen Ersatz beanspruchen.

Um den Grundeigentümern eine Sicherheit dafür zu gewähren, daß sie die entstandenen Berichtigungskosten zurückerstattet erhalten, hat der Geometer X. eine Kaution von M. durch Bestellung eines Unterpfands, Stellung eines Faustpfands oder eines zahlungsfähigen Bürgen zu leisten.

§ 5.

Der Geometer X. ist verpflichtet, die bestehenden Vorschriften, insbesondere die von dem K. Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, erlassene Anweisung für die Katastergeometer vom 19. Januar 1895 genau zu befolgen; er hat die ihm nach diesem Vertrag zukommenden Arbeiten in der Gemeinde N. N. in der Regel in eigener Person auszuführen und darf sich durch Gehilfen nur insoweit unterstützen lassen, als er die Verantwortung für deren Arbeiten übernehmen kann. Jedenfalls darf derselbe ungeprüften Gehilfen die selbständige Ausführung von Vermessungs- und Vermarktungsgeschäften nicht übertragen und geprüfte Gehilfen zu selbständigen Feldarbeiten nur mit Genehmigung des K. Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, verwenden.

Für die durch Gehilfen ausgeführten Arbeiten ist der Geometer X. in vollem Umfang verantwortlich.

§ 6.

Die Gemeinde N. N. verpflichtet sich, dem Geometer X. zur Besorgung der auf dem Rathause vorzunehmenden Arbeiten ein geeignetes Lokal mit Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Geometer X. dagegen verpflichtet sich, die Karten und Vermessungsakten der Gemeinde N. N. ohne Genehmigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, nicht von dem Rathause wegzunehmen, dieselben beim Gebrauch möglichst zu schonen und nach gemachtem Gebrauch stets wieder geordnet aufzubewahren.

Ebenso übernimmt derselbe die Verpflichtung, für gute Aufbewahrung und Instandhaltung der ihm zum Gebrauch überlassenen Meßstangen und Flußstäbe Sorge zu tragen.

§ 7.

Vorstehender Vertrag ist bis auf weiteres gültig. Derselbe kann in der Regel gegenseitig nur auf den 1. Januar gekündigt werden. Die Kündigung muß aber vor dem vorausgegangenen 1. Oktober erfolgen.

Sollte der Geometer X. durch eine Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienst oder durch sonstige Umstände genötigt sein, vor Schluß des Kalenderjahrs seine Geschäfte in der Gemeinde N. N. aufgeben zu müssen, so hätte derselbe einen Stellvertreter zu stellen, welcher für den Rest des Jahrs in das Vertragsverhältnis des abgehenden Katastergeometers einzutreten hat.

Anweisung für die Katastergeometer.

siehe nebenstehende Karte 102. § 1.

Geschäfte der Katastergeometer.

Die in Gemäßheit von § 12 der Ministerialverfügung vom 1. August 1894 (Reg.Bl. S. 235) aufzustellenden Katastergeometer haben die von den Grundeigentümern nach § 36 und § 37 dieser Verfügung beizubringenden Meßurkunden und Handrisse zu fertigen und dem Gemeinderat innerhalb der im Güterbuchsprotokoll vorgemerkten Frist zu übergeben. Außerdem haben sie in den Gemeinden, in welchen sie aufgestellt sind, die verlorengegangenen Grenzpunkte zu bestimmen und für die Erneuerung abgegangener Grenzmarken und für die Vermarkung neu entstandener Grenzen zu sorgen. (§§ 24 bis 35 der Min.Verf. vom 1. August 1894.)

§ 2.

Meßinstrumente.

Die Katastergeometer müssen folgende Instrumente besitzen:

1. Einen zum Durchschlagen eingerichteten Repetitionstheodolit mit einem Limbusdurchmesser von mindestens 12 cm und Nonien- oder Mikroskop-Ablesung.
2. Eine konische Kreuzscheibe mit engen Einschnitten.
3. Ein Paar Meßstangen von je 3 m Länge und ein solches von je 5 m Länge nebst einem zum Messen auf unebenem Gelände erforderlichen Senkel.
4. Eine Sechswage mit Gradbogen und zwei hierzu geeignete Meßstangen.
5. Einen mindestens 65 cm langen Transversalmastab auf Metall mit den Verjüngungsverhältnissen von 1 : 2500 und 1 : 1000, sowie einen metallenen Taschennastab mit den Verjüngungsverhältnissen: 1 : 2500, 1 : 1250, 1 : 1000 und 1 : 500.
6. Einen Stangenzirkel von der Länge des großen Maßstabes.
7. Die zum Plan- und Kartenzeichnen erforderlichen Gerätschaften.

Die Meßstangen müssen geacht sein. Da die für Meßstangen im öffentlichen Verkehr zulässigen Fehlergrenzen für Meßstangen, welche zu Katastervermessungen verwendet werden, zu groß sind, dürfen diese Meßstangen gegenüber den Gebrauchsnormalen höchstens folgende Abweichungen zeigen:

1. Meßstangen von 5 m Länge eine Abweichung von 1,6 mm.
2. Meßstangen von 3 m Länge eine Abweichung von 1,3 mm.

§ 3.

Prüfung der Meßinstrumente.

Die Katastergeometer sind verpflichtet, ihre Instrumente von Zeit zu Zeit und besonders vor jeder größeren Arbeit einer Prüfung zu unterwerfen und für Berichtigung der bei der Prüfung gefundenen Fehler Sorge zu tragen.

*angeführt
durch
Feldbuchstempel*

Zu der Prüfung der Meßstangen, welche von Zeit zu Zeit vorzunehmen ist, empfiehlt sich die Benützung von Normalmaßstäben, welche laut aichamtlicher Beglaubigung die Genauigkeit von Gebrauchsnormalen haben.

Die Meßinstrumente der Katastergeometer werden alljährlich durch den Bezirksgeometer geprüft, welcher über das Ergebnis der Prüfung ein fortlaufendes Protokoll zu führen hat. Die Katastergeometer sind verpflichtet, die bei dieser Prüfung gefundenen Fehler berichtigen zu lassen.

§ 4.

Unzulässige Instrumente.

Der Gebrauch des Meßtisches und der Busssole zu Katastervermessungen, bei welchen Eigentumsgrenzen in Frage kommen, ist verboten. Dagegen können diese Instrumente zur Aufnahme von Kulturgrenzen verwendet werden.

§ 5.

Meßungsmannuale.

Die Katastergeometer haben über sämtliche Katastervermessungen gemeindeweise ein paginiertes Meßungs- und Berechnungsmanual zu führen und sorgfältig aufzubewahren, so daß auf Grund desselben Anstände, welche sich später ergeben, gehoben und Handriffe, welche verloren gehen sollten, wieder neu hergestellt werden können.

Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses durch Tod, Wegzug und dergl. sind diese Manuale der Gemeinde auszufolgen, welche dieselben auf dem Rathhaus aufzubewahren oder dem nachfolgenden Katastergeometer zur Aufbewahrung zu übergeben hat.

Den Bezirksgeometern und dem Katasterbureau sind diese Manuale auf Verlangen zur Einsicht zuzustellen.

§ 6.

Obliegenheiten der Katastergeometer.

Die Katastergeometer haben die mit den Gemeinden oder der Amtskörperschaft abgeschlossenen Verträge genau einzuhalten; im übrigen haben dieselben den von dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster gegebenen Anweisungen pünktlich nachzukommen und die Anstände, welche von den Bezirksgeometern bei Prüfung ihrer Arbeiten gefunden werden, innerhalb der ihnen gegebenen Frist sorgfältig zu erledigen. Wenn ein Katastergeometer sich weigert, diese Anstände zu erledigen, oder wenn derselbe die Erledigung wiederholt nicht rechtzeitig oder nicht vollständig besorgt, so werden in der Folge die Anstände unmittelbar durch den Bezirksgeometer auf Kosten der Grundeigentümer erledigt, welchen das Recht zusteht, für die entstandenen Kosten Rückgriff an den Katastergeometer zu nehmen.

ausgeben
d. R. Schulz
20.12.66

§ 7.

Obliegenheiten der Katastergeometer insbesondere in Beziehung auf die Landesvermessungssignale.

Den Katastergeometern wird zur Pflicht gemacht, auf die Landesvermessungssignale, welche in den auf den Rathhäusern aufbewahrten Verzeichnissen und Übersichtskarten aufgeführt sind, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten ein besonderes Augenmerk zu richten.

Von Mängeln an den Signalsteinen, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, haben sie alsbald dem Ortsvorsteher Anzeige zu erstatten, welcher dem Fortführungsbeamten (Bezirksgeometer) entsprechende Mitteilung zu machen hat.

§ 8.

Verantwortlichkeit der Katastergeometer für ihre Arbeiten.

Die Katastergeometer sind für die Richtigkeit und Vorschriftsmäßigkeit ihrer Vermessungen, Zeichnungen und Berechnungen verantwortlich.

Ihre Arbeiten werden nicht bloß durch den Bezirksgeometer gelegentlich der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster und durch die Vermessungsbeamten des Katasterbureaus bei den periodischen Visitationen des Flurkartenfortführungsgeschäfts, sondern auch, so oft das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, es sonst für notwendig findet, einer Prüfung unterworfen. Besondere Revisionen werden jedenfalls angeordnet, wenn Neumessungen in größerem Umfange stattgefunden haben.

Wenn bei diesen Revisionen Fehler gefunden werden, welche die zulässigen Fehlergrenzen erheblich übersteigen, oder wenn die revidierten Arbeiten so unrichtig und mangelhaft sind, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder Befähigung des Katastergeometers Zweifel entstehen, so hat der revidierende Beamte, sofern die Revision nicht auf besondere Anordnung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vorgenommen worden ist, hievon dem Oberamt Anzeige zu erstatten. Das Oberamt hat alsdann auf die Auflösung des Vertrags mit dem Katastergeometer hinzuwirken und erforderlichenfalls in Gemäßheit des § 27 der K. Verordnung vom 20. Dezember 1843, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Feldmesserarbeiten (Reg.Bl. Seite 441), die betreffenden Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem K. Ministerium des Innern zur Beschlußfassung darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestellung als Feldmesser einzuleiten sei.

Die Katastergeometer haben ihre Geschäfte in der Regel in eigener Person zu vollziehen und dürfen sich durch Gehilfen nur insoweit unterstützen lassen, als sie für die von den letzteren gefertigten Arbeiten die Verantwortlichkeit übernehmen können und als es nach dem Aufstellungsvertrag zulässig erscheint. Unter keinen Umständen aber dürfen sie ungeprüfte Gehilfen zu Vermarkungs- und Vermessungsgeschäften selbständig verwenden.

appld. d.
TP Ely
1913

§ 9.

Bezüge der Katastergeometer.

Die Katastergeometer haben für die ihnen nach § 1 zukommenden Geschäfte die Gebühren nach der Verfügung des ^{Min. v. d. Inn.} R. Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1873 (Reg. Bl. Seite 448) anzusprechen, soweit nicht durch die Aufstellungsverträge andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Sie sind verpflichtet, ein genaues Tagbuch zu führen und auf Grund desselben in den Kostenverzeichnissen sowie auf den Meßurkunden die berechneten oder empfangenen Gebühren einzeln anzugeben. (Min. Verf. vom 1. ^{18. März 1874} August 1874, § 36.)

Stuttgart, den 19. Januar 1895.

R. Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern:
Stumpf.

3. Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 19. Januar 1895, betreffend

die Anweisung für die Felduntergänger.

Zur Vollziehung der Vorschriften in dem Abschnitt IV. (§§ 24—35) der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. August 1894 (Reg.Bl. S. 235) wird mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern nachfolgende „Anweisung für die Felduntergänger“ erlassen, welche vom 1. Januar 1895 an in Wirksamkeit zu treten hat.

Stuttgart, den 19. Januar 1895.

Stumpf.

Anweisung für die Felduntergänger.

§ 1.

Geschäfte der Felduntergänger.

Zur Aufsicht über die Markungsgemeinde-, Weg- und Grundstücksgrenzen, zur Vornahme von Grenzbesichtigungen, zur Beforgung des Steinsatzes und zur Feststellung der Kulturveränderungen werden Felduntergänger bestellt (Min.Verf. vom 1. August 1844, §§ 24—35 und R. Verordnung vom 3. November 1841, Reg.Bl. S. 529).

Einer derselben hat jeweils bei den von dem Katastergeometer auszuführenden Vermessungen als Urkundsperson anwesend zu sein (Min.Verf. vom 1. August 1844, § 36 Abs. 3).

§ 2.

Bestellung der Felduntergänger.

Zu vorgenanntem Zweck werden aus den hiefür geeigneten Gemeindeangehörigen in der Regel drei, höchstens vier Felduntergänger gewählt (Instr. vom 19. Oktober 1811, Reg.Bl. S. 573).

Die Bestellung der Untergänger, ohne Unterschied, ob dieselben aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden oder nicht, liegt den Gemeinderäten ob (Ziff. 1 der Min.Verf. vom 24. Juni 1869, Reg.Bl. S. 213).

Es ist auch zulässig, den Katastergeometer der betreffenden Gemeinde als Felduntergänger zu bestellen.

Die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen, daß die Untergänger in der gehörigen Anzahl in jeder Gemeinde gewählt und verpflichtet werden (Ziff. 2 der Min.Verf. vom 24. Juni 1869).

*angeführt durch
Fortf. Stb*

§ 3.

Verpflichtung.

Die Untergänger werden durch den Ortsvorsteher verpflichtet, worüber ein von den Verpflichteten unterzeichnetes und von dem Ortsvorsteher beglaubigtes Protokoll aufzunehmen ist.

§ 4.

Vorstand des Felduntergangs.

Aus der Zahl der gewählten Felduntergänger wird vom Gemeinderat ein Mitglied bezeichnet, welches die Vermarktungsgeschäfte zu leiten, die schriftlichen Arbeiten zu besorgen und das Untergangsprotokoll zu führen hat.

Ist der Ortsvorsteher Mitglied des Felduntergangs, was in den meisten Gemeinden zweckmäßig sein wird, so fallen ihm diese Geschäfte zu.

§ 5.

Amtsdauer der Untergänger.

Die Wahl der Felduntergänger erfolgt ohne Beschränkung der Amtsdauer. Felduntergänger, welche sich zur Ausübung ihres Dienstes nicht geeignet erweisen, oder ihre Obliegenheit nicht gehörig erfüllen, können von dem Gemeinderat jederzeit entlassen werden. Andererseits steht den Felduntergängern das Recht der Kündigung zu.

§ 6.

Verbot der Geschenkaufnahme.

Den Felduntergängern ist in Beziehung auf ihr Amt die Annahme von Geschenken nicht gestattet (§§ 331, 332 und 335 des Strafgesetzbuchs).

§ 7.

Aufsichtsbehörden.

Die staatliche Aufsicht über die zunächst den Gemeindebehörden untergeordneten Untergänger, insbesondere über ihre Bestellung und Verpflichtung gehört zum Geschäftskreis der Oberämter, von welchen auch Beschwerden in Gebührensachen derselben und über ihre Amtsführung zu behandeln sind (Ziff. 3 der Min.Verf. vom 24. Juni 1869).

§ 8.

Anzeigen der Grundeigentümer über Mängel an Grenzmarken.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, dem Gemeinderat Anzeige zu machen, wenn Grenzmarken an seinen Grundstücken fehlen, oder wenn solche umgesunken sind (Min.Verf. vom 1. August 1869, § 21 Absf. 2).

Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, daß solche Anzeigen von dem Vorstand des Felduntergangs in ein auf dem Rathaus auf liegendes Protokoll (Grenzbesichtigungsprotokoll) eingetragen und daß die Anstände in Zeitkürze gehoben werden.

§ 9.

Periodische Grenzbesichtigungen. *Augbr 1899*

Für die nach § ³⁴ 32 der Ministerial-Verfügung vom 1. ~~August~~ 1894 auszuführenden Grenzbesichtigungen hat der Bezirksgeometer im Benehmen mit den Gemeindebehörden der einzelnen Gemeinden, in welchen Grenzbesichtigungen beabsichtigt sind, alljährlich einen Geschäftsplan aufzustellen und dem Oberamt auf den 15. Januar zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Aufstellung und Genehmigung des Geschäftsplans ist davon auszugehen, daß mindestens alle 15 Jahre sämtliche Teile einer Markung besichtigt und sämtliche Grenzen vereinigt werden.

Den Gemeinden bleibt überlassen, für die Wiederholung der Grenzbesichtigungen einen kürzeren Zeitraum festzusetzen.

§ 10. *revidiert zu § 10. siehe unten*
Ausführung der Grenzbesichtigungen.

Die Grenzbesichtigungen müssen selbstverständlich zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher der Anbau der Felder nicht hinderlich ist.

Die Vornahme der Grenzbesichtigungen ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Grundeigentümer, die Grenzzeichen bis zu diesem Zeitpunkt aufzudecken.

Die Besichtigung wird unter Leitung des Bezirksgeometers durch zwei Untergänger vorgenommen. Das Ergebnis ist von dem Bezirksgeometer in das Grenzbesichtigungsprotokoll (s. oben § 8 Abs. 2) einzutragen, wobei zu bemerken ist, in welcher Weise die Berichtigung der gefundenen Mängel am zweckmäßigsten vorgenommen wird.

§ 11.

Erledigung der Anstände.

Das Protokoll ist dem Ortsvorsteher zur Aufbewahrung auf dem Rathause zu übergeben. Der Ortsvorsteher hat dafür Sorge zu tragen, daß die in dem Protokoll vorgemerkten Anstände durch die Untergänger in Zeitkürze erledigt und die Erledigung auf dem Rand des Protokolls vorgemerkt wird.

Der Bezirksgeometer hat sich gelegentlich der Fortführungstagsfahrt in den einzelnen Gemeinden von der Erledigung zu überzeugen und Ordnungswidrigkeiten oder Verzögerungen, welche er hiebei vorfindet, dem Oberamt anzuzeigen.

zu § 10. Das Ergebnis der bei diesem Anlaß vorgenommenen Signalbesichtigung ist von dem Bezirksgeometer in das Signalbesichtigungsprotokoll der betreffenden Gemeinde einzutragen und

Die von dem Ortsvorsteher beauftragten Untergänger sind dem Oberamt zur Verfügung zu stellen, welche die Besichtigung ausführen. Die Besichtigung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Grenzen der Grundstücke festgestellt werden. Die Besichtigung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Grenzen der Grundstücke festgestellt werden. Die Besichtigung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Grenzen der Grundstücke festgestellt werden.

letzteres ist auf den letzten Dezember des Kalenderjahres dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen (§. Dienstanweisung für Bezirksgeometer § 44).

§ 12. *supra inter*

Feststellung von Kulturveränderungen.

Werden bei diesen Grenzbesichtigungen bleibende Kulturveränderungen wahrgenommen, oder wird die Entdeckung gemacht, daß in der früheren Aufnahme der Kulturen Fehler vorgekommen sind, so ist hievon dem Gemeinderat behufs Eintrags dieser Änderungen in das Güterbuchprotokoll Anzeige zu erstatten (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 32 Abs. 2).

§ 13.

Besichtigung der Markungsgrenzen.

In Gemäßheit der R. Verordnung vom 3. November 1841 (Reg.-Bl. S. 529) haben die Gemeindebehörden die Marksteine der Ortsmarkungen in bestimmten Zeiträumen durch den Felduntergang untersuchen und den Befund in das Grenzbesichtigungsprotokoll eintragen zu lassen, auch sofort für unverweilte Ergänzung und Wiederherstellung abgehender Markungszeichen Sorge zu tragen.

Bei diesen Markungsbesichtigungen und bei dem Satz von Markungsgrenzsteinen hat von jeder beteiligten Gemeinde ein Gemeinderat und ein Untergänger anwesend zu sein (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 28 Abs. 2).

Über die Zeiträume, in welchen die Untersuchung der Ortsmarken regelmäßig zu wiederholen ist, haben die Gemeinderäte Beschluß zu fassen, welcher dem Oberamt zur Prüfung vorzulegen ist.

Für diejenigen Markungsgrenzen, welche zugleich die Landesgrenze bilden, gelten die hiefür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 14.

Vermarkung der Grenzen.

Die Untergänger haben die in dem Grenzbesichtigungsprotokoll vorgemerkten oder auf andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangten Anstände in den Markzeichen auf sachgemäße Weise zu heben und den Nachweis der Erledigung auf dem Rand des Protokolls vorzumerken.

Zum Setzen und Wiederaufrichten von Grenzsteinen sind zwei Felduntergänger und die beteiligten Grundeigentümer zuzuziehen. Die Vorladung der letzteren erfolgt durch den Ortsvorsteher. Wenn die Grundeigentümer auf erfolgte Ladung nicht erscheinen, so ist der Steinsatz auch in deren Abwesenheit vorzunehmen.

Außer den Felduntergängern ist niemand befugt, Grenzmarken zu setzen, wieder aufzurichten oder in ihrer Lage zu verändern und ungültige Marken zu entfernen.

Die Felduntergänger dürfen umgefallene, auf den Flurkarten verzeichnete Grenzmarken, über deren Standort ein Zweifel nicht besteht, auf diesem mit Zustimmung der Anlieger

S. 12. Werden bei diesen Grenzbesichtigungen bleibende Kulturveränderungen wahrgenommen oder wird die Entdeckung gemacht, daß in der früheren Aufnahme der Kulturen Fehler vorgekommen sind, so ist hiervon dem Gemeinderat behufs Eintrags dieser Änderungen in das Güterbuchprotokoll Anzeige zu erstatten (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 32 Abs. 2).
In gleicher Weise sind die Änderungen, bei Anlaß der Grenzbesichtigungen wahrgenommenen Änderungen zu bezeichnen

wieder aufrichten; wenn aber der Standort eines Steines zweifelhaft erscheint, wenn z. B. ein Stein von seinem Standort ganz entfernt war, so dürfen die Untergänger nicht selbst Vermessungen zur Bestimmung des Punktes vornehmen, sondern sie haben den Katastergeometer zur Bestimmung des Punktes beizuziehen. In diesen Fällen, sowie bei der Vermarkung neu entstandener Grenzen haben sie den Stein genau auf den von dem Geometer durch einen Pflock bezeichneten Grenzpunkt zu setzen. Die Setzung dieser Steine hat in Gegenwart des Katastergeometers zu geschehen.

§ 15.

Beschaffenheit der Grenzmarken.

Die Vermarkung der Grenzen hat in der Regel mit Steinen von entsprechender Größe und von dauerhaftem Material zu geschehen. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig, wie z. B. in moorigem Gelände, wo die Vermarkung mit 1 m langen eichenen Pfählen von angemessener Dicke statthast ist.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf einer Grenze befinden, so können diese als Grenzmarken benützt werden, in welchem Falle ein entsprechendes Grenzzeichen (Winkelrute, Kreuz etc.) einzuhauen ist.

Bei natürlichen Grenzen, wie bei Flüssen und Bächen, bedarf es einer besonderen Vermarkung in der Regel nicht.

§ 16.

Größe und Form der Grenzsteine.

Zur Vermarkung der Eigentums Grenzen sind Steine zu verwenden, welche mindestens 50 cm lang und vierkantig rauh zugerichtet sind. Im Feld und Wald sind dieselben so tief zu setzen, daß drei Viertel in den Boden kommen und der Kopf nicht weniger als 10 cm über dem Boden vorsteht, während bei Marksteinen auf Wegen und öffentlichen Plätzen der Kopf mit dem Boden eben sein darf.

Bei Feldern, bei welchen das Setzen von 50 cm langen Steinen Schwierigkeiten verursacht, wie z. B. bei solchen mit felsigem Untergrund, können mit Genehmigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, kürzere Steine verwendet werden.

Zur Vermarkung der Gewande, der Straßen und Wege sind ähnliche Steine von etwas größeren Dimensionen anzuwenden.

Die Grenzsteine der Gemeindemarkung sollen mindestens 90 cm lang und 20 cm stark sein. Der aus dem Boden hervorragende Teil muß auf eine Länge von 30 cm bearbeitet und auf dem Kopf mit Winkelrute versehen sein. Auf den Markungsgrenzsteinen ist zu beiden Seiten der Buchstabe M und je der Anfangsbuchstabe der betreffenden Markung anzubringen.

Den Gemeinden wird empfohlen, eine genügende Anzahl vorschriftsmäßiger Grenzsteine auf Lager zu halten und gegen Ersatz der Selbstkosten an die Grundeigentümer abzugeben.

Die Untergänger dürfen nur solche Steine zur Vermarkung annehmen, welche diesen Anforderungen entsprechen.

§ 17.

Entfernung der Grenzsteine von einander.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall von einem Stein zum andern gesehen werden kann; eine Ausnahme findet nur innerhalb der Waldungen statt, bei welchen diese Vorschrift nur für die Markungsgrenzen gilt.

In regelmäßigen Feldlagen sind die Steine in sogenannten Steinlinien zu setzen. Bei geraden Grenzen von über 150 m Länge sind Zwischenpunkte mit sogenannten Läufersteinen zu bezeichnen.

§ 18.

Verfahren bei dem Steinsatz.

Die Grenzmarken sollen einen festen Stand haben, so daß sie nicht versinken und aus ihrer Lage nicht leicht verrückt werden.

Um dies zu erreichen, sind die Steine mit lockerer Erde zu umgeben, welche vorsichtig festzustampfen ist und in sumpfigem Boden sind die Steine auf eine geeignete Unterlage zu stellen.

Zur Sicherung des Grenzpunktes sind unter die Grenzmarken und genau auf den Punkt geheime Zeichen (Zeugen) aus wetterbeständigem Material, z. B. Thon, Glas etc. zu legen. Den Gemeinden wird empfohlen, hiefür besondere Zeugen mit dem Anfangsbuchstaben des Gemeindepamens fertigen zu lassen.

§ 19.

Untergangsprotokoll.

Über die Vornahme der Grenzvermarkungen ist in jeder Gemeinde ein geordnetes Untergangsprotokoll nach dem Muster in der Beilage zu führen, in welches die Einträge in der Zeitfolge je unmittelbar nach Beforgung der Geschäfte zu machen sind. Die Führung des Untergangsprotokolls ist Sache des Vorstands des Felduntergangs.

Beilage.

§ 20.

Obliegenheit in Beziehung auf die Landesvermessungssignale.

Den Felduntergängern wird zur Pflicht gemacht, auf die Landesvermessungssignale, welche in den auf den Rathhäusern aufbewahrten Verzeichnissen und Übersichtskarten aufgeführt sind, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten ein besonderes Augenmerk zu richten.

Von Mängeln an den Signalsteinen, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, haben sie alsbald dem Ortsvorsteher Anzeige zu erstatten, welcher dem Fortführungsbeamten (Bezirksgeometer) entsprechende Mitteilung zu machen hat (vergl. §§ 41 und 42 der Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten [Bezirksgeometer]). Insbesondere haben die Felduntergänger auch für den Fall, daß Gebäude oder Gebäudeteile, welche als Landesvermessungssignale benützt werden, umgebaut oder abgebrochen werden, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

aufgehoben
durch

TP-564)

v. 1973

§ 21.

Gebühren der Felduntergänger.

Die Untergänger erhalten für ihre Berrichtungen in Gemäßheit der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 (Reg. Bl. S. 312) Taggelber, Diäten und Reisekosten aus der Gemeindefasse. Sie haben daher über die von ihnen beanspruchten Gebühren Kostenzettel einzureichen, welche nach erfolgter Prüfung durch den Gemeinderat zur Zahlung anzuweisen sind.

Dagegen ist den Untergängern jeder unmittelbare Einzug von Gebühren von den Grundeigentümern untersagt.

§ 22. 34. Abf. 3. Im Min. Verf. vom 1. Aug. 1899.

Wiederersatz der Kosten.

Die durch den Steinsatz erwachsenen Kosten sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, den Gemeinden durch die Grundeigentümer wieder zu ersetzen.

Die Höhe der Steinsatzgebühr kann von den bürgerlichen Kollegien festgesetzt werden; der betreffende Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der K. Kreisregierung.

Wenn die Gemeinde auch die Steine beschafft und die Verbringung der Steine auf die Verwendungsstelle besorgt, so kann sie hiefür den vollen Ersatz der entstandenen Kosten von den Grundeigentümern verlangen.

§ 23.

Einzug der Kosten.

Die Grundlage für den Einzug der Kosten von den Grundeigentümern nach § ^{34.}~~35.~~ der Min. Verf. vom 1. ^{1. Aug. 1899}~~Aug. 1894~~ bildet das Untergangsprotokoll (s. Beilage).

Auf Grund desselben hat der Ortsvorsteher ein Einzugsregister zu fertigen und dem Gemeindepfleger zum Zweck des Einzugs der Ersätze zu übergeben.

Stuttgart, den 19. Januar 1895.

K. Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern:
Stumpf.

Oberamt Leuthkirch.

Gemeinde Berkheim.

Untergangs-Protokoll

vom

1. Januar 1895 bis 31. Dezember

Lfd. Nr.	Zeit der Ausführung.			Zeit- auf- wand in Ta- gen.	Nähere Beschreibung der Parzellen.			Be- schreibung des Geschäfts.	Unter- gänger, welche mitgewirkt haben.	Kosten- ver- teilung.
	Jahr.	Monat.	Tag.		Markung und Gewande.	Par- zelle Nr.	Eigentümer.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	1895	Oktbr.	26	2/8.	Berkheim. Locherwiesen.	312. 313.	Fridel, Kaver. Merz, Caspar.	1 Stein auf- gerichtet	Kardile und Stoll.	Fridel $\frac{1}{2}$, Merz $\frac{1}{2}$.
2.	"	"	26.	3/8.	Pragfeld.	H. Str. 3 P. Nr. 56.	der Staat. Reijer, Peter	1 neuen Stein gesetzt.	dieselben.	Straßen- bauver- waltung.
3.	"	"	27./28.	1 1/8	Bonlanden. Zürfeld.	804. 801.	Reis, Jibor. Müller, Lorenz.	6 neue Steine gesetzt.	Wegmann und Locher.	Reis $\frac{3}{4}$, Müller $\frac{1}{4}$.
4.	"	"	28.	3/8.	"	915. 916.	Obermüller, Fidel. Bläpfe, Joseph.	1 Stein neu u. 1 Stein höher ge- setzt.	dieselben.	Ober- müller $\frac{1}{2}$, Bläpfe $\frac{1}{2}$.
5.	"	"	28.	4/8.	"	1142. 1143.	Schneider, Anna Witwe. Schneider, Moriz.	2 neue Steine gesetzt.	dieselben.	je hälftig.
6.	"	Novbr.	20.	4/8.	Roßholz.	2408.	Bechter, Anton.	1 neuen Markungs- grenzstein gesetzt.	Gemeinde- rat Probst und Unter- gänger Fausel.	Die Ge- meinden Berkheim u. Erkenmoos je $\frac{1}{2}$.

Inhalts-Übersicht.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. August 1894,
betreffend die Erhaltung und Fortführung der Fuhrarten und Primärkataster.

I. (§§ 1—8). Allgemeine Bestimmungen	2
II. (§§ 9—10). Von der Sammlung der Notizen	6
III. (§§ 11—23). Von den Nachträgen	8
A. (§§ 11—15). Im allgemeinen	8
B. (§§ 16—18). In den Ergänzungskarten	10
C. (§§ 19—23). Im Primärkataster	11
IV. (§§ 24—35). Von der Vermarkung	13
V. (§§ 36—38). Von den Obliegenheiten der Grundeigentümer	17
VI. (§§ 39—42). Von den Obliegenheiten der Gemeinden und Ortsbehörden	18
VII. (§§ 43—46). Obliegenheiten der Oberämter, der Amtsgerichte und der Bezirksteuerrämter	19
VIII. (§ 47). Von der Oberaufsichtsbehörde	20
IX. (§§ 48—51). Von den Kosten	21
X. (§§ 52—54). Übergangs- und Schlußbestimmungen	22

erzogen
durch PKV

v. 1.9. 1899

die se und
sämtl. Änderungen
aufgehoben durch
Verord. G. v. 1961

Anlagen.

I. Güterbuchsprotokoll	23
II. Kulturveränderungsübersicht	27
III. Titel- und Abschlußbogen für Meßurkundenhefte	29
IV. Meßurkunde und Handriß ohne Veränderungsangabe	32
V. " " " mit " "	37

Erlass des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 19. Januar 1895,
betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärfataster . . . 41

Siezu:

1. Erlass des Steuerkollegiums, Ableitung für direkte Steuern, vom 19. Januar 1895, betreffend die Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten (Bezirksgeometer) 41

Dienstamweisung für die Katasterfortführungsbeamten (Bezirksgeometer).

§§.	1. Allgemeine Vorschriften.	Seite
1. Anstellung		42
2. Vorgesetzte Dienstbehörden		42
3. Beeidigung		42
4. Wohnsitz		43
5. Urlaub		43

§§	Seite
6. Erkrankung	43
7. Umfang der Geschäfte	43
8. Dienstbezüge	44
9. Tagbuch und Kostenverzeichnis	44
10. Ersätze	45
11. Einzug der Ersätze	46
12. Diarium	46
13. Berichterstattung	47
14. Verzeichnisse über Inventarlücke, Karten und Akten	47
15. Verantwortlichkeit der Bezirksgeometer für die bei ihnen aufbewahrten Karten und Akten	47
16. Postwertzeichen	48
17. Dienststunden	48
18. Visitationen	48

II. Vorschriften für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.

19. Umfang und Grundlage des Fortführungsgegeschäfts	48
20. Prüfung der Einträge im Güterbuchsprotokoll	49
21. Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten	49
22. Karteneingang	51
23. Herstellung neuer Originalkarten	51
24. Lithographische Erneuerung der Karten	51
25. Vereinigung der Ergänzungskarten mehrerer Markungen	52
26. Fortführung der Gemeindeergänzungskarten	53
27. Kosten der Fortführung der Gemeindeergänzungskarten	53
28. Prüfung der Meßurkunden und Handrisse	54
29. Berichtigung und Ergänzung von Meßurkunden und Handrissen	55
30. Kosten der Berichtigung und Ergänzung von Meßurkunden	55
31. Erledigung von Ausstellungen bei den Visitationen der Flurkartenfortführungsgegeschäfte	55
32. Anlegung der Meßurkundenhefte	56
33. Fortführung der Primärkataster	56
34. Aufbewahrung der Karten und Vermessungsakten auf den Rathhäusern	57
35. Fortführungstagsfahrten	57
36. Geschäftsgang bei den Fortführungstagsfahrten	58
37. Jährlicher Geschäftsbericht	59
38. Anträge auf Revision der Katastervermessungen	59
39. Gang der Revision	59
40. Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberämter über das Revisionsergebnis	60

III. Vorschriften für die Erhaltung der Landesvermessungssignale.

41. Entfernung und Beschädigung von Signalsteinen	60
42. Veränderung von Gebäudesignalen	60
43. Signalsteinbesichtigungen	61
44. Besichtigungsprotokoll	61
45. Mit der Signalbesichtigung vorzunehmende Arbeiten	62
46. Wiederbestimmung verlorener Signalepunkte	63
47. Vermarkung der Signalepunkte	64

§§	Seite
48. Verletzung von Signalsteinen	65
49. Beschaffung neuer Signalsteine	66
50. Fortführung der Übersichtskarten und Verzeichnisse	66
51. Nachtrag neuer trigonometrischer und polygonometrischer Punkte auf den Ergänzungskarten	67
52. Kosten der Erhaltung der Landesvermessungssignale	67

IV. Vorschriften für die Grenzvermarkung.

53. Periodische Grenzbesichtigungen	67
54. Geschäftsgang bei den Grenzbesichtigungen	68
55. Vereinigung der Grenzmarken	68

V. Übergangsbestimmungen.

56. Verbringung der staatlichen Karten an den Wohnsitz der Bezirksgeometer	68
57. Übergangsbestimmungen für den Nachtrag auf den Ergänzungskarten und für die Prüfung der Meßurkunden	69
58. Tagbücher und Kostenverzeichnisse der Bezirksgeometer	69
59. Vorschriften für die Oberamtsgeometer	69

Beilagen.

1. Geschäfts- und Reisetagebuch	71
2. Kostenverzeichnis	75
3. Ersatzkostenverzeichnis für Privatpersonen	79
4. " " Verwaltungen	81
5. Zusammenstellung der Ersatzkosten	83
6. Diarium	87
7. Verzeichnis der angefallenen Änderungen	89
8. Verzeichnis der auf den Rathhäusern aufbewahrten Karten und Vermessungsakten	91
9. Ausschreiben für die Abhaltung der Fortführungstagsfahrten	93
10. Signalbesichtigungsprotokoll	95
11. Signalfizze	97

2. Erlass des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, vom 19. Januar 1895, betreffend die Anweisung für die Katastergeometer	99
Anhang hiezu: Muster eines Vertrags über die Aufstellung eines Katastergeometers	100

§§ Anweisung für die Katastergeometer.

1. Geschäfte der Katastergeometer	103
2. Meßinstrumente	103
3. Prüfung der Meßinstrumente	103
4. Unzulässige Instrumente	104
5. Messungsmanuale	104
6. Obliegenheiten der Katastergeometer	104
7. " " " in Beziehung auf die Landesvermessungssignale	105
8. Verantwortlichkeit der Katastergeometer für ihre Arbeiten	105
9. Bezüge der Katastergeometer	106

3. Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 19. Januar 1895, betreffend die Anweisung für die Felduntergänger	107
--	-----

§§	Anweisung für die Felduntergänger.	
1. Geschäfte der Felduntergänger		107
2. Bestellung der Felduntergänger		107
3. Verpflichtung		108
4. Vorstand des Felduntergangs		108
5. Amtsbauer der Untergänger		108
6. Verbot der Geschenkannahme		108
7. Aufsichtsbehörden		108
8. Anzeigen der Grundeigentümer über Mängel an Grenzmarken		108
9. Periodische Grenzbesichtigungen		109
10. Ausführung der Grenzbesichtigungen		109
11. Erledigung der Anstände		109
12. Feststellung von Kulturveränderungen		110
13. Besichtigung der Markungsgrenzen		110
14. Vermarkung der Grenzen		110
15. Beschaffenheit der Grenzmarken		111
16. Größe und Form der Grenzsteine		111
17. Entfernung der Grenzsteine von einander		112
18. Verfahren bei dem Steinsatz		112
19. Untergangsprotokoll		112
20. Obliegenheit in Beziehung auf die Landesvermessungssignale		112
21. Gebühren der Felduntergänger		113
22. Wiederersatz der Kosten		113
23. Einzug der Kosten		113

Beilage.

Ein Untergangs-Protokoll	115
------------------------------------	-----